

Referentenentwurf

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG)

A. Problem und Ziel

Das Besoldungs-, Umzugskosten- und Versorgungsrecht des Bundes muss den geänderten Anforderungen an den öffentlichen Dienst besonders im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Digitalisierung gerecht werden. Sich verändernde gesellschaftliche, rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen sowie der in vielen Bereichen entstandene Mangel an Fachkräften fordern zum Handeln auf.

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zu einem modernen und attraktiven öffentlichen Dienst bekannt, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgaben gut, zuverlässig und effizient erledigt. Eine verstärkte Nachwuchsgewinnung soll den Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe voranbringen.

Für den Bereich der Bundeswehr wollen die Koalitionspartner die Gehalts- und Besoldungsstrukturen wettbewerbsgerecht gestalten sowie die mit den hohen Mobilitätsanforderungen verbundenen Belastungen besser ausgleichen. Der Zoll soll ebenfalls durch besoldungsrechtliche Maßnahmen gestärkt werden.

Diese Ziele greift der vorliegende Gesetzentwurf auf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende zentrale Maßnahmen vor:

- Strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen,
- Weiterentwicklung finanzieller Anreize für Personalgewinnung und Personalbindung,
- Umgestaltung des Familienzuschlages,
- Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen,
- Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung,
- Reform der Bundesbesoldungsordnung B,
- Stärkung der Attraktivität für Anwärter,
- Honorierung besonderer Einsatzbereitschaft,
- Erhöhung des zentralen Vergabebudgets der Leistungsbesoldung,
- attraktive Fortentwicklung des Umzugskostenrechts,

- Verschiebung des Entnahmebeginns aus dem Versorgungsfonds des Bundes,
- Übertragung der rentenrechtlichen Anerkennungen von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung,
- Vereinfachung und Verbesserung der versorgungsrechtlichen Regelungen für Beurlaubungen zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergeben sich für den Gesamthaushalt folgende Mehrausgaben:

gesetzgeberische Maßnahmen mit bezifferbaren Kosten	Mehrausgaben in Millionen Euro			
	2020	2021	2022	2023
gesamt	260,8	318,8	198,2	144,8

Die zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich für die Jahre 2020 bis 2022 auf 777,8 Millionen Euro.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 144,8 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund ... Millionen Euro (am Ende der Ressortabstimmung zu beziffern). Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abge-

deckt. Es entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund ... Millionen Euro (am Ende der Ressortabstimmung zu beziffern.)

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
 - Artikel 2 Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
 - Artikel 3 Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
 - Artikel 4 Änderung der Bundeshaushaltsordnung
 - Artikel 5 Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes
 - Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn
 - Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
 - Artikel 8 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 9 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 10 Änderung des Bundesumzugskostengesetzes
 - Artikel 11 Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes
 - Artikel 12 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
 - Artikel 13 Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes
 - Artikel 14 Änderung des Altersgeldgesetzes
 - Artikel 15 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
 - Artikel 16 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
 - Artikel 17 Bekanntmachungserlaubnis
 - Artikel 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anhang 1 Zulagen
- Anhang 2 Grundgehalt

- Anhang 3 Anwärtergrundbetrag
- Anhang 4 Zulagen
- Anhang 5 Familienzuschlag

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3a wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit“.
 - c) Die Angabe zu § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“.
 - d) Die Angabe zu § 7b wird gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 (weggefallen)“.
 - f) Die Angaben zu §§ 39 bis 41 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 39 Familienzuschlag
§ 40 Familienzuschlag 1 und 2
§ 41 (weggefallen)“.
 - g) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42b Prämie für besondere Einsatzbereitschaft“.
 - h) Die Angaben zu §§ 43 bis 44 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 43 Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie
§ 43a Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr
§ 44 Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit“.
 - i) Nach der Angabe zu § 50b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 50c Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren.“
 - j) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Anwärtererhöhungsbetrag“.

k) Die Angabe zu § 70a wird wie folgt gefasst:

„§ 70a Dienstkleidung“.

l) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Übergangsregelung für Personalgewinnungszuschläge für Beamte und Berufssoldaten, Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit und Personalbindungszuschläge für Soldaten aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes“.

m) Die Angabe zu § 72a wird gestrichen.

n) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung bei Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften“.

2. § 3a wird aufgehoben.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 3, § 9a Absatz 2 Satz 3, § 17 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 35 Satz 1 und 3, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 55 Absatz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3, § 70a Absatz 2, § 71 Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 75 Absatz 1 Satz 1 und § 78 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme des Familienzuschlages“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427) die folgenden Bezüge entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt:

1. steuerfreie Bezüge,

2. Vergütungen und

3. Stellen- und Erschwerniszulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagefähigen Bereich oder die Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit ist.

Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach Abschnitt 5 sind die Dienstbezüge maßgeblich, die entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden. § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 72a“ durch die Angabe „§ 6a“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1a Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 72a“ durch die Angabe „§ 6a“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Familienzuschlag“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1 und 2“ ersetzt.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes) erhält der Beamte oder Richter Dienstbezüge entsprechend § 6 Absatz 1.

(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Absatz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zustünden.

(3) Wird die Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Absatz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- 1. das Grundgehalt,
- 2. Amts- und Stellenzulagen,
- 3. Überleitungs- und Ausgleichszulagen,
- 4. Zuschüsse und Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter an Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

(5) Der Zuschlag nach Absatz 2 wird nicht gewährt neben einem Zuschlag

- 1. nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung,
- 2. nach § 6 Absatz 3 oder Absatz 4 oder
- 3. nach § 7a.“

6. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zuschlag“ durch das Wort „Zuschläge“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes“ die Wörter „oder nach § 44 Absatz 1 des Soldatengesetzes“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „oder nach § 26 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein weiterer, nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 5 Prozent des Grundgehalts wird gewährt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, dass die Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Zuschlag wird erst ab dem Kalendermonat gewährt, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt. Er wird unabhängig davon gewährt, ob der Höchstsatz des Ruhegehaltes nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach § 26 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erreicht ist.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.“

7. § 7b wird aufgehoben.

8. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „Grundgehalt, Familienzuschlag“ durch die Wörter „das Grundgehalt, der Familienzuschlag“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „mit rückwirkender Kraft“ durch das Wort „rückwirkend“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Bezugszeiten von Stellenzulagen“ durch die Wörter „Zeiten des Bezugs von Stellenzulagen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes weggefallen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Zeitraum des Bezugs der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.“

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

a) In § 14 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5“ gestrichen.

b) § 14 Absatz 4 wird aufgehoben.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann in der Bundesbesoldungsordnung B jede Funktion nur einem Amt zugeordnet werden. Über die Zuordnung zu einem Amt, das eine Grundamtsbezeichnung trägt, ist das Einvernehmen mit dem Bun-

desministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.“

13. § 19b Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „der Bundesbesoldungsordnung W“ gestrichen
14. In § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2, § 61, § 77a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und § 84 Nummer 3 wird jeweils vor dem Wort „Anlage“ das Wort „der“ gestrichen.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „A 2,“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes A 6 oder A 7, des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Zoll A 7,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Laufbahn“ durch die Wörter „zu den Laufbahnen“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsdienstes“ werden die Wörter „oder des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Beamte in technischen Fachverwendungen in Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen.“
16. § 26 wird aufgehoben.
17. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
18. § 33 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regeln das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung; insbesondere sind folgende Bestimmungen zu treffen

 1. über das Vergabeverfahren, über die Zuständigkeit für die Vergabe sowie über die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,

2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Prozentsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und
3. über die Erhöhung oder Verminderung von Leistungsbezügen aus Anlass von Besoldungsanpassungen nach § 14.“

19. Die §§ 39 bis 41 werden durch folgende §§ 39 und 40 ersetzt:

„§ 39

Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag besteht aus

1. dem Familienzuschlag 1 und
2. dem Familienzuschlag 2.

(2) Die Bestandteile des Familienzuschlages werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Sie werden nicht mehr gezahlt ab dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(3) Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Anlage V.

§ 40

Familienzuschlag 1 und 2

(1) Den Familienzuschlag 1 erhalten:

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten für die Dauer von 24 Monaten ab dem Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats.

(2) Den Familienzuschlag 2 erhalten Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld

1. nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu- steht oder
2. ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Beamten, Richter oder Soldaten auch einer anderen Person auf Grund einer Tätigkeit als Beamter, Richter oder Soldat oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein Famili-enzuschlag 2 oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das jeweilige Kind entfallende Teil des Familienzuschlages 2 dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn diesem das Kindergeld

1. nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ge- währt wird oder

2. ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre.

Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Handelt es sich bei den Berechtigten nach Satz 1 um einen Elternteil und den Ehegatten des anderen Elternteils, wird der Familienzuschlag 2 abweichend von Satz 1 an den Elternteil gezahlt, der eine Unterhaltsrente zahlt.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.“

20. In § 42a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „31 Millionen Euro“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.

21. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Prämie für besondere Einsatzbereitschaft

(1) Einem Beamten oder Soldaten kann für seine Verwendung bei der Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesses liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland eine Prämie gewährt werden.

(2) Die Prämie beträgt

1. für eine Verwendung von bis zu sechs Monaten bis zu 3 000 Euro,
2. für eine weitere, darüber hinaus gehende Verwendung halbjährlich bis zu 1 500 Euro.

Die Höhe der Prämie bemisst sich nach der Dauer der Verwendung, der Bedeutung des Ergebnisses für das öffentliche Interesse sowie der Herausforderung für den Beamten oder Soldaten. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Verwendung. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 kann die Auszahlung halbjährlich erfolgen.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Prämie trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Beamte auf Widerruf.“

22. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

(1) Einem zu gewinnenden Beamten oder Berufssoldaten kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, um anforderungsgerecht

1. einen oder mehrere gleichartige Dienstposten oder

2. die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Funktionen in polizeilichen, zollrelevanten, sonstigen sicherheitsrelevanten oder militärischen Verwendungsbereichen

besetzen zu können. Der Entscheidung kann eine generell prognostizierte Bewerberlage zugrunde gelegt werden. Eine Prämie kann längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 45 Absatz 1 des Soldatengesetzes gewährt werden.

(2) Die Prämie wird für einen Zeitraum von höchstens 48 Monate festgesetzt. Sie wird grundsätzlich als Einmalzahlung gewährt. Abweichend davon kann die Einmalzahlung in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Nach der Erstgewährung kann die Prämie zweimal wiederholt gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder immer noch vorliegen.

(3) Die Höhe der Prämie kann für jeden Monat der erstmaligen Gewährung bis zu 30 Prozent des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen; bei Beamten und Berufssoldaten in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A gilt das jeweilige Anfangsgrundgehalt. Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen und dem Beamten oder Berufssoldaten schriftlich mitzuteilen. Bei einer wiederholten Gewährung der Prämie verringert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 erster Halbsatz jeweils um ein Drittel.

(4) Im dringenden dienstlichen Interesse kann eine Prämie auch gewährt werden, um die Abwanderung eines Beamten oder Berufssoldaten aus dem Bundesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Höhe der Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 Prozent der Differenz zwischen dem Grundgehalt zum Zeitpunkt der Prämiengewährung und dem Gehalt des Einstellungsangebots, höchstens 75 Prozent des Grundgehalts zum Zeitpunkt der Prämiengewährung, betragen.

(5) Für Berufssoldaten kann eine nach Absatz 3 bemessene Prämie auch gewährt werden, um eine längere, als die eingeplante Verweildauer auf dem Dienstposten oder in dem Verwendungsbereich zu ermöglichen. Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) Mit Gewährung der Prämie besteht für den Beamten oder Berufssoldaten die Verpflichtung, für den Gewährungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten oder im jeweiligen Verwendungsbereich für den Gewährungszeitraum zu bleiben. Dieser wird durch Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, entsprechend verlängert. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt, ist die Prämie zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die vom Beamten oder Berufssoldaten nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn der Beamte oder Berufssoldat stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(7) Die Prämie wird nicht gewährt neben

1. einer Prämie für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr nach § 43a,
2. einer Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit nach § 44, soweit sie den Betrag nicht übersteigt,

3. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland sowie
4. einer Auslandsverpflichtungsprämie nach § 57 Absatz 1.

(8) Die Ausgaben für die Prämien eines Dienstherrn dürfen 0,5 Prozent der in seinem Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(9) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 Alternative 3 bedarf sie des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen.“

23. § 43b wird aufgehoben.

24. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Soldaten auf Zeit kann in vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Verwendungsbereichen mit Personalmangel zur Sicherstellung des Personalbedarfs eine Verpflichtungsprämie gewährt werden

1. bei der Begründung eines Dienstverhältnisses,
2. bei bestehenden Dienstverhältnissen zur bedarfsgerechten Bindung von Bestandpersonal oder
3. bei bestehenden Dienstverhältnissen zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten.

(2) Ein Personalmangel in einem Verwendungsbereich liegt vor, wenn die personellen Zielvorgaben, die sich aus der militärischen Personalbedarfsplanung ergeben, seit mindestens sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Schwellenwert innerhalb der nächsten 24 Monate überschritten wird.

(3) Die Prämie beträgt für jedes Jahr der Verpflichtung bis zu 3.000 Euro. Für Dienstgrade ab der Besoldungsgruppe A 10 in einer Laufbahn der Offiziere kann die Prämie bis zu 5.000 Euro betragen. Abweichend hiervon kann die Prämie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 in besonderen Einzelfällen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr bis zum zweifachen des Höchstbetrages für jedes Jahr der eingeplanten Verweildauer auf dem Dienstposten betragen. Bei der Entscheidung über die Höhe der Prämie sind insbesondere die für den Verwendungsbereich geforderten Qualifikationen sowie der spezifische Personalmangel zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, jedoch frühestens nach Ablauf der festgesetzten Bewährungszeit. Die maßgebliche Dienstzeit bemisst sich unter Ausschluss der nach § 40 Absatz 6 des Soldatengesetzes in der Dienstzeitfestsetzung eingerechneten Zeiten. Wird die Dienstzeit stufenweise festgesetzt, ist die Verpflichtungsprämie anteilig entsprechend der jeweils festgesetzten Dienstzeit

zu zahlen. Die Prämienfestsetzung und der Zeitraum der Verpflichtung nach Absatz 6 sind dem Soldaten auf Zeit schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit Gewährung der Prämie besteht für den Soldaten auf Zeit die Verpflichtung, mindestens für den Gewährungszeitraum den Zweck der Gewährung zu erfüllen. Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend. Andernfalls ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die vom Soldaten auf Zeit nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückzahlung ist abzusehen, wenn der Soldat auf Zeit stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird.

(6) Die Prämie wird nicht gewährt neben

1. einer Prämie für Angehörige der Spezialkräfte nach § 43a sowie
2. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland.

(7) Die Entscheidung nach dieser Vorschrift trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihr bestimmte Stelle.“

25. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Erschwerniszulagen gelten Erschwernisse vorrangig einzeln ab. Sie dürfen aus sachlichen Gründen in monatlich festen Beträgen ausgebracht werden. Durch eine Erschwerniszulage wird regelmäßig ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

26. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Gewährung einer Vergütung für Beamte zu regeln, die als Vollziehungsbeamte in der Bundesfinanzverwaltung tätig sind.

(2) In der Verordnung ist zu regeln, welche Vollstreckungshandlungen vergütet werden.

(3) Die Höhe der Vergütung kann bemessen werden

1. nach den Beträgen, die durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmt werden,
2. nach der Art der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen,
3. nach der Zahl der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen.

Für das Kalenderjahr oder den Kalendermonat können Höchstbeträge bestimmt werden.

(4) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.“

27. In § 50 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt und die Wörter „in den in § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes genannten Fällen“ durch die Wörter „in Fällen, in denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt,“ ersetzt.

28. § 50a wird wie folgt gefasst:

„§ 50a

Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

(1) Soldaten mit Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A erhalten für tatsächlich geleistete Dienste in den in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes genannten Fällen eine Vergütung, wenn

1. im Kalendermonat für mindestens einen Tag dieser Dienste Freistellung vom Dienst gewährt worden ist und
2. im Übrigen keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann.

(2) Die Vergütung beträgt 86 Euro für jeden Tag, für den keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann.

(3) Die Vergütung wird nicht gewährt

1. neben Auslandsbesoldung nach Abschnitt 5,
2. während eines Dienstes, der als erzieherische Maßnahme angeordnet wurde, sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlicher Freiheitsentziehung, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
3. im Spannungs- oder Verteidigungsfall,
4. für Dienst zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.“

29. In § 50b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt und die Wörter „Sanitätsoffiziere, Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsfeldwebel“ durch die Wörter „Beamte und Soldaten im Sanitätsdienst“ ersetzt.

30. Nach § 50b wird folgender § 50c eingefügt:

„§ 50c

Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren

(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden eine Vergütung,

1. wenn sie sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum schriftlich oder elektronisch bereit erklärt haben und
2. die über 48 Stunden hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann.

(2) Die Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 54 Stunden im Siebentageszeitraum

1. für einen Dienst von mehr als 10 Stunden 25,50 Euro,
2. für einen Dienst von 24 Stunden 51 Euro.

(3) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 1 Satz 2 anteilig gewährt, und zwar entsprechend dem Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, der über 48 Stunden hinausgeht. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.“

31. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von mehr als drei Monaten,
2. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von bis zu drei Monaten, wenn dadurch die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt werden, oder
3. wenn der Besoldungsempfänger nach der Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland nicht mehr in das Ausland zurückkehrt.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

32. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 und 5 werden durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Wird dem Beamten, Richter oder Soldat Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so verringert sich der Betrag nach den Sätzen 1 und 2 auf 85 Prozent. Wird sowohl Gemeinschaftsunterkunft als auch Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so verringert sich der Betrag nach den Sätzen 1 und 2 auf 70 Prozent. Die Sätze 4 und 5 gelten auch, wenn entsprechende Geldleistungen Dritter gezahlt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 63 Absatz 1 Satz 6“ die Angabe „, des § 64“ eingefügt.

bb) Nummer 2a wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „berücksichtigungsfähige Person“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 oder 3“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

33. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Stufe“ gestrichen.

b) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 3“ ersetzt.

34. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auslandsverwendungszuschlag wird gezahlt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Dies gilt für

1. Verwendungen auf Beschluss der Bundesregierung,
2. Einsätze des Technischen Hilfswerks im Ausland nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des THW-Gesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht,
3. humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht,
4. Maßnahmen der Streitkräfte, die keine humanitären Hilfsdienste oder Hilfsleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes sind, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht, oder

5. Einsätze der Bundespolizei nach §§ 8 und 65 des Bundespolizeigesetzes, einschließlich der in diesem Rahmen und zu diesem Zweck abgeordneten oder zugewiesenen Beamten anderer Verwaltungen, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht.

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen, die ausschließlich dazu dient, eine besondere Verwendung im Ausland

1. unmittelbar vorzubereiten oder
 2. endgültig abzuschließen, soweit dies wegen unvorhersehbarer Umstände nicht innerhalb der geplanten Dauer der besonderen Verwendung im Ausland möglich ist.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „110 Euro“ durch die Angabe „157 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Dienstreise“ die Wörter „rückwirkend ab dem Tag der Ankunft am ausländischen Dienort“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

35. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden bei besonderen Verwendungen im Rahmen der polizeilichen oder migrationspolitischen

1. zwischenstaatlichen Zusammenarbeit oder
2. Aufgabenerfüllung im Rahmen einer Mission der Europäischen Union oder einer internationalen Organisation,

wegen des Zusammentreffens von Zahlungen von dritter Seite und Ansprüchen nach deutschem Recht für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten innerhalb eines Staates unterschiedliche auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt, kann bei einer Verpflichtung zu einer mindestens zweiwöchigen Verwendung (Mindestverpflichtungszeit) eine Prämie gewährt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prämie darf nur gezahlt werden, wenn während der Mindestverpflichtungszeit ununterbrochen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag bestand.“

36. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Zulage für Kanzler an großen Botschaften

(1) Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an einer Auslandsvertretung eine Zulage gewährt, wenn

1. der Leiter der Auslandsvertretung in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist oder
2. sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft) und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist.

(2) Die Zulage beträgt 15 Prozent des Auslandszuschlags nach Anlage VI.1 Zonenstufe 13 Grundgehaltsspanne 9 und 35 Prozent an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York. Sie wird nicht neben einer Zulage nach § 45 gewährt.“

37. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwärtergrundbetrag“ die Wörter „der Anwärtererhöhungsbetrag“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag 1, der Anwärtererhöhungsbetrag“ ersetzt.

38. In § 60 werden jeweils die Wörter „werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag“ durch die Wörter „wird die Besoldung“ ersetzt.

39. In § 61 wird das Wort „der“ gestrichen.

40. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Anwärtererhöhungsbetrag

Anwärter, deren Zulassung für den Vorbereitungsdienst das Bestehen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorausgesetzt hat, erhalten einen Anwärtererhöhungsbetrag in Höhe von 10 Prozent des Anwärtergrundbetrages.“

41. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erheblicher“ gestrichen und es werden die Wörter „das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle“ durch die Wörter „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Sofern das Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn durch die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge nicht erreicht wird, können Anwärtersonderzuschläge von bis zu 90 Prozent des Anwärtergrundbetrages ge-

währt werden. Anwärtern, denen ein Anwärtererhöhungsbetrag nach § 62 zusteht, können Anwärtersonderzuschläge unter der Voraussetzung, dass das Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn nicht erreicht wird, von bis zu 80 Prozent des Anwärtergrundbetrages gewährt werden.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unmittelbar im Anschluss an das Bestehen der Laufbahnprüfung für mindestens fünf Jahre als Beamter des Bundes oder als Soldat tätig ist.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

42. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten

(1) Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bestimmen, dass Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, Teile der Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, selbst zu beschaffen haben. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bestimmen, dass Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören, auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform erhalten können, wenn

1. sie auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und
2. noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden.

(4) Die Zahlungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 sollen an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(5) Tragen Soldaten auf dienstliche Anordnung im Dienst statt Dienstkleidung eigene Zivilkleidung, erhalten sie für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung. Offiziere erhalten die Entschädigung nur, solange sie keine Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 erhalten.

(6) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(7) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.“

43. In § 69a Absatz 7 werden das Wort „nähere“ gestrichen und nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

44. § 70a wird wie folgt gefasst:

„§ 70a

Dienstkleidung

(1) Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird diese unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Die Einzelheiten regelt das jeweils zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“

45. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Übergangsregelung für Personalgewinnungszuschläge für Beamte und Berufssoldaten, Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit und Personalbindungszuschläge für Soldaten aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

(1) § 43 Absatz 6 und 7 in der bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] geltenden Fassung ist auf Personalgewinnungszuschläge, die nach § 43 bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] gewährt wurden, weiterhin anzuwenden.

(2) § 43b Absatz 4 in der bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] geltenden Fassung ist bei Soldaten, die eine Verpflichtungsprämie nach § 43b bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] erhalten haben, weiterhin anzuwenden.

(3) § 44 Absatz 5 und 6 in der bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] geltenden Fassung ist auf Personalbindungszuschläge, die nach § 44 bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] gewährt wurden, weiterhin anzuwenden.“

46. § 72a wird aufgehoben.

47. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Übergangsregelung zum Familienzuschlag

(1) Eine Verringerung der Bezüge infolge der am 1. September 2020 in Kraft getretenen Neuregelung des Familienzuschlages wird durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der nach § 40 im September 2020 zustehenden Familienzuschläge und dem Familienzuschlag, der nach § 40 in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung im September 2020 zugestanden hätte, gezahlt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag gezahlt wird, ist sie nicht ruhegehaltfähig.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich nach jeweils acht Monaten um jeweils ein Drittel ihres Ausgangsbetrages. Bei verwitweten Besoldungsempfängern entfällt die Verringerung; sie wird für die Dauer von 24 Monaten in voller Höhe gezahlt und entfällt dann.

(3) Die Überleitungszulage entfällt, ab dem Kalendermonat in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Familienzuschlag Stufe 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung an keinem Tag mehr vorliegen. Endet der Anspruch auf Familienzuschlag 2 für ein berücksichtigungsfähiges Kind, wird die Überleitungszulage in der Weise neu festgesetzt, als wäre das Kind bereits im September 2020 nicht berücksichtigt worden. Der neu festgesetzte Betrag wird ab dem ersten Monat nach dem Wegfall des Anspruchs auf den Familienzuschlag 2 gezahlt. Erhöhungen beim Familienzuschlag 2 aufgrund der Berücksichtigung weiterer Kinder bleiben unberücksichtigt. Die Verringerung nach Absatz 2 bleibt unberührt.“

48. In § 74a Absatz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „die“ gestrichen.
49. In § 76 wird jeweils vor dem Wort „Anlage“ das Wort „der“ und vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „den“ gestrichen.
50. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „die“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Anlage“ das Wort „die“ und vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „die“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
51. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung bei Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften

Das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen in den in § 30d Absatz 1 des Soldatengesetzes genannten Fällen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten zu regeln, für die die Anwendung der Arbeitszeit ausgesetzt ist, soweit keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Die Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten tageweisen Dienste unter Berücksichtigung der Zeiten von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft zu bemessen.“

52. In § 82 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.
53. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Vorbemerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden Wörter „der Bundesbesoldungsordnung A“ durch die Wörter „den Bundesbesoldungsordnungen A und B“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“, „Leitender Direktor“, „Direktor und Professor“, „Erster Direktor“, „Präsident“ und „Präsident und Professor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.“

bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Zum 1. März jedes Kalenderjahres werden die jeweils gültigen Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.“ eingefügt.

b) In der Vorbemerkung Nummer 2a wird folgender Satz angefügt:

„Besonders bedeutende und zugleich besonders große untere Verwaltungsbehörden der Zollverwaltung dürfen auch in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B eingestuft werden.“

c) Vorbemerkung Nummer 3a wird aufgehoben.

d) Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zulage für militärische Führungsfunktionen

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Soldaten in Besoldungsgruppen bis A 12 in einer Verwendung

1. als Kompaniechef oder in vergleichbarer Führungs- oder Ausbildungsfunktion,
2. als Zugführer oder in vergleichbarer Führungs- oder Ausbildungsfunktion,
3. als Gruppenführer oder in vergleichbarer Führungs- oder Ausbildungsfunktion,
4. als Truppführer oder in vergleichbarer Führungs- oder Ausbildungsfunktion,
5. mit Weisungsrecht gegenüber Zivilpersonen in der Funktion als Vertreter des Bundes als Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung.

(2) Sofern mehrere Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichzeitig erfüllt sind, wird nur die höhere Zulage gewährt.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 wird neben einer anderen Stellenzulage nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.“

e) Vorbemerkung Nummer 5a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „(Einsatzführungsausbildungsinspektion)“ gestrichen.
- bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. in Stabs-, Fach- und Truppenführerfunktionen - nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde - sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung oder des Einsatzführungsdienstes,“.
- bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
- f) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „Soldaten und Beamte“ durch die Wörter „Beamte und Soldaten“ ersetzt.
 - bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Soldaten und Beamte“ durch die Wörter „Beamte und Soldaten“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Soldat oder Beamte“ durch die Wörter „Beamte oder Soldat“ ersetzt.
 - dd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Eine Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ist in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn
 - 1. sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder
 - 2. das Dienstverhältnis beendet worden ist
 - a) durch Tod oder
 - b) durch Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung.“
 - ee) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
- g) In Vorbemerkung Nummer 6a Absatz 1 wird in Nummer 4 nach dem Wort „Lufttüchtigkeit“ ein Komma eingefügt und folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. die Berechtigung als Prüfer für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung an Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Zusatzausrüstungen mit gültiger Zertifizierung der Stufe 3 nach DIN EN 4179 nach den für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Zulassungsvorschriften“.
- h) In Vorbemerkung Nummer 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „6, 6a, 8, 8a, 9 und 10“ durch die Angabe „6, 6a, 8 bis 9, 10 und 15“ ersetzt.
- i) Vorbemerkung Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„8. Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten“.

bb) In Absatz 1 wird das Wort „Sicherheitsdiensten“ durch das Wort „Nachrichtendiensten“ ersetzt und das Wort „(Sicherheitszulage)“ gestrichen.

cc) In Absatz 2 wird das Wort „Sicherheitsdienste“ durch das Wort „Nachrichtendienste“ und die Wörter „der Militärische Abschirmdienst“ durch die Wörter „das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst“ ersetzt.

j) Vorbemerkung Nummer 8a wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„8a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung, der satellitengestützten abbildenden Aufklärung oder der Luftbildauswertung“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden in

1. der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung,
2. der satellitengestützten abbildenden Aufklärung oder
3. der Luftbildauswertung.

Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.“

k) Vorbemerkung Nummer 8b wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„8b. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich.“

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden

1. beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder
2. bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich.“

l) Vorbemerkung Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen,

1. Polizeivollzugsbeamte,

2. Feldjäger der Bundeswehr,
3. Beamte der Zollverwaltung, die
 - a) in der Grenzabfertigung verwendet werden,
 - b) in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder
 - c) mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind.

(2) Eine Zulage nach Absatz 1 erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

m) Vorbemerkung Nummer 9a wird wie folgt gefasst:

„9a Zulage im Marinebereich

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte der Bundeswehr und Soldaten in einer Verwendung als

1. Angehörige einer Besatzung in Dienst gestellter seegehender Schiffe der Marine oder anderer Streitkräfte,
2. Angehörige einer Besatzung in Dienst gestellter U-Boote der Marine oder anderer Streitkräfte,
3. Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein auf einer Stelle des Stellenplans, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt.

Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Voraussetzungen wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Die Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erhalten auch Beamte und Soldaten, die aufgrund einer Abordnung oder einer Kommandierung Aufgaben an Bord eines Schiffes oder U-Bootes von Seestreitkräften zu erfüllen haben, ohne zur Besatzung zu gehören. Ist dieses Schiff oder U-Boot noch nicht in Dienst gestellt, steht die Zulage ab dem Tag der Zugehörigkeit zur militärischen Fahrmannschaft zu. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten auch Beamte und Soldaten in einer Verwendung als

1. Angehörige einer Besatzung anderer seegehender Schiffe, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenzen der Seefahrt verwendet werden,
2. Taucher für den maritimen Einsatz.

(4) Die Stellenzulage wird, mit Ausnahme der Stellenzulage nach der Nummer 9, neben einer anderen Stellenzulage nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(5) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.“

n) Vorbemerkung Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zur Vorbemerkung Nummer 10 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten im Einsatzdienst“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Zulage erhält auch hauptamtliches Personal zentraler Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr,

1. das nach einer Verwendung nach Absatz 1 Beamte und Soldaten für den Einsatzdienst der Feuerwehr ausbildet oder
2. das in der unmittelbaren Unterstützung des Ausbildungsbetriebes verwendet wird.

(3) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.“

o) Vorbemerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Zulage für Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte und für Beamte als Gebietsärzte in Bundeswehrkrankenhäusern

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bis zum 31. Dezember 2023

1. Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt, die
 - a) über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind, oder
 - b) die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden,
2. Beamte der Bundeswehr der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 mit der Approbation als Arzt, die die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet in einem Bundeswehrkrankenhaus verwendet werden,

und über die gesundheitliche Eignung zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben verfügen.

(2) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b wird die Stellenzulage nur einmal gewährt.

(3) Erwerb und Erhaltung der Zusatzqualifikation Rettungsmedizin sowie die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung nach Absatz 1 werden durch allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt.“

p) Vorbemerkung Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird das Wort „überwiegenden“ gestrichen.
- bb) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
- q) Die Zwischenüberschrift vor Vorbemerkung Nummer 15 wird gestrichen.
- r) Die Vorbemerkung Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
 - „15. Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt und bei der Bundespolizei
 - (1) Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden
 - 1. beim Bundeskriminalamt oder
 - 2. bei der Bundespolizei.
 - (2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.
 - (3) Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.“
- s) Die bisherige Vorbemerkung Nummer 17 wird Nummer 16 und die Vorbemerkung Nummer 17 wird aufgehoben.
- t) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 2“ wird aufgehoben.
- u) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfe

Oberaufseher¹

Oberschaffner¹

Oberwachtmeister^{1, 2}

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter³

1 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

3 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- v) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 6“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Sekretär³“ werden die Angaben „Korporal“ und „Stabskorporal⁵“ eingefügt.
 - bb) In der Fußnote 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - cc) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:

⁵ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX“.

- w) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird wie folgt geändert:
- aa) In den Angaben „Stabsfeldwebel²“ und „Stabsbootmann²“ wird die Angabe „²“ gestrichen.
 - bb) In den Angaben „Oberstabsfeldwebel^{2, 3}“ und „Oberstabsbootmann^{2, 3}“ wird die Angabe „^{2, 3}“ durch die Angabe „¹“ ersetzt.
 - cc) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

¹ Beamte und Soldaten in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten.“
 - dd) Die Fußnoten 2 und 3 werden aufgehoben.
- x) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe „Oberamtsrat¹¹“ wird die Angabe „¹¹“ gestrichen.
 - bb) In den Angaben „Stabshauptmann¹⁰“ und „Stabskapitänleutnant¹⁰“ wird die Angabe „¹⁰“ gestrichen.
 - cc) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

¹ Beamte und Soldaten des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten.“
 - dd) Die Fußnoten 10 und 11 werden aufgehoben.
- y) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe
„Studiendirektor
– im höheren Dienst
als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,^{8,9}
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –¹⁰“
wird die Angabe „¹⁰“ gestrichen.
 - bb) In den Angaben „Oberstleutnant^{7, 11}“ und „Fregattenkapitän^{7, 11}“ wird die Angabe „^{7, 11}“ durch die Angabe „^{7, 10}“ ersetzt.
 - cc) Fußnote 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.“
 - bbb) Der bisherigen Satz 1 wird Satz 2.
 - ccc) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - dd) Fußnote 10 wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Fußnote 11 wird Fußnote 10.

z) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektor

Abteilungspräsident

Botschafter¹

Botschaftsrat Erster Klasse

Bundesbankdirektor²

Direktor³

Generalkonsul⁴

Gesandter⁴

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁵

Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁶

Leitender Akademischer Direktor

– als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –⁷

Leitender Dekan

Leitender Direktor⁸

Ministerialrat

– bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –⁹

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁹

Museumsdirektor und Professor

Vortragender Legationsrat Erster Klasse⁹

Leitender Regierungsschuldirektor

– als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst –

Oberstudiendirektor

– im höheren Dienst als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern –¹¹

Oberst¹⁰

Kapitän zur See¹⁰

Oberstapotheker¹⁰

Flottenapotheker¹⁰

Oberstarzt¹⁰

Flottenarzt¹⁰

Oberstveternär¹⁰

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
- 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, B 2, B 3.
- 6 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 7 Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 8 Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 9 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3
- 11 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“

aa) Die Gliederungseinheit „Besoldungsordnung B“ wird wie folgt gefasst:

„Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Direktor und Professor¹

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 5, B 6.

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident

– als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung

bei einer Mittel- oder Oberbehörde,

bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

Direktor¹

Direktor und Professor²

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)³

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁴

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –⁵

Oberst⁴

Kapitän zur See⁴

Oberstapotheker⁴

Flottenapotheker⁴

Oberstarzt⁴

Flottenarzt⁴

Oberstveterinär⁴

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 3, B 5, B 6.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 3.
- 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 5 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor

- als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion –
- als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung –
- als Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionen bei der Generalzolldirektion –

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

Abteilungsdirektor beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

Abteilungsdirektor beim Informationstechnikzentrum Bund

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Direktor³

Direktor und Professor⁴

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –

Generalkonsul⁵

Gesandter⁵

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁶

Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Leitender Postdirektor

- bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –

- bei der Deutschen Post AG –

- bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG –

- bei der Deutschen Telekom AG –

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –^{7, 8}

Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹⁰

Vizepräsident

- bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –⁹

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹¹

Vortragender Legationsrat Erster Klasse⁷

Oberst¹⁰

Kapitän zur See¹⁰

Oberstapotheker¹⁰

Flottenapotheker¹⁰

Oberstarzt¹⁰

Flottenarzt¹⁰

Oberstveterinär¹⁰

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.

- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 5, B 6.
- 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.
- 6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.
- 7 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 8 Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.
- 9 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.
- 10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.
- 11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor¹

Erster Direktor²

Leitender Direktor des Marinearsenals

Präsident³

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist –⁴

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 4 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 5

Bundesbankdirektor¹

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktor und Professor²

Erster Direktor³

Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

– als Geschäftsführer –⁴

Präsident⁵

Präsident und Professor⁶

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist –⁷

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁸

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 6.

3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6

4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.

5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.

6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7, B 8.

7 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

8 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion

Direktor³

Direktor und Professor⁴

Erster Direktor⁵

Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek

Generalkonsul⁶

Gesandter⁶

Militärgeneraldekan

Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent

– bei einer obersten Bundesbehörde

als Leiter einer Abteilung,⁷

als Leiter einer Unterabteilung,⁸

als der ständige Vertreter eines in die Besoldungsgruppe B 9 ein gestuften Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist –⁸

– beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe –

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

– als Geschäftsführer –⁹

Präsident¹⁰

Präsident und Professor¹¹

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –¹²

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹³

Brigadegeneral

Flottillenadmiral

Generalapotheker

Generalarzt

Admiralarzt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.

2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 7, B 8, B 9.

4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 5.

5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5.

6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.

7 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.

8 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.

9 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.

10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 7, B 8, B 9.

11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7, B 8.

12 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

13 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.

Besoldungsgruppe B 7

Direktor¹

Ministerialdirigent

– im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision –

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

– als Geschäftsführer –²

Präsident³

Präsident und Professor⁴

Vizepräsident

– der Generalzolldirektion –

– eines Amtes der Bundeswehr, dessen Leiter in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –

Generalmajor

Konteradmiral

Generalstabsarzt

Admiralstabsarzt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 8, B 9.

2 Für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 abhebt.

3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 8, B 9.

4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 8.

Besoldungsgruppe B 8

Direktor¹

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –

Präsident²

Präsident und Professor³

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 9.

2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7, B 9.

3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.

Besoldungsgruppe B 9

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Direktor³

Ministerialdirektor

– bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung –⁴

Präsident⁵

Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant

Vizeadmiral

Generaloberstabsarzt

Admiraloberstabsarzt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.

2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.

3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8.

4 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.

5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.

Besoldungsgruppe B 10

Ministerialdirektor

– als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung –

– als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –

– als der leitende Beamte beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien –

Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

General¹

Admiral¹

1 Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe B 11

Präsident des Bundesrechnungshofes

Staatssekretär“.

54. Die Anlage IX erhält die aus Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlagen IV, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, erhalten die aus den Anhängen 2 bis 4 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Obergrenzen für Beförderungsämtler

(1) Die Anteile der Beförderungsämtler dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. im einfachen Dienst in der Besoldungsgruppe A 6 50 Prozent,

2. im mittleren Dienst in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,

diese Obergrenzen gelten nur für Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können,
3. im mittleren Zolldienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,
4. im mittleren Dienst in allen übrigen Laufbahnen
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8, soweit überwiegend im Bereich der Erstellung und Betreuung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet 50 Prozent,
 - b) im Übrigen in der Besoldungsgruppe A 8 40 Prozent,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent,
5. im gehobenen Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 30 Prozent,
6. im höheren Dienst
 - a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 50 Prozent,
 - b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 15 Prozent.

Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmer ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt. Soweit der Anteil an Beförderungssämtern nach der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage über den in Satz 1 genannten Obergrenzen liegt, gilt dieser Anteil unverändert fort.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens und die zum Fernstraßen-Bundesamt versetzten Beamtinnen und Beamten, die spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ zur Dienstleistung zugewiesen sind,
2. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Hochschulen,

3. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes das Eingangsamte einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
4. für die dem Bundesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(3) Es gelten die folgenden weiteren Begrenzungen zu den nachstehend bezeichneten Besoldungsgruppen:

1. die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach der Fußnoten 1 zur Besoldungsgruppe A 9 ist auf 30 Prozent der ausgebrachten Planstellen begrenzt,
2. die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner, Oberstabsfeldwebel und Oberstabsbootsmänner ist auf 50 Prozent der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen begrenzt,
3. die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 ist auf 20 Prozent der ausgebrachten Planstellen begrenzt,
4. für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen für bis zu 6 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Offiziere Planstellen in dieser Laufbahn ausgebracht werden,
5. beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundessortenamt dürfen bis zu 90 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Prüfer - beim Deutschen Patent- und Markenamt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Gruppenleiter - in der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden,
6. die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 ist auf 75 Prozent der Gesamtzahl der für Ministerialräte, Vortragende Legationsräte erster Klasse sowie Oberste, Kapitäne zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstärzte, Flottenärzte und Oberstveterinäre in obersten Bundesbehörden und beim Bundeseisenbahnvermögen ausgebrachten Planstellen begrenzt.

Außerhalb der obersten Bundesbehörde dürfen für die in Satz 1 Nummer 6 genannten Dienstgrade bis zu 21 Prozent der Gesamtzahl der im Geschäftsbereich der obersten Bundesbehörden ausgebrachten Planstellen in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

(4) Mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen können die im jeweiligen Einzelplan ausgewiesenen Beförderungsamte die in den Absätzen 1 und 3 genannten Obergrenzen überschreiten, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich ist und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei der Neueinrichtung, der Umstrukturierung oder bei Personalüberhängen von Behörden.

(5) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsamte die Obergrenzen nach den Absätzen 1 bis 4 überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden.“

2. In § 112 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ist nur § 111“ durch die Wörter „sind nur die §§ 17a und 111“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

In § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, werden die Wörter „**Stufe des Familienzuschlages**“ durch die Wörter „**Stufe oder Bestandteile des Familienzuschlages**“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Nach § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Aufgabenübertragung an die Unfallversicherung Bund und Bahn

Der Unfallversicherung Bund und Bahn werden die Aufgaben der statistischen Erfassung, Auswertung und Übermittlung der Daten über die Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Richterinnen und Richter im Bundesdienst, die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle erforderlich sind, übertragen. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der unfallversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihren Spitzenverband an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Entstehende Kosten sind nicht zu erstatten.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

In § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3838) werden die Wörter „**§ 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**“ durch die Wörter „**§ 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung**“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 390 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „des Familienzuschlages der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlages 1 sowie des Familienzuschlages 2 für das erste Kind“ ersetzt.
2. In § 392 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

In § 147a Absatz 4 des Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, werden die Wörter „des Familienzuschlages der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlages 1 sowie des Familienzuschlages 2 für das erste Kind“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. es sich nicht um Auslandsumzüge nach § 13 vom Ausland ins Inland sowie im Ausland handelt; abweichend davon ist bei Auslandsumzügen nach § 13 vom Inland ins Ausland eine Festlegung nach Satz 1 möglich, soweit dienstliche Gründe einen Umzug nicht erfordern.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Absatz 3 Satz 2) werden erstattet, pro Kind jedoch höchstens 20 Prozent des Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt

1. für Berechtigte 15 Prozent,
2. für jede andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1, die auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, 10 Prozent

des Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes.

(2) Bei Berechtigten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, beträgt die Pauschvergütung drei Prozent des Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Die Pauschvergütung nach Satz 2 wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.“

b) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für eine umziehende Person kann für denselben Umzug nur eine Pauschvergütung gewährt werden. Ist eine Person zugleich Berechtigter als auch andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1, wird der Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt.“

Artikel 11

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1, § 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 9, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Zusammenhang mit § 6a des Beamtenversorgungsgesetzes oder § ... des Soldatenversorgungsgesetzes an den Dienstherrn abgeführte Kapitalbeträge sind dem Sondervermögen zuzuführen.“
3. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „und Anlage“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Zusammenhang mit § 6a des Beamtenversorgungsgesetzes oder § ... des Soldatenversorgungsgesetzes an den Dienstherrn abgeführte Kapitalbeträge sind dem Sondervermögen zuzuführen.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „2020“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag“.
 - c) Nach der Angabe § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung“.
 - d) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion“.
 - e) Die Angabe zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Hinterbliebenenversorgung“.

f) Die Angabe zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Bezüge bei Verschollenheit“.

g) Die Angabe zu Abschnitt V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Unfallfürsorge“.

h) Die Angabe zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Übergangsgeld, Ausgleich“.

i) Die Angabe zu Abschnitt VII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7
Gemeinsame Vorschriften“.

j) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft“.

k) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung“.

l) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Gleichstellungen“.

m) Die Angabe zu Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Sondervorschriften“.

n) Die Angabe zu Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9
Versorgung besonderer Beamtengruppen“.

o) Die Angabe zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10
Übergangsvorschriften“.

p) Nach der Angabe § 69I wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69m Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes“.

q) Die Angabe zu Abschnitt XI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11
Anpassung der Versorgungsbezüge“.

r) Die Angaben zu den Abschnitten XII und XIII werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 12
(weggefallen)

Abschnitt 13
Übergangsvorschriften alten Rechts“.

s) Nach der Angabe zu § 91 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§§ 92 bis 104 (weggefallen)“.

t) Die Angaben zu den Abschnitten XIV und XV werden durch folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 14
Schlussvorschriften“.

2. Die Überschrift des Abschnitts I wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

b) In Nummer 12 wird die Angabe „Abschnitt XI“ durch die Angabe „Abschnitt 11“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag“.

5. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. der Familienzuschlag 1 (§ 50 Absatz 1 Satz 1),“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ werden die Wörter „, die keine Verwendung im Sinne des § 6a ist,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Nummer 4 wird aufgehoben.
8. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

(1) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor Beginn des Ruhestandes im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. § 6 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Hat der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages, ist dem Antrag nach Absatz 1 nur dann stattzugeben, wenn der Beamte den insgesamt zustehenden Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. Dauerte die Verwendung nach Beginn des Ruhestandes an, bleibt der Kapitalbetrag in dem Umfang unberücksichtigt, in dem die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes zur Gesamtdauer der Verwendung steht. Wird der Kapitalbetrag erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Ende der Verwendung abgeführt, ist dieser für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Verfügungsgewalt bis zum Ende des Monats, der dem Monat der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 1 vorausgeht, zu verzinsen. Der Verzinsung ist der zum Zeitpunkt der Verfügungsgewalt geltenden Basiszinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkte, mindestens aber zwei Prozent, zugrunde zu legen. Bei der Anwendung des Satzes 2 und 3 gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus der einmaligen Leistung erhalten oder hat die Einrichtung diese durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist für Satz 1 und 2 der ungekürzte Betrag zugrunde zu legen; verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte auf die einmalige Alterssicherungsleistung oder beantragt er diese nicht, ist für Satz 1 und 2 der ansonsten zustehende Betrag zugrunde zu legen. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Der Antrag kann im Fall des Absatzes 2 nur bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis gestellt werden; die Versetzung eines Beamten von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Bundes steht dabei der Berufung in das Beamtenverhältnis gleich. In den übrigen Fällen ist der Antrag spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Beginn des Ruhestandes nach § 30 Nummer 4 des Bundesbeamtengesetzes zu stellen; der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn. Sofern die Verwendung über den Ruhestand hinaus andauert, beginnt die Antragsfrist mit Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.“

9. § 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben.
10. In § 11 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Entwicklungshelfergesetzes“ durch das Wort „Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ und werden die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestands“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden,“ eingefügt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent (Ruhegehaltssatz) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). Bei der Berechnung der Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Dabei wird ein Jahr mit 365 Tagen angesetzt und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Ruhegehaltssatz wird ebenfalls kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 und 6 wird jeweils nach der Angabe „§§ 6, 8 bis 10“ die Wörter „Zeiten im Sinne des § 6a“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst :

„Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 6a, 8, 9, 10 und 67 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat oder das erdiente Ruhegehalt allein wegen fehlender Berücksichtigung von Zeiten nach § 6a als ruhegehaltfähig hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 bis 3 zurück bleibt.“
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Satz 4 gilt nicht, wenn in Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, es sei denn, der Beamte hat aus einer Verwendung im Sinne des § 6a Anspruch auf eine Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

13. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt worden sind; unberücksichtigt bleiben

1. Pflichtbeitragszeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind,
2. Pflichtbeitragszeiten, für die Leistungen nach § 50e Absatz 1 Satz 1 vorübergehend gewährt werden.

Die Erhöhung ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden; der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Absatz 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 wird die Gesamtzahl der Kalendermonate in Jahre umgerechnet. Dabei werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.“

14. Die Überschrift des § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion“.

15. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Hinterbliebenenversorgung“.

16. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Erwerbseinkommen und Erwerb ersatzeinkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird auf Einkünfte verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung gezahlt, ist der Beitrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre; § 55 Absatz 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.“

17. Die Überschrift des Abschnitts IV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Bezüge bei Verschollenheit“.

18. Die Überschrift des Abschnitts V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Unfallfürsorge“.

19. In § 31 Absatz 5 werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.

20. In § 32 Satz 3 werden die Wörter „die erste Hilfeleistung“ durch die Wörter „eine Erste-Hilfe-Leistung“ ersetzt.

21. In § 33 Absatz 5 werden die Wörter „die Bundesregierung“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

22. In § 39 Absatz 2 wird die Angabe „Abschnitt III (§§ 16 bis 28)“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.

23. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Übergangsgeld, Ausgleich“.

24. Die Überschrift des Abschnitts VII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Gemeinsame Vorschriften“.

25. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

26. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Angabe „1“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Familienzuschlag 2 wird in der nach dem Besoldungsrecht zustehenden Höhe neben dem Ruhegehalt gezahlt.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „Stufen des Familienzuschlages“ durch die Wörter „Höhe des Familienzuschlages 2“, das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ und die Wörter „den Stufen des Familienzuschlages“ durch die Wörter „der Höhe des Familienzuschlages 2“ ersetzt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.
- e) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

27. § 50a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet

1. für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind nach 30 Kalendermonaten,
2. für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind nach 36 Kalendermonaten,

es sei denn, die Kindererziehungszeit endet vorzeitig.“

- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kindererziehungszuschlag gilt als Teil des Ruhegehalts.“

- d) Absatz 8 wird aufgehoben.

28. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.“
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ und werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Minderung der Erwerbstätigkeit nicht mindestens 25 Prozent beträgt oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

29. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kapitalleistung“ das Komma und die Wörter „Beitragsersatzung oder Abfindung“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „einer Abfindung oder“ und das Wort „sonstigen“ gestrichen.
- c) In Satz 7 werden die Wörter „Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ durch das Wort „Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.
- d) Die Sätze 8 und 9 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP \times RW = VB.$$

In dieser Formel bedeutet:

EP: Entgeltpunkte, die sich durch Multiplikation des Kapitalbetrages in Euro mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben und anschließende Division durch Euro; die Entgeltpunkte werden kaufmännisch auf vier Dezimalstellen gerundet;

RW: aktueller Rentenwert in Euro,

VB: Verrentungsbetrag in Euro.“

30. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung und ist die Zeit dieser Verwendung nach § 6a Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des in Absatz 2 bezeichneten Betrages.

(2) Für jedes nach § 6a ruhegehaltfähige Jahr bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ruht

1. das Ruhegehalt nach Anwendung von § 14 Absatz 3 in Höhe von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 in Höhe von 2,47525 Prozent.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Der monatliche Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte laufende Alterssicherungsleistung nicht übersteigen; beruht diese Leistung auch auf Zeiten nach Eintritt in den Ruhestand, gilt § 6a Absatz 2 Satz 2 sowie § 6a Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend. Ist die Alterssicherungsleistung durch Teilkapitalisierung, Aufrechnung oder in anderer Form verringert worden, ist Satz 2 der ungekürzt zustehende Betrag zugrunde zu legen.

(3) Absatz 2 gilt ungeachtet der Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach § 6a entsprechend, wenn der Ruhestandsbeamte Anspruch auf Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung hat.

(4) Steht der Witwe oder den Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung für Hinterbliebene zu und ist die Zeit der Verwendung des Beamten nach § 6a Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht das deutsche Witwengeld und Waisengeld in Höhe des von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zustehenden Betrages. Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“

31. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der verpflichtete Ehegatte“ durch die Wörter „die ausgleichspflichtige Person“ und die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende ersetzt durch die Wörter „; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der

Kürzungsbetrag aus dem sich nach Verrechnung ergebenden Monatsbetrag.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dieser Monatsbetrag“ durch die Wörter „Der Monatsbetrag [nach Satz 1]“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „des verpflichteten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichspflichtigen Person“ sowie die Wörter „den berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „an die ausgleichsberechtigte Person oder deren Hinterbliebene“ ersetzt.
32. In § 62 Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Abschnitt V dieses Gesetzes“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
33. In § 62a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
34. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Gleichstellungen“.

- b) Die Angabe „Abschnitts VII“ wird durch die Wörter „dieses Abschnitts“ ersetzt.
35. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Sondervorschriften“.

36. Die Überschrift des Abschnitts IX wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Versorgung besonderer Beamtengruppen“.

37. In § 68 Satz 2 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

38. Die Überschrift des Abschnitts X wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10

Übergangsvorschriften“.

39. In § 69c Absatz 5 wird aufgehoben.

40. In § 69k wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
41. Nach § 69l wird folgender § 69m eingefügt:

„§ 69m

Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

(1) § 13 Absatz 2 Satz 3 gilt für Beamte, die ab dem 11. Januar 2017 in den Ruhestand eingetreten oder versetzt worden sind. Für Beamte, die vor dem 11. Januar 2017 und nach dem 12. Dezember 2011 in den Ruhestand eingetreten oder versetzt worden sind, gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 nur für Zeiten, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen. Für Beamte, die vor dem 13. Dezember 2011 in den Ruhestand eingetreten oder versetzt worden sind, findet § 13 Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung.

(2) Auf Beamte, deren Verwendung im Sinne des § 6a Absatz 1 vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] bereits beendet war und die auf Grund dieser Verwendung eine Alterssicherungsleistung im Sinne des § 6a Absatz 2 erhalten haben, ist § 6a Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] zu stellen ist; § 6a Absatz 2 gilt entsprechend. Die Zeit einer vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] bereits beendeten Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist ungeachtet des § 6a ruhegehaltfähig, sofern die für diese Zeit zustehende Alterssicherungsleistung im Sinne des § 6a Absatz 2 bereits vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] an den Dienstherrn abgeführt worden ist.

(3) Auf am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger sind vorbehaltlich von Satz 2 § 6 Absatz 3 Nummer 4, § 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 55 Absatz 1 Satz 8 und 9, § 56 sowie § 69c Absatz 5 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Versorgungsempfänger nach Satz 1 können einmalig für die Zukunft die sinngemäße Anwendung des § 56 dieses Gesetzes beantragen; dabei sind für die Anwendung des § 56 Absatz 2 Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen, sofern sie nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes geführt haben. Die zuständige Behörde hat dem Versorgungsempfänger nach Satz 1 auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zur Höhe des Ruhensbetrages nach Satz 2 zum nach Satz 5 oder 6 maßgeblichen Zeitpunkt zu erteilen. Vor dem Änderungszeitpunkt entstandene Ruhensbeträge bleiben unberührt. Anträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] gestellt werden, gelten als zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag später gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten.

(4) Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag nach der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht, wird sie neben den Versorgungsbezügen gezahlt. Im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen.

Den Versorgungsbezügen von zukünftigen Hinterbliebenen eines am 1. September 2020 vorhandenen Beamten im Ruhestand sind die am Todestag zustehenden Überleitungszulagen zugrunde zu legen. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Für nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretende oder versetzte Beamte, denen am Tag vor Beginn des Versorgungsfalles eine Überleitungszulage im Sinne des § 74 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, gilt Folgendes:

1. eine nach § 74 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähige Überleitungszulage ist Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;
2. eine nach § 74 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage wird neben dem Ruhegehalt gewährt.

§ 74 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß. Satz 1 und 2 ist entsprechend auf zukünftige Hinterbliebene eines nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretenden oder versetzten Beamten anzuwenden.

(6) § 50a dieses Gesetzes findet auf Antrag des Ruhestandsbeamten Anwendung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Kindererziehungszuschlag nach § 50a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes das Ruhegehalt übersteigt, das sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der nach § 85 Absatz 7 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ruhegehaltfähigen Zeit eines Erziehungsurlaubes oder einer Freistellung vom Dienst wegen Kindererziehung ergibt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten ab dem 1. September 2020 gestellt werden, gelten als zum 1. September 2020 gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. In den Fällen des Satzes 1 bis 4 findet § 85 Absatz 7 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Kindererziehungszuschlages nach § 50a dieses Gesetzes keine Anwendung mehr. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend für am 1. September 2020 vorhandene Hinterbliebene.“

42. Die Überschriften zu den Abschnitten XI, XII und XIII werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11

Anpassung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 12

(weggefallen)

Abschnitt 13

Übergangsvorschriften alten Rechts“.

43. In § 84 Satz 2 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

44. § 85 Absatz 7 wird aufgehoben.
45. Abschnitt 15 wird Abschnitt 14 und wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 14

Schlussvorschriften“.

46. In § 107 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesregierung“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
47. In § 107b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit seinem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen“ ersetzt.
48. In § 18 Absatz 1 Satz 3, zweiter Halbsatz, § 50f Satz 2 Nummer 1, § 54 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, § 55 Absatz 2 Satz 1, § 61 Absatz 2 Satz 6 sowie § 107d Satz 1 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.
49. In § 61 Absatz 3 Satz 1 und § 69g Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

Das Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Entsteht der Anspruch, bevor die ausgleichsberechtigte Person die für sie geltende Altersgrenze erreicht hat, vermindert sich der Anspruch entsprechend den Regelungen, die für das nach Absatz 3 Satz 1 maßgebliche gesetzliche Alterssicherungssystem gelten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „festgesetzte“ die Wörter „oder sich in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes nach Verrechnung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ergebende“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Altersgeldgesetzes

Das Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Richter nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 46 oder § 57 des Bundesbeamtengesetzes erneut in ein Dienstverhältnis als Richter oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „deren Ruhegehaltfähigkeit gesetzlich bestimmt ist“ durch die Wörter „die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 6a des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag nach § 6a Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bis spätestens zwölf Monate nach Leistungsgewährung im Sinne des § 10 Absatz 2 und 3 zu stellen ist.“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit gleich. Der Wehrdienstzeit steht die Zeit des Ruhens der Rechte und Pflichten nach § 25 Absatz 5 des Soldatengesetzes gleich.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beamten mit Anspruch auf Altersgeld“ durch das Wort „Altersgeldberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „52,“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Absatz 5“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Wörter „, zuzüglich altersgeldfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres“ eingefügt.
7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld und Waisenaltersgeld mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Altersgeld-, Witwenaltersgeld- oder Waisenaltersgeldberechtigter aus einer Verwendung des Altersgeldberechtigten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Versorgung und ist die Zeit der Verwendung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 6a des Beamtenversorgungsgesetzes altersgeldfähig, ruht das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld in entsprechender Anwendung des § 56 Absatz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 ein Betrag in dem Umfang unberücksichtigt bleibt, in dem er nach Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld nach diesem Gesetz erworben wurde. Ein Antrag nach § 6a Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes kann dabei bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruches nach § 3 Absatz 3 gestellt werden; er gilt ab Beginn der Leistungsgewährung nach § 10 Absatz 2 und 3. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Altersgeldberechtigte erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurde und einen Anspruch auf Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz hat. § 6a Absatz 2 Satz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhensbetrag ist von dem nach Anwendung der §§ 11 bis 13 verbleibenden Altersgeld abzuziehen.

(3) Ruht am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] der Anspruch auf Altersgeld nach § 3 Absatz 3 und hat der Altersgeldberechtigte eine Alterssicherungsleistung im Sinne des § 6a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten, gilt § 69m Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Antrag bis zum zwölften Monat nach Bekanntgabe der Änderung der Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeit nach § 10 Absatz 1 zu stellen ist. Wurde die Verwendung über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus fortgeführt, ist für Satz 1 der Kapitalbetrag zugrunde zu legen, der auf Grund der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung bis zum Tag der Entlassung zustand.

(4) Ruht am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] der Anspruch auf Altersgeld nach § 3 Absatz 3 und hat der Altersgeldberechtigte Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung im Sinne des § 56 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, ist § 6a Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Beginns des Ruhestandes das Ende des Ruhens des Altersgeldanspruches nach § 3 Absatz 3 tritt.

(5) Auf am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandene Altersgeldempfänger sind vorbehaltlich von Satz 2 § 6 Absatz 2 und § 14 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 4, § 55 Absatz 1 Satz 8 und 9 und § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes

in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Altersgeldempfänger nach Satz 1 können einmalig für die Zukunft die sinngemäße Anwendung des § 56 dieses Gesetzes beantragen. Die zuständige Behörde hat dem Altersgeldempfänger nach Satz 1 auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zur Höhe des Ruhensbetrages nach Satz 2 zum nach Satz 5 oder 6 maßgeblichen Zeitpunkt zu erteilen. Vor dem Änderungszeitpunkt entstandene Ruhensbeträge bleiben unberührt. Anträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] gestellt werden, gelten als zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag später gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandenen Altersgeldempfängers.“

8. Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Verteilung der Altersgeldlasten“.

9. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 105 folgende Angabe eingefügt:
„19. Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes § 107“.
2. In § 10a Absatz 1, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 46 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 53 Absatz 6 Satz 4, § 62 Absatz 2 Satz 3, § 63 Absatz 4, § 92 Absatz 1 und § 94 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag (§ 47 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag 1 (§ 47 Absatz 1)“ ersetzt.
4. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Familienzuschlag 1 (§ 47 Absatz 1)“.
5. In § 25 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „nach dem 30. November 2002 zurückgelegt worden sind sowie“ eingefügt.
6. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „der Stufe“ durch die Wörter „dem Familienzuschlag“ und die Wörter „Stufe des Familienzuschlages“ durch die Wörter „Höhe des Familienzuschlages 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Stufen des Familienzuschlages“ durch die Wörter „Höhe des Familienzuschlages 2“ und die Wörter „den Stufen des Familienzuschlages“ durch die Wörter „der Höhe des Familienzuschlages 2“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„§ 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“
7. § 55a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag nach Satz 4 ist zu ermitteln durch Multiplikation des jeweils geltenden aktuellen Rentenwertes mit den auf vier Stellen zu rundenden Entgeltpunkten, die sich durch Multiplikation des Kapitalbetrages mit der für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Rechengröße zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3a in Verbindung mit Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“
 - b) Satz 9 wird aufgehoben.
8. § 55b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ und die Wörter „erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages“ durch die Wörter „steht ein Kapitalbetrag zu“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährte“ die Wörter „monatlich laufende“ und nach dem Wort „Versorgung“ ein Komma und die Wörter „im Falle der Gewährung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines Kapitalbetrages den jeweiligen nach Absatz 4 anzurechnenden Betrag“ eingefügt.
9. In § 55c Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem nach Verrechnung ergebenden Monatsbetrag.“ ersetzt.
10. In § 96 Absatz 5 wird die Angabe „9 gilt“ durch die Wörter „§ 55b Absatz 7 gelten“ ersetzt.
11. Nach § 106 wird folgender Unterabschnitt und § 107 und § 108 angefügt:
- „19. Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

§ 107

(1) Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesol-

dungsgesetzes bestimmt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag nach der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht, wird sie neben den Versorgungsbezügen gezahlt; im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretende oder versetzte Berufssoldaten, denen am Tag vor Beginn des Versorgungsfalles eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, erhalten diese in Höhe des zuletzt zustehenden Betrages neben dem Ruhegehalt. § 74 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.

(3) Am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] vorhandene Versorgungsempfänger können die Anwendung des § 55b in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung beantragen. Ist die Anwendung des § 55b in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung für den Versorgungsempfänger günstiger, erfolgt die Änderung mit Wirkung zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens]. Eine Anrechnung der bis [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten] bereits einbehaltenen Ruhensbeträge findet nicht statt.

§ 108

Übergangsregelung zu § 25

(1) § 25 Absatz 2 Satz 3 gilt für Versorgungsfälle, die ab dem 11. Januar 2017 eingetreten sind und deren Hinterbliebene.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 und nach dem 12. Dezember 2011 eingetreten sind und deren Hinterbliebene, gilt § 25 Absatz 2 Satz 3 nur für Zeiten, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.

(3) Für Versorgungsfälle, die vor 13. Dezember 2011 eingetreten sind und deren Hinterbliebene findet § 25 Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung.“

Artikel 16

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Artikel VIII § 1 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

Artikel 17

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. September 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 33 Buchstabe b, Nummer 53 Buchstaben s und t sowie Artikel 2 treten am 1. März 2020 in Kraft.

(3) Artikel 10 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 11 Nummer 2 und 4 Buchstabe b, Artikel 12 Nummer 1 Buchstaben c und k, Nummer 7 Buchstaben a Doppelbuchstabe aa und b, Nummer 8, Nummer 9, Nummer 12 Buchstaben b und c, Nummer 30, Nummer 39, in der Nummer 41 der § 69m Absatz 2 und 3 sowie Artikel 14 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 7 treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 4 Buchstabe a und d Doppelbuchstabe bb, Nummer 11 Buchstabe a, Nummer 19, Nummer 33 Buchstabe a, Nummer 37 Buchstabe b, Nummer 47, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 8 Nummer 1 und Artikel 9, Artikel 12 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 12 Buchstabe d, Nummer 26, Nummer 27 Buchstabe a, b und d, Nummer 28 Buchstabe a und b, in der Nummer 41 der § 69m Absatz 4 bis 6, Nummer 44, Nummer 48 und 49 sowie Artikel 15 Nummer 3, Nummer 4, Nummer 6 und in der Nummer 11 der § 107 Absatz 1 und 2 treten am 1. September 2020 in Kraft.

Anhang 1

(zu Artikel 1 Nummer 54)

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab Tag des Inkrafttretens

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	<u>Anlage I</u> (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4 Absatz 1 Nummer 1		170,00
5	Nummer 2		140,00
6	Nummer 3		120,00
7	Nummer 4 oder 5		100,00
8	Nummer 4a		113,00
9	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
10		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
11		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
12	Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
13			
14		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
15			
16			
17	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
18		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
19	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der	340,00

		Besoldungsgruppe A 13 und höher	
20	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
21		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
22	Nummer 4		
23	Buchstabe a		
24	Doppelbuchstabe aa		340,00
25	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		650,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 2 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
48		– A 2 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00

50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 2 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 2 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 2 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		60,00
81	Nummer 2		75,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		650,00
88	Nummer 2		450,00
89	Nummer 12		55,00
90	Nummer 13		
91	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	30,00
92		Beamte des gehobenen Dienstes	60,00

93	Absatz 2 Satz 1		Beamte der Besoldungsgruppen	
94			– A 6 bis A 9	200,00
95			– A 10 bis A 13	210,00
96			– A 14 und A 16	220,00
97	Nummer 14			35,00
98	Nummer 15		Beamte der Besoldungsgruppen	
99			– A 2 bis A 5	70,00
100			– A 6 bis A 9	90,00
101			– A 10 bis A 13	110,00
102			– A 14 und höher	140,00
103	Nummer 16		Beamte der Besoldungsgruppen	
104			– A 2 bis A 5	20,00
105			– A 6 bis A 9	40,00
106			– A 10 bis A 13	60,00
107			– A 14 und höher	80,00
108	Amtszulagen			
109	Besoldungs- gruppe	Fuß- note(n)		
110	A 2	1		42,92
111		2		79,16
112	A 3	2		42,92
113		4		79,16
114		5		39,97
115	A 4	1		42,92
116		2		79,16
117		4		8,63
118	A 5	1		42,92
119		3		79,16
120	A 6	2, 5		42,92
121	A 7	5		53,30
122	A 8	1		68,66
123	A 9	1		319,49
124	A 13	1		324,68
125		7		148,41
126	A 14	5		222,60
127	A 15	3		296,78
128		8		222,60
129	A 16	8		248,94
130	B 10	1		514,41
131	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
132	Stellenzulage			
133	Vorbemerkung			

134	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
135		– R 1		330,00
136		– R 2 bis R 4		400,00
137		– R 5 bis R 7		470,00
138		– R 8 und höher		540,00
139	Amtszulagen			
140	Besoldungs- gruppe	Fußnote		
141	R 2	1		246,12
142	R 8	1		492,13
143				
144				
145				
146				
147				

Anhang 2

(zu Artikel 2)

Anlage IV

(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2020

Grundgehalt**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 301,21	2 353,13	2 405,07	2 446,88	2 488,68	2 530,48	2 572,30	2 614,10
A 4	2 349,36	2 411,41	2 473,48	2 522,89	2 572,30	2 621,71	2 671,10	2 716,73
A 5	2 367,07	2 444,34	2 506,40	2 567,24	2 628,06	2 690,14	2 750,92	2 810,47
A 6	2 417,74	2 507,71	2 598,89	2 668,57	2 740,79	2 810,47	2 887,74	2 954,88
A 7	2 538,10	2 617,92	2 723,09	2 830,73	2 935,88	3 042,30	3 122,12	3 201,92
A 8	2 685,05	2 781,34	2 916,87	3 053,72	3 190,51	3 285,53	3 381,81	3 476,83
A 9	2 897,87	2 992,89	3 142,39	3 294,40	3 443,86	3 545,48	3 651,19	3 754,27
A 10	3 101,83	3 232,31	3 421,09	3 610,70	3 803,84	3 938,26	4 072,64	4 207,09
A 11	3 545,48	3 745,12	3 943,47	4 143,12	4 280,13	4 417,15	4 554,17	4 691,22
A 12	3 801,25	4 037,44	4 274,93	4 511,11	4 675,53	4 837,33	5 000,45	5 166,19
A 13	4 457,62	4 679,45	4 899,96	5 121,81	5 274,49	5 428,48	5 581,13	5 731,19
A 14	4 584,18	4 869,95	5 157,05	5 442,81	5 639,84	5 838,22	6 035,24	6 233,61
A 15	5 603,31	5 861,70	6 058,73	6 255,79	6 452,84	6 648,57	6 844,31	7 038,72
A 16	6 181,40	6 481,55	6 708,59	6 935,65	7 161,40	7 389,78	7 616,82	7 841,28

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
 - für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten
- um 23,19 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
 - für Offiziere
- um 10,12 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 038,72
B 2	8 176,63
B 3	8 658,13
B 4	9 161,83
B 5	9 739,93
B 6	10 289,32
B 7	10 819,10
B 8	11 373,67
B 9	12 061,37
B 10	14 197,53
B 11	14 808,25

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4 898,68		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	6 085,88	6 443,88	6 801,88
W 3	6 801,88	7 279,20	7 756,53

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 416,70	5 694,68	5 971,33	6 349,75	6 730,76	7 110,51	7 491,56	7 872,60
R 3	8 658,13							
R 4	9 161,83							
R 5	9 739,93							
R 6	10 289,32							
R 7	10 819,10							
R 8	11 373,67							
R 9	12 061,37							
R 10	14 808,25							

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe R 1

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe R 1 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 3

(zu Artikel 2)

Anlage VIII

(zu § 61)

Gültig ab 1. März 2020

Anwärtergrundbetrag

Laufbahn	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
mittlerer Dienst	1 268,99
gehobener Dienst	1 511,86
höherer Dienst	2 317,52

Anhang 4

(zu Artikel 2)

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. März 2020

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	<u>Anlage I</u> (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4 Absatz 1 Nummer 1		170,00
5	Nummer 2		140,00
6	Nummer 3		120,00
7	Nummer 4 oder 5		100,00
8	Nummer 4a		113,00
9	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
10		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
11		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
12	Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
13			
14			
15			
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
17	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
18		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
19	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der	340,00

		Besoldungsgruppe A 13 und höher	
20	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
21		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
22	Nummer 4		
23	Buchstabe a		
24	Doppelbuchstabe aa		340,00
25	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		650,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00

50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 3 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		60,00
81	Nummer 2		75,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		650,00
88	Nummer 2		450,00
89	Nummer 12		55,00
90	Nummer 13		
91	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	30,00
92		Beamte des gehobenen Dienstes	60,00

93	Absatz 2 Satz 1		Beamte der Besoldungsgruppen	
94			– A 6 bis A 9	200,00
95			– A 10 bis A 13	210,00
96			– A 14 und A 16	220,00
97	Nummer 14			35,00
98	Nummer 15		Beamte der Besoldungsgruppen	
99			– A 3 bis A 5	70,00
100			– A 6 bis A 9	90,00
101			– A 10 bis A 13	110,00
102			– A 14 und höher	140,00
103	Nummer 16		Beamte der Besoldungsgruppen	
104			– A 3 bis A 5	20,00
105			– A 6 bis A 9	40,00
106			– A 10 bis A 13	60,00
107			– A 14 und höher	80,00
108	Amtszulagen			
109	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
110	A 3	1		43,37
111		2		80,00
112		3		40,39
113	A 4	1		43,37
114		2		80,00
115		4		8,72
116	A 5	1		43,37
117		3		80,00
118	A 6	2, 5		43,37
119	A 7	5		53,86
120	A 8	1		69,39
121	A 9	1		322,88
122	A 13	1		328,12
123		7		149,98
124	A 14	5		224,96
125	A 15	3		299,93
126		8		224,96
127	A 16	8		251,58
128	B 10	1		519,86
129	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
130	Stellenzulage			
131	Vorbemerkung			
132	Nummer 2		Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
133			– R 1	330,00

134			- R 2 bis R 4	400,00
135			- R 5 bis R 7	470,00
136			- R 8 und höher	540,00
137	Amtszulagen			
138	Besoldungs- gruppe	Fußnote		
139	R 2	1		248,73
140	R 8	1		497,35
141				
142				
143				
144				
145				

Anhang 5

(zu Artikel 3)

Anlage V

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. September 2020

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Familienzuschlag 1 (§ 40 Absatz 1)	Familienzuschlag 2 (§ 40 Absatz 2)	
	für das erste und zweite Kind jeweils	für dritte und weitere Kinder jeweils
74,68	247,66	397,74

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Besoldungsrecht, das Umzugskostenrecht und das Versorgungsrecht sollen im Hinblick auf gesellschaftliche, rechtliche und tatsächliche Veränderungen, die auch durch den demographischen Wandel und die Digitalisierung entstanden sind, weiterentwickelt werden. Zu diesen Veränderungen zählen etwa der Fachkräftemangel, die Zunahme von Auslandseinsätzen von Bundeswehr und Bundespolizei und die seit der Föderalismusreform zunehmend heterogene Besoldungs- und Tariflandschaft.

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zu einem modernen und attraktiven öffentlichen Dienst bekannt, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgaben gut, zuverlässig und effizient erledigt. Eine verstärkte Nachwuchsgewinnung soll den Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe voranbringen.

Für die Bundeswehr wollen die Koalitionspartner die Gehalts- und Besoldungsstrukturen wettbewerbsgerecht gestalten sowie die mit den hohen Mobilitätsanforderungen verbundenen Belastungen besser ausgleichen. Auch der Zoll soll durch besoldungsrechtliche Maßnahmen gestärkt werden.

Im Besoldungsrecht sind im Hinblick auf diese Zielsetzungen Änderungen insbesondere bei den Stellenzulagen, bei der Personalgewinnung und Personalbindung, beim Familienzuschlag, bei der Auslandsbesoldung, in der Bundesbesoldungsordnung B, bei der Honorierung besonderer Leistungsbereitschaft sowie bei der Leistungsbesoldung erforderlich.

Im Umzugskostenrecht ist eine Modernisierung in Bezug auf Kostenfolgen und Kostenabrechnung zur Steigerung der Transparenz und zur Verwaltungsvereinfachung notwendig.

Im Versorgungsrecht sind Fortentwicklungen insbesondere bei der Versorgungsrücklage und bei der Berücksichtigung von Dienstzeiten bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen angezeigt. Zudem wird die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung übertragen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sorgen damit im öffentlichen Dienst des Bundes - neben organisatorischen und anderen strukturellen Maßnahmen - für attraktive und wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen sollen folgende besoldungs-, umzugskosten- und versorgungsrechtliche Regelungen getroffen werden:

1. Strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen

Zu einer funktionsgerechten Besoldung gehört ein austariertes Zulagensystem. Herausgehobene Funktionen und bereichsspezifische Besonderheiten sollen sich in der Besoldung angemessen widerspiegeln. Daher ist es angezeigt, diejenigen Stellenzulagen zu erhöhen, die über einen längeren Zeitraum nicht erhöht worden sind.

Das System der Stellenzulagen ist, bedingt durch historische Entwicklungen, sehr komplex. Daher ist es auch angezeigt, dieses System fortwährend zu vereinfachen und Zulagentatbestände besser aufeinander abzustimmen.

Schließlich sind auf Grund neuer Aufgaben des Bundes weitere Zulagentatbestände erforderlich. Diese sollen sich in das bestehende Regelwerk harmonisch einfügen.

2. Flexibilisierung und Erweiterung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsinstrumente

Der öffentliche Dienst soll für die besten Nachwuchskräfte weiterhin finanziell attraktive Angebote machen. Die Gewährung eines Personalgewinnungszuschlags hat sich als der richtige Weg erwiesen. Dieses Instrument gilt es, aufgrund der seit 2012 gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen dabei die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte sowie die Bindung vorhandenen Spitzenpersonals. Der Personalgewinnungszuschlag wird deshalb durch eine flexibilisierte und erweiterte Personalgewinnungsprämie ersetzt. Zudem wird eine Bindungsprämie, die es bisher nur als Zuschlag für Soldaten gab, auch für Beamte neu eingeführt.

Beide Instrumente sollen es dem Bund als Arbeitgeber in schwierig zu besetzenden, spezialisierten Fachbereichen ermöglichen, Konkurrenzsituationen mit der Wirtschaft und der Wissenschaft zu bewältigen.

3. Umgestaltung des Familienzuschlages

Die seit der Föderalismusreform zunehmend heterogene Besoldungs- und Tariflandschaft sowie gesellschaftliche Änderungen des familiären Zusammenlebens haben die Administrierbarkeit des Familienzuschlages in der jetzigen Form an ihre Grenzen geführt. Abhilfe ist nur durch eine deutliche Vereinfachung möglich. Statt jedoch den Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) zu streichen, wie im Tarifrecht seit 2005 oder für Beamte in Brandenburg seit 2015 der Fall, sieht der Gesetzentwurf eine Umgestaltung des Familienzuschlages vor.

Der „Verheiratetenzuschlag“ wird künftig nur noch Verheirateten und Verpartnerten gewährt. Er bezweckt die Förderung der Ehe als nach Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) zu schützendem Rechtsinstitut. Der durch eine Neuausrichtung des Verheiratetenzuschlages geschaffene finanzielle Spielraum ermöglicht eine konzentrierte Förderung von Familien dort, wo sie materiell am nötigsten geboten ist, nämlich bei den Kindern. Die Konzentration auf Verheiratete bei gleichzeitigem Verzicht auf Konkurrenz führt zu erheblichen administrativen Vereinfachungen.

4. Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen

Die Einsatzrealitäten von Bundeswehr und Polizeien des Bundes im Ausland haben sich mit immer komplexeren und vielseitigeren Aufgaben stetig verändert. Darüber hinaus ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Auslandseinsätze ebenso angestiegen, wie die damit einhergehenden Belastungen des Personals. Die Auslandsbesoldung mit ihren verschiedenen besoldungsrechtlichen Komponenten wird daher an diese geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

5. Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Auch künftig erhalten Soldaten bei Tätigkeiten außerhalb des Grundbetriebs, für die weder eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit noch eine festgelegte Höchst Arbeitszeit besteht, und für die keine Dienstbefreiung gewährt werden kann, eine Vergütung.

In Folge des Ergebnisses tatsächlicher Erhebungen wird die bisherige Unterscheidung der Dienste in kleine und große Anrechnungsfällen aufgegeben und unter Zusammenfassung der zeitlichen Dauer, der besonderen Erschwernisse am Wochenende, an Feiertagen oder in der Nacht pauschalierend eine Vergütung gewährt, welche den bisher erheblichen Verwaltungsaufwand reduziert.

6. Reform der Bundesbesoldungsordnung B

Die Bundesbesoldungsordnung B schreibt bisher die Bewertungen aller Leitungsämter und die Behördenstruktur fest. Zukünftig sollen bei den häufig vorkommenden Statusämtern (z. B. Präsident) Grundamtsbezeichnungen die konkret benannten Leitungsämter ersetzen. Die Kontrolle durch den Gesetzgeber bleibt weiterhin über die Haushaltsgesetzgebung gewahrt.

Zugleich sollen die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen der Präsidenten- und Vizepräsidentenämter auf drei Ämter vereinheitlicht werden.

7. Stärkung der Attraktivität für Anwärter

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einem Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften und Personalgewinnungsproblemen in der Bundesverwaltung insgesamt, sollen die besoldungsrechtlichen Regelungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) systemkonform an die Anforderungen des öffentlichen Dienstes angepasst und ausgestaltet werden, um Anwärter für den Bund zu gewinnen und langfristig als Beamte zu binden.

Dazu ist es erforderlich, die Höhe der Anwärtergrundbeträge neu festzulegen. Diese steht seit der Neustrukturierung der Anwärterbezüge durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz 1982 und der nochmaligen Verringerung der Anwärtergrundbeträge durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 nicht mehr in Beziehung zum Anfangsgrundgehalt des jeweiligen Eingangsamtes einer Laufbahn, da sich die vorgenannten sparbedingten Strukturänderungen unterschiedlich auf die Anwärtergrundbeträge - je nach Laufbahngruppe einer Laufbahn - ausgewirkt haben.

Dies führt bei einer derzeit ausnahmsweise zugelassenen Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen in Höhe von 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages im Bereich bis A 6 dazu, dass die Anwärterbezüge über dem Einstiegsniveau der späteren Ämter liegen. Diese Wirkung ist aus besoldungspolitischen, personalpolitischen und haushalterischen Gründen unbedingt zu vermeiden.

Die Anwärtersonderzuschläge werden daher der Höhe nach zukünftig dergestalt begrenzt, dass diese nicht das Anfangsgrundgehalt des Amtes übersteigen, das den Anwärtern nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes übertragen werden soll.

Zugleich wird für bestimmte Anwärter im Hinblick auf bereits während des Vorbereitungsdienstes bestehende Besonderheiten mit dem Anwärtererhöhungsbetrag ein neues besoldungsrechtliches Element eingeführt.

Schließlich werden die Regelungen über die Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung sowie die Rückzahlungsverpflichtungen für Anwärter angepasst.

8. Honorierung besonderer Einsatzbereitschaft

Zur Anerkennung einer besonderen Einsatzbereitschaft bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, die unaufschiebbaren Handlungsbedarf im Inland nach sich ziehen, wird die Möglichkeit zur Gewährung einer Prämie eingeführt. Vo-

raussetzung ist, dass das zu erzielende Ergebnis von gesamtstaatlichem und gesamtgesellschaftlichem Interesse ist.

9. Erhöhung des zentralen Budgets für die Vergabe der Leistungsbesoldung

Zur Stärkung der Leistungsbesoldung sollen die jährlich zentral im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 31 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro erhöht werden.

10. Änderungen im Umzugskostenrecht

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen wird durch die Aufhebung der Unterscheidung nach Besoldungsgruppen modernisiert und vereinfacht, sodass künftig, wie auch im Reisekostenrecht, jeder Berechtigte besoldungsunabhängig die gleiche Pauschvergütung erhält. Weiterhin wird die Unterscheidung zwischen ledigen und verheirateten Personen aufgegeben: Die Berechtigten sowie deren mitumziehenden Ehegatten bzw. Lebenspartner und Kinder erhalten nunmehr besoldungsunabhängige, jeweils eigenständige Pauschalen. Der Pauschbetrag für mitumziehende Kinder wird hierbei deutlich angehoben. Daneben wird die Kostenerstattung für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht erleichtert. Die Maßnahmen führen zu einer spürbaren praktischen und finanziellen Verbesserung und Transparenz, insbesondere für Haushalte mit Kindern, und so zu einer Erleichterung der Personalgewinnung. Neu geschaffen wird die Möglichkeit der Anwendung des sogenannten Wahlrecht auf Auslandsumzüge vom Inland ins Ausland. Da in Zeiten einer wachsenden Globalisierung eine ähnliche Situation wie bei Versetzungen im Inland besteht, erfolgt diese Anpassung im Interesse der Gleichbehandlung.

11. Verschieben des Beginns der Entnahme aus dem Versorgungsfonds

Um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird der Beginn der Entnahme aus dem Versorgungsfonds von 2020 auf 2030 verschoben. Aufgrund der Altersstruktur der Betroffenen werden bis 2020 nur wenige der seit 2007 eingestellten Beamten, Richter und Soldaten in den Ruhestand versetzt werden; folglich wären nur geringe Entnahmen zu erwarten. Das neu einzurichtende Erstattungsverfahren rentiert sich erst ab einer gewissen Anzahl von Fällen bzw. Höhe der Erstattungsbeträge, die voraussichtlich erst 2030 erreicht werden.

12. Änderung beim Kindererziehungszuschlag

Die rentenrechtlichen Regelungen der Anerkennung von Kindererziehungszeiten gelten auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder. Deshalb erfolgt eine Neuregelung des Kindererziehungszuschlages für alle Kinder im Beamtenversorgungsgesetz.

13. Vereinfachung und Verbesserung der versorgungsrechtlichen Regelungen für Beurlaubungen zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen

Es werden Anpassungen bei der beamtenversorgungsrechtlichen Behandlung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen Einrichtung vorgenommen, um die Rechtsmaterie zu vereinfachen, Rechtsklarheit zu schaffen und zum Bürokratieabbau beizutragen.

Der Gesetzentwurf greift im Besoldungsrecht ferner Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung sowie aufgrund von Praxiserfordernissen ergeben hat:

- Aufhebung des § 3a BBesG,
- Regelungen für Teilzeit im Blockmodell,
- Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit,

- Straffung der Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand,
- Vereinfachung und Vereinheitlichung bei den Eingangssämtern,
- Überführung der Regelungen über Planstellenobergrenzen für Beförderungssämter aus dem Besoldungsrecht in das Haushaltsrecht,
- Aufhebung der Besoldungsgruppe A 2.

Schließlich wird der Verpflichtung aus § 30 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) Rechnung getragen, wonach ein Träger der öffentlichen Verwaltung einem Sozialversicherungsträger Aufgaben nur auf Grund eines Gesetzes übertragen darf. Bei der übertragenen Aufgabe handelt es sich um die statistische Erfassung, Auswertung und Übermittlung von Dienstunfalldaten nach der Maßgabe einer EU-Verordnung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bundeshaushaltsordnung (BHO) folgt aus Artikel 109 Absatz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umgestaltung des Familienzuschlages ist mit einer erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden. So entfallen etwa die erheblichen Aufwände für die Überprüfung von Unterhaltsverpflichtungen oder die Feststellung, in welchem Haushalt ein Kind überwiegend lebt; ebenso entfallen die mitunter sehr aufwändigen, fortwährenden Prüfungen, ob ein Ehegatte im öffentlichen Dienst tätig ist.

Der Entwurf sieht weiterhin ein Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor, z.B. bei der Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung, bei der begrenzten Dienstfähigkeit, beim Zuschlag für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, bei den Eingangssämtern, bei der Besoldungsordnung B, bei den Staffellungen und Beträgen der Stellenzulagen sowie bei der versorgungsrechtlichen Anerkennung von Dienstzeiten bei einer zwischenstaatlichen Einrichtung.

Die Modernisierung im System der Umzugskostenpauschalen führt zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen, zu Erleichterungen bei den Abrechnungen und zu mehr Transparenz für die Berechtigten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich „Staatsverschuldung“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 8.2). Es führt zu Mehrausgaben. Diese Mehrausgaben haben positive Auswirkungen auf andere Ziele und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und sind damit zu rechtfertigen bzw. geboten.

Das Regelungsvorhaben unterstützt das Globale Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, das unter anderem den Aufbau effektiver Institutionen zum Ziel hat. In diesem Zusammenhang beeinflussen moderne Besoldungsstrukturen den Bereich „Gute Regierungsführung“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.3). Besoldung ist ein wichtiger Bestandteil für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Nur mit einer angemessenen Besoldung, der moderne Besoldungsstrukturen zu Grunde liegen, kann es in Kombination mit weiteren Attraktivitätsfaktoren gelingen, ausreichend und gut ausgebildetes Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, zu halten und dauerhaft zu motivieren. Entsprechendes Personal ist für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes unabdingbar. Dies gilt insbesondere auch für die Bediensteten der Sicherheitsbehörden, auf die das Regelungsvorhaben einen Schwerpunkt legt. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden hat unmittelbaren Einfluss auf den Bereich „Kriminalität“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.1) und erhöht im Ergebnis die persönliche Sicherheit des Einzelnen weiter. Angemessene Bezahlung leistet zudem einen Beitrag zur Korruptionsprävention (Indikator 16.3).

Darüber hinaus hat das Regelungsvorhaben Auswirkungen auf den Bereich „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ (Indikator 8.3). Gute Investitionsbedingungen setzen funktionsfähige staatliche Institutionen voraus, die ohne ausreichendes, gut ausgebildetes und motiviertes Personal nicht denkbar sind.

Das Regelungsvorhaben hat zudem Auswirkungen auf den Bereich der hochwertigen Bildung. Berührt sind die Indikatoren 4.1 und 4.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern“ sowie „Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“.

Die Erhöhung des Familienzuschlages für Kinder um rund 120 Euro pro Kind für das erste und zweite Kind sowie die Aufhebung der Teilzeitquotierung der Familienzuschläge, verbessert die finanzielle Situation von Beamtenfamilien mit Kindern unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Zudem werden umzugsbedingte Nachhilfekosten künftig bereits bei einem Bundeslandwechsel erstattungsfähig sein. Dieser vereinfachte Zugang zur Kostenerstattung soll insbesondere Beamtenfamilien mit geringerem Einkommen ermutigen, Nachhilfeunterricht bei einem Umzug in ein anderes Bundesland in Anspruch zu nehmen. Zudem wird die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen für umziehende Kinder von Beamtinnen und Beamten angehoben und gleichzeitig die finanzielle Unterscheidung zwischen umziehenden Erwachsenen und Kindern aufgehoben. Dies dient der Besserstellung von umziehenden Bediensteten mit Kindern und fördert damit ebenfalls die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Damit unterstützt das Regelungsvorhaben insgesamt trotz der Mehrausgaben und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Bereich „Staatsverschuldung“ Indikator 8.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der Gesamtschau das Globale Ziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. Dies gilt umso mehr, als die Mehrausgaben maßvoll sind. Der Gesetzentwurf tariert Einsparungen und Mehrausgaben aus, um einerseits die notwendigen Reformen durchzuführen und andererseits die Mehrausgaben

überschaubar zu halten. Die Auswirkungen auf Indikator 8.2. der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind moderat.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kostenwirkungen der einzelnen Regelungen können nur zu einem Teil berechnet, zu einem anderen Teil geschätzt werden, denn sie sind abhängig vom jeweils tatsächlich eingesetzten Personal oder dem jeweils aktuellen Bedarf. Unter Zugrundelegung realistischer Annahmen sind Mehrausgaben für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von 777,8 Millionen Euro zu erwarten. Ab dem Haushaltsjahr 2023 entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 144,8 Millionen Euro.

Im Einzelnen

gesetzgeberische Maßnahmen mit bezifferbaren Kosten	Mehrausgaben in Millionen Euro			
	2020	2021	2022	2023
Aufhebung des § 3a BBesG	1,5	1,5	1,5	1,5
Reform der Besoldungsordnung B	0,1	0,1	0,1	0,1
Strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen	105,2	105,2	105,2	105,2
Umgestaltung des Familienzuschlags	43,0	99,0	-21,6	-75,0
Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen	75,0	75,0	75,0	75,0
Entfristung der Vergütungsregelung für Opt-out für die Beamten bei den Bundeswehrfeuerwehren	4,0	4,0	4,0	4,0
Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung	0,5	0,5	0,5	0,5
Leistungsbesoldung	19,0	19,0	19,0	19,0
Steigerung der Attraktivität für Anwärter	10,0	12,0	12,0	12,0
attraktive Fortentwicklung des Umzugskostenrecht	2,5	2,5	2,5	2,5
Übertragung der rentenrechtlichen Anerkennungen von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung	5,0	5,0	5,0	5,0
Gesamt	260,8	318,8	198,2	144,8

Für die Prämie für besondere Einsatzbereitschaft (§ 42b) und die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämien (§§ 43, 44 und 63) hängen die tatsächlichen Mehrausga-

ben davon ab, in welchem Umfang diese Instrumente in Anspruch genommen werden. Sie können daher nicht beziffert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürger entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand. Durch die Umgestaltung des Familienzuschlages reduzieren sich die Informationspflichten der betroffenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger erheblich. Insbesondere ist es nicht mehr erforderlich, der Besoldungsstelle regelmäßig Informationen über den Arbeitgeber des Ehegatten zukommen zu lassen. Auch andere Informationen im Zusammenhang mit der bisherigen Stufe 1 des Familienzuschlages entfallen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. ... Euro.

Durch die Umgestaltung des Familienzuschlages reduziert sich der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um ca. Euro. Insbesondere müssen keine Vergleichsmittelungen mit anderen Arbeitsgebern oder Dienstherren mehr ausgetauscht werden. Die Prüfung von Tatbestandsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der bisherigen Stufe 1 des Familienzuschlages entfällt.

Die Modernisierung des Systems der Umzugskostenpauschalen führt zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Ermittlung der Pauscheträge und der Abrechnung der Umzugskostenerstattung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehenen Änderungen stellen Fortentwicklungen des derzeit geltenden Rechts auf der Grundlage von Erfahrungen und Forderungen aus der Praxis sowie insbesondere bei der Personalgewinnung und Personalbindung auf Basis der Rückmeldungen aus der gemäß § 43 Absatz 12 BBesG durchgeführten Evaluierung dar. Die Wirkung der fortentwickelten oder neu eingeführten Instrumente und Maßnahmen wird fortlaufend beobachtet. Bei Bedarf werden Vorschläge für eine Nachjustierung der gesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Befristung und Evaluierung sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe m

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

(§ 3a)

Die Kürzung der Besoldung nach § 3a BBesG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 im Zusammenhang mit der Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung in das Gesetz aufgenommen. Sie hatte vor allem eine politische Symbolwirkung, denn Änderungen der Beiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung haben keinen inhaltlichen Bezug zur Beamtenbesoldung. Aktuell betrifft die Regelung ausschließlich Bundesbeamte in Sachsen. Sie führt dort in der Verwaltungspraxis insbesondere im Zusammenhang mit Versetzungen und Abordnungen immer wieder zu Problemen, die auch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beschäftigt haben. Inhaltlich besteht kein Bedarf an dieser Regelung. Die Sozialversicherungsbeiträge unterliegen starken Schwankungen. Die Unabhängigkeit der Beamtenbesoldung von der jeweiligen Höhe der Sozialversicherungsbeiträge wird mit der jüngsten Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung deutlich, die - richtigerweise - keine Auswirkungen auf die Besoldung hat. Bundesweit gibt es zudem erhebliche Unterschiede in der Zahl der gesetzlichen Feiertage, so dass die Sonderregelung im Hinblick auf den Buß- und Bettag nicht weiter zu rechtfertigen ist. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 4

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 19.

Zu Buchstabe b

Abweichend von dem besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 BBesG), werden bereits aktuell bei Altersteilzeit nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 5 BBesG). Eine vergleichbare Regelung für sonstige Formen von Teilzeit im Blockmodell im Sinne von § 9 der Arbeitszeitverordnung (z. B. Sabbaticals) fehlt bisher. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Relevant ist dies insbesondere in sogenannten Störfällen, also bei vorzeitiger Beendigung der (Alters-) Teilzeit während der Freistellungsphase. Während § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung einen besoldungsrechtlichen Ausgleich bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit regelt, fehlt es hieran in sonstigen Fällen von Teilzeit im Blockmodell. Diese Ungleichbehandlung wird hiermit aufgehoben.

Ergänzend wird klargestellt, dass die Regelung, wonach Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden dürfen (§ 42 Absatz 3 Satz 1 BBesG), auf alle Fälle von Teilzeit im Blockmodell Anwendung findet.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 5 (§ 6a neu).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeregelung zu Buchstabe b. Der Regelungsgehalt des derzeitigen Absatzes 2 Satz 5 wird als neuer Absatz 1a eingefügt (und in seinem Anwendungsbereich erweitert) und ist daher zur Vermeidung von Wiederholungen zu streichen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 5 (§ 6a neu).

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 6 erhalten Teilzeitbeschäftigte den Anteil der Bezüge, die dem Umfang der Arbeitszeit entsprechen. Die vorgesehene Nichtanwendung des § 6 auf den Familienzuschlag hat zur Folge, dass der Familienzuschlag auch an Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe gezahlt wird.

Dies dient unter anderem der Verwaltungsvereinfachung. Denn bislang gilt: Der Familienzuschlag ist der Teilzeitquote bei Teilzeitbeschäftigung nur dann nicht unterworfen, wenn eine Konkurrenzsituation vorliegt - es also zwei Familienzuschlagsberechtigte gibt - und der Beschäftigungsumfang beider Berechtigter zusammen mindestens dem Vollzeitbeschäftigter entspricht. Damit entfällt der – wenn auch geringe – Aufwand für die Anwendung des § 6.

Zu den weiteren Erwägungen im Hinblick auf die Umgestaltung des Familienzuschlags vergleiche die Ausführungen zu Nummer 19 (§§ 39 bis 40).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 5

(§ 6a neu)

Mit Beschluss vom 28. November 2018 –2 BvL 3/15– hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die niedersächsische Regelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für verfassungswidrig erklärt und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens zum 1. Januar 2020 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Zur Begründung hat der Senat angeführt: Der Gesetzgeber darf die durch die begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges zwar besoldungsmindernd berücksichtigen. Begrenzt dienstfähige Beamte scheiden aber anders als bei einer Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, ihre gesamte Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten

Vollzeitbesoldung orientieren. Dabei ist der Gesetzgeber allerdings grundsätzlich berechtigt, auf die verminderte Dienstleistung des Beamten mit einer Verminderung der Besoldung zu reagieren - auch um Fehlanreize entgegenzuwirken.

Das geltende Bundesrecht (§ 72a BBesG) ist mit der vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Vorschrift des Landes Niedersachsen grundsätzlich vergleichbar und daher an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Zu Absatz 1

Die zeitanteilige Kürzung der Dienstbezüge entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2

Dem vom BVerfG aufgestellten Leitbild einer sich an der Vollzeitbesoldung orientierenden Alimentation wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Beamten ein Zuschlag gewährt wird, der die Hälfte des auf Grund seiner begrenzten Dienstfähigkeit eingetretenen Verlustes an Besoldung ausgleicht. Das BVerfG selbst verweist in seinem o. a. Beschluss vom 28. November 2018 auf verschiedene Landesregelungen, die dieser Regelungssystematik folgen. Mit der Neufassung der Vorschrift über die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ist sichergestellt, dass begrenzt dienstfähige Beamte insgesamt eine deutlich höhere Besoldung erhalten als in gleichem Umfang freiwillig teilzeitbeschäftigte Beamte. Gleichzeitig entfällt die bisher erforderliche Vergleichsberechnung, wonach Bezüge mindestens in Höhe des zu diesem Zeitpunkt fiktiven Ruhegehalts zu zahlen waren. Die Neuregelung stellt damit nicht nur in vielen Fällen eine deutliche Verbesserung für die Betroffenen dar; sie ist auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3

Verringert ein begrenzt dienstfähiger Beamter seine Arbeitszeit unter den Prozentsatz seiner Dienstfähigkeit, bleibt sein Status hiervon unberührt. Allerdings wird der Zuschlag entsprechend gekürzt. Ihm verbleiben aber im Ergebnis höhere Bezüge als einem mit gleichem Umfang in Teilzeit beschäftigten Beamten.

Zu Absatz 4

Der Regelungsgehalt der aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in § 72a Absatz 2 erlassenen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung - BDZV) wird, soweit erforderlich, in § 6a BBesG übernommen. Die Verordnung wird aufgehoben. Dies dient sowohl der Rechtsklarheit wie auch der Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung in § 2 Absatz 3 BDZV. Abweichend hiervon wird der Familienzuschlag nicht zeitanteilig gekürzt (vgl. Artikel 1 Nummer 4).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 3 BDZV.

Zu Nummer 6

(§ 7a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Die zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms 2015 mit dem Siebten Besoldungsänderungsgesetz geschaffene Möglichkeit, in bestimmten Situationen besoldungsrechtliche Anreize für ein freiwilliges Verbleiben im aktiven Dienst über die gesetzliche Altersgrenze hinaus zu setzen, hat sich in der Praxis als flexibel handhabbares Mittel bewährt. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften eingeführte, bis zum Jahr 2023 befristete Regelung soll daher inhaltsgleich dauerhaft im Besoldungsrecht verankert und zudem, wie auch der bisherige Zuschlag nach § 7a, auf Soldaten ausgeweitet werden. Der unmittelbare Anwendungsbereich der Vorschrift selbst bleibt dabei unverändert; d. h. es muss um die Bewältigung einer Situation im Inland gehen, die alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen vor besondere Herausforderungen stellt. Wegen der im Grundsatz vergleichbaren Zielrichtung wird die Regelung gesetzestechisch mit der Zuschlagsregelung in § 7a zusammengeführt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 7

(§ 7b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe c.

Zu Nummer 8

(§ 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

(§ 12)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

(§ 13)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

(§ 14)

Zu Buchstabe a

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Familienzuschlages. Derzeit erhalten die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 statisch ausgestaltete, geringe Erhöhungsbeträge (5,37 Euro). Die neu gestaltete Anlage V enthält keine Erhöhungsbeträge mehr (siehe Nummer 19).

Zu Buchstabe b

Die Anwärtergrundbeträge werden neu strukturiert und sollen zukünftig wie auch die Grundgehälter nach § 14 Absatz 1 entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden (siehe Artikel 2, zu Anhang 3).

Zu Nummer 12

(§ 18)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Einführung von Grundamtsbezeichnungen in der Bundesbesoldungsordnung B und die damit verbundene Abkehr von der normativen Ämterbewertung erfordert die Festlegung, dass die Zuordnung einer Funktion nur zu einem Amt erfolgen kann. Um sicherzustellen, dass sich die Funktionen, insbesondere der Leitungen der Bundesbehörden, mit ihren Bewertungen sachgerecht und einheitlichen Maßstäben folgend in die Bundesbesoldungsordnung B einfügen, ist es erforderlich, dass die oberste Bundesbehörde die Zuordnung nur im Einvernehmen mit Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen vornehmen kann.

Die Bewertung einer Funktion erfolgt nach den Anforderungen, die mit ihr verbunden sind. Die Anforderungen richten sich in erster Linie nach der Verantwortung, die aus der Wahrnehmung der Funktion resultiert. Abgesehen von der fachlichen Verantwortung des Vertretenmüssens der Arbeitsergebnisse spielt die Führungsverantwortung, die sich in der Leitungsspanne widerspiegelt, eine maßgebende Rolle. Insbesondere können Leitungsfunktionen auf Grund der Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte nicht losgelöst von der Größe des unterstellten Bereichs bewertet werden. Es gilt, eine ausgewogene Struktur im Bereich der Bundesbehörden aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 13

(§ 19b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

(§ 23)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In der modernen Arbeitswelt werden auch die Tätigkeiten und Funktionen anspruchsvoller, die derzeit Ämtern der Besoldungsgruppe A 2 zugeordnet sind. Dies betrifft etwa den flächendeckenden Einsatz moderner Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik in der Bundesverwaltung, aber auch die sich aus der erhöhten Komplexität der dienstorganisatorischen Abläufe insgesamt ergebenden Anforderungen an die Amtsinhaber. Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) sind daher die Funktionen der derzeit der Besoldungsgruppe A 2 zugeordneten Ämter (Oberamtsgehilfe, Wachtmeister) künftig nach Besoldungsgruppe A 3 zu bewerten. Die bisherigen Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppe A 2 sind in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 zu befördern und in entsprechende Planstellen einzuweisen. Betroffen sind ca. 20 Beamte, überwiegend eingesetzt in der Zollverwaltung.

Zu Doppelbuchstabe bb

In den vergangenen Jahren hat sich das Aufgabenspektrum der Zollverwaltung deutlich erweitert. Hinzugekommen sind anspruchsvolle Aufgabenbereiche wie z. B. die Kontrolle des Mindestlohns, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionen, die sicherheitsrelevante Übernahme der Transferfrachtkontrollen und schließlich im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung auf Grund der Kontrolle des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs eine Erweiterung der Befugnisse nach dem Zollverwaltungsgesetzes. Diese Aufgaben erfordern ein besonders hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und rechtfertigen ein höheres Eingangssamt im mittleren Zolldienst (Anhebung von A 6 nach A 7).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ermöglicht, die technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge, deren Absolventen besonders nachgefragt sind, zukünftig bei der Zuweisung der Eingangssämter gleich zu handeln. Dies bedeutet eine Verbesserung für Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge, die künftig in Ämtern der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 eingestellt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Regelung zu naturwissenschaftlichen Studiengängen mit einem Schwerpunkt in Informatik oder Informationstechnik ist nicht mehr erforderlich, da diese Studiengänge nach einer Änderung der Bundeslaufbahnverordnung nur noch den Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes zugeordnet sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 16

(§ 26)

Die Regelung der Planstellenobergrenzen ist eingeführt worden, um die Besoldungsstrukturen von Bund und Ländern im Gleichgewicht zu halten. Im Ergebnis der Föderalismusreform II 2006 ist eine besoldungsrechtliche Vorgabe obsolet geworden, da die Länder nicht mehr vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Seitdem kommt den Regelungen nur noch die Funktion zu, Vorgaben für die Erstellung von Planstellenhaushalten zu geben. Ein unmittelbarer besoldungsrechtlicher Bezug besteht nicht. Die Regelung soll deshalb aus dem Bundesbesoldungsgesetz gestrichen und in die Bundeshaushaltsordnung überführt werden. Durch Artikel 4 wird ein § 17 a in die Bundeshaushaltsordnung eingefügt, in dem die derzeit in § 26 und in einigen Fußnoten der Besoldungsordnungen A und B geregelten Obergrenzen zusammengefasst werden.

Zu Nummer 17

(§ 28)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18

(§ 33)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat von seiner Verordnungsermächtigung nach § 33 Absatz 4 Satz 1 Gebrauch gemacht und die Verordnung über die Leistungsbezüge und Zulagen an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA-Leistungsbezüge-Verordnung – HdBALBV) erlassen. Sie wurde 2018 im Bundesgesetzblatt I S. 222 verkündet. Die bisherige Ermächtigung zur Übertragung der Befugnis auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit ist daher entbehrlich. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Anpassungen, einschließlich der Anpassung der Ministeriumsbezeichnung des BMI vorgenommen.

Zu Nummer 19

(§§ 39, 40)

Eine grundlegende Umgestaltung des Familienzuschlages ist infolge rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen erforderlich.

Der Gesetzgeber hat den Familienzuschlag in der jetzigen Form über Jahrzehnte aus dem früheren Wohngeldzuschlag, der später unter der Bezeichnung Ortszuschlag gezahlt wurde, entwickelt. Es bestanden nicht nur in der Besoldung, sondern auch im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes entsprechende Regelungen zur Förderung von Ehe und Familie. Ohne größeren Aufwand konnte durch Konkurrenzregelungen sichergestellt werden, dass die Leistungen bezogen auf eine Familie jeweils nur einmal gezahlt wurden. Nach der Ablösung des einheitlichen Tarifrechts des öffentlichen Dienstes durch den TVöD (2005) und den TV-L (2006) und der damit verbundenen Abkehr von der Zahlung familienbezogener Leistungen für Tarifbeschäftigte, der Föderalisierung des Besoldungsrechts durch die Föderalismusreform 2006 und der Überführung von Bereichen aus der unmittelbaren Bundes- oder Landesverwaltung in Organisationsformen der mittelbaren Verwaltung oder des Privatrechts mit eigenen rechtlichen Grundlagen für die Bezahlung ist die vorherige Einheitlichkeit des Besoldungs- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst entfallen. Familienbezogene Leistungen sind je nach Dienstherrn, Statusgruppe und Organisationsform unterschiedlich; Konkurrenzsituationen sind dadurch in vielen Situationen kaum noch zu administrieren. Hinzu kommt, dass der Bund immer häufiger mit den Familienzuschlägen für seine Besoldungsempfänger die z. T. nicht mehr existierenden Zu-

schläge bei anderen Dienstherren oder im Tarifbereich ausgleicht. Diese Vielfalt führt zu einer erheblichen Intransparenz, die zudem einen großen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Familienzuschlag neu zu strukturieren. Die Neustrukturierung nutzt den weiten Spielraum des Gesetzgebers, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Struktur der Besoldung gleich bleibt. Der Besoldungsgesetzgeber kann insbesondere einzelne Besoldungsbestandteile umgestalten. Er hat bei einer Neustrukturierung des Familienzuschlags dem Auftrag des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) ebenso Rechnung zu tragen wie dem Alimentationsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll der Familienzuschlag künftig wie folgt ausgestaltet sein:

Der Familienzuschlag 1 soll künftig grundsätzlich nur noch Verheirateten und Verpartnerten gewährt werden: Jeder Verheiratete oder Verpartnerte (§ 17b BBesG) soll einen einheitlichen Zuschlag erhalten ohne Rücksicht darauf, ob auch der andere Ehegatte oder Lebenspartner Anspruch auf einen Familienzuschlag hat (Familienzuschlag 1). Der Betrag soll gleichzeitig halbiert werden.

Für das erste und zweite Kind soll ein im Vergleich zum derzeitigen Betrag um 120 Euro erhöhter Zuschlag gezahlt werden; ab dem dritten Kind bleibt der (bereits deutlich höhere) Betrag unverändert. Wegen der erheblichen Erhöhung des Familienzuschlages können die derzeitigen - geringen - Erhöhungsbeträge für die unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 5 entfallen (siehe Nummer 11).

Zudem soll es künftig keine Kürzung auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung mehr geben. Nach § 6 erhalten Teilzeitbeschäftigte derzeit den Anteil der Bezüge, die dem Umfang der Arbeitszeit entsprechen. Die vorgesehene Nichtanwendung des § 6 auf den Familienzuschlag hat zur Folge, dass der Familienzuschlag auch an Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe gezahlt wird.

Der künftige Familienzuschlag 1 zielt auf die Förderung der Ehe und verfolgt nicht mehr den Zweck, Mehrbedarfe abzufedern (vgl. Ausführungen zu § 40 Absatz 1 Familienzuschlag 1). Er nimmt ausschließlich den einzelnen Besoldungs- oder Versorgungsempfänger des Bundes in den Blick. Entsprechende Leistungen an den Ehegatten oder Lebenspartner durch den Bund oder ein Land sind unbeachtlich. Der künftige Familienzuschlag 2 hingegen soll in noch größerem Umfang als bisher die Mehrbedarfe durch Kinder abdecken.

Die Aufhebung der Teilzeitkürzung flankiert den Zweck des umgestalteten Familienzuschlags. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Für die Förderung der Ehe ist das Arbeitszeitmodell unerheblich (Familienzuschlag 1). Hinsichtlich des Familienzuschlages 2 ist entscheidend, dass der Aufwand für das Kind unabhängig vom Arbeitszeitmodell der Eltern tatsächlich besteht. Im Fall des Familienzuschlages 2 kommt dies auch Alleinerziehenden zugute, soweit sie wegen Familienpflichten nicht in Vollzeit arbeiten.

Die Umgestaltung bedeutet - auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der Teilzeitkürzung - in der Regel eine deutliche Verbesserung für Besoldungs- und Versorgungsempfänger mit Kindern. Die finanziellen Mittel werden bei den Familien mit Kindern konzentriert. Dies entspricht dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel der Entlastung von Familien mit Kindern.

Soweit es durch die Umgestaltung des Familienzuschlages individuell zu einer Minderung der Besoldung kommt, ist dies unter alimentativen Gesichtspunkten ohne Relevanz, da Bestandteile, Struktur und Höhe einzelner Komponenten der Besoldung nicht verfassungsrechtlich geschützt sind. Minderungen werden zudem durch eine Überleitungszulage abgedeckt. Nur die Umstrukturierung des Familienzuschlages 1 kann ausreichende Haushaltsmittel freisetzen, um sie bei den Familien mit Kindern zu konzentrieren. Wenn Kinder vorhanden sind, kann es im Rahmen der Umgestaltung nur in der Gruppe der nicht oder nicht mehr verheirateten Vollzeitbeschäftigten mit einem Kind zu individuellen - geringen - Minderungen kommen. Soweit es sich bei den Betroffenen um Alleinerziehende handelt, greifen ergänzend die verschiedenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung von Alleinerziehenden in dieser Legislaturperiode.

Zu § 39 Absatz 1

Absatz 1 benennt die einzelnen Bestandteile des Familienzuschlages.

Zu § 39 Absatz 2

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 41.

Die Regelung im derzeitigen § 39 Absatz 2 soll entfallen. Sie findet derzeit nur noch bei Soldaten Anwendung, sofern diese dienstlich verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Nach § 69 Absatz 2 wird diesen Soldaten die Unterkunft jedoch unentgeltlich bereitgestellt. Eine Kürzung des Grundgehalts führt im Ergebnis dazu, dass der Grundsatz der unentgeltlichen Bereitstellung durchbrochen wird.

Zu § 39 Absatz 3

Die Anlage V enthält die einzelnen zu zahlenden Beträge des Familienzuschlages 1 und Familienzuschlages 2.

Zu § 40 Absatz 1

Familienzuschlag 1

Die im Entwurf vorgesehene Fokussierung des Familienzuschlages 1 auf Verheiratete und Verpartnerte findet ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Artikel 6 Absatz 1 GG. Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Absatz 1 GG Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Damit garantiert die Verfassung nicht nur das Institut der Ehe, sondern gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Wegen des besonderen verfassungsrechtlichen Schutz- aber zugleich auch Förderungsauftrages ist der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „grundsätzlich berechtigt, die Ehe als rechtlich verbindliche und in besonderer Weise mit gegenseitigen Einstandspflichten (et-

wa bei Krankheit oder Mittellosigkeit) ausgestattete dauerhafte Paarbeziehung gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen“ (BVerfG Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – Rz. 66, Rspr.). Entscheidend ist hier das hohe Maß an wechselseitiger Pflichtbindung, das die Ehe prägt und eine sachliche Differenzierung im Vergleich zu anderen Gemeinschaften oder Einzelpersonen rechtfertigt. Der umgestaltete Familienzuschlag 1 dient insoweit ausdrücklich der Förderung der Ehe als dauerhafter Paarbeziehung im o. g. Sinn.

Änderungen für Berechtigte des Familienzuschlages 1

Die verwitweten, geschiedenen und sonstigen nicht oder nicht mehr verheirateten oder verpartnerten Berechtigten des derzeitigen Familienzuschlages Stufe 1 sollen künftig keinen Familienzuschlag 1 mehr erhalten.

Lediglich Verwitwete und hinterbliebene Lebenspartner sollen noch für eine Übergangszeit von 24 Monaten den Familienzuschlag 1 erhalten. Nach Ablauf der Frist sollen Verwitwete Ledigen wieder gleichgestellt werden. Diese Konsequenz ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung der Förderung von Ehe und Familie, die auch nach dem Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners noch nachwirkt. Der Familienzuschlag wird daher nicht unmittelbar nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners eingestellt, sondern temporär auch noch an Verwitwete oder hinterbliebene Lebenspartner weitergezahlt. Der Zeitraum der Weitergewährung beträgt 24 Monate ab dem ersten auf den Sterbetag des Ehegatten oder Lebenspartners folgenden Monat. Die Weitergewährungsfrist von 24 Monaten orientiert sich an der steuerrechtlichen Regelung, wonach Verwitwete bis zum Ende des Jahres, das auf das Sterbejahr folgt, wie Verheiratete behandelt werden (§ 32a Absatz 5 und 6 i. V. m. § 26 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes). Danach werden sie auch steuerrechtlich den Ledigen gleichgestellt.

Konkurrenzregelungen zum Familienzuschlag 1

Derzeit gilt: Wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst tätig oder versorgungsberechtigt sind und beiden ein Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe der Hälfte des Familienzuschlages zustünde, wird dieser dem Besoldungsempfänger nur zur Hälfte gewährt. Wenn die andere Leistung nicht mindestens die Hälfte beträgt, erhält er den Zuschlag in voller Höhe. Die Aufklärung des derzeitigen Konkurrenzverhältnisses ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Ob ein Konkurrenzverhältnis vorliegt und welche Folgen sich daraus ergeben, wird derzeit in einem besonderen, aufwändigen Verfahren (Austausch von sog. Vergleichsmitteln zwischen den jeweils betroffenen Besoldungs- und Personalabteilungen) ermittelt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll bei gleichzeitiger Halbierung des bisherigen Betrags zukünftig auf Konkurrenzregelungen verzichtet werden. Wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner Bundesbeamte sind, werden diese künftig denselben Betrag erhalten wie derzeit. Ist nur einer der Ehegatten oder Lebenspartner beim Bund besoldungs- oder versorgungsberechtigt, ist die Änderung mit alimentativ unproblematischen Minderungen verbunden (vgl. die vorstehenden, einleitenden Ausführungen zu §§ 39, 40). Die durch den Familienzuschlag 1 bezweckte Förderung der Ehe bezieht sich ausschließlich auf den einzelnen Bundesbeamten unabhängig von der Einkommenssituation des Ehegatten oder Lebenspartners. Da der Familienzuschlag 1 künftig als Förderung ausgestaltet ist, ist ein Mindestbetrag nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Familienzuschlag 2

Die materiellen Voraussetzungen für den Familienzuschlag 2 sollen unverändert bleiben. Den Kinderzuschlag erhält, wer dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld hat.

Zu Absatz 3

Die derzeitigen Konkurrenzregelungen greifen, wenn mehrere Berechtigte im öffentlichen Dienst tätig oder versorgungsberechtigt sind und ihnen ein Familienzuschlag 2 oder eine entsprechende Leistung zusteht. Dann erhält nur ein Berechtigter den Familienzuschlag 2, und zwar derjenige, der auch das Kindergeld erhält. Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in diesem Sinne umfasst nicht nur Besoldungsempfänger (in Bund und Ländern), sondern auch Arbeitnehmer. Die Regelung soll dahingehend modifiziert werden, dass eine Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Konkurrenz mehr auslöst. Die Probleme der Aufklärung entsprechender Leistungsansprüche bei Arbeitnehmern sind dieselben wie beim Familienzuschlag 1.

Im Übrigen soll es weitgehend bei der bestehenden Regelung bleiben. Lediglich im Konkurrenzverhältnis eines Stiefelternteils mit einem barunterhaltspflichtigen Elternteil ist eine abweichende Regelung vorgesehen. Der Kinderzuschlag soll künftig an den barunterhaltspflichtigen Elternteil gezahlt werden und diesen bei seiner Unterhaltsverpflichtung unterstützen. So soll verhindert werden, dass der nicht unterhaltspflichtige Stiefelternteil den Familienzuschlag 2 erhält, wohingegen der barunterhaltspflichtige Elternteil ohne finanzielle Unterstützung bliebe.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 7.

Zu Nummer 20

(§ 42a)

Das für die Honorierung herausragender besonderer Leistungen zur Verfügung stehende Vergabebudget beträgt mindestens 0,3 Prozent der jährlichen Besoldungsausgaben (§ 42a Absatz 4 Satz 1) und belief sich damit im Jahr 2018 auf insgesamt 43,78 Mio. Euro. Es setzt sich zusammen aus zentral im Bundeshaushalt veranschlagten Mitteln in Höhe von derzeit 31 Mio. Euro (§ 42a Absatz 4 Satz 2) sowie aus Eigenmitteln der Ressorts.

Die zentral veranschlagten Mittel wurden seit 2004 nicht erhöht. Dies hat zu einer schleichenden monetären Entwertung und in der Folge zu einer sinkenden Effizienz der Leistungsbezahlungsinstrumente geführt. Gleichzeitig hat sich der von den Ressorts zu erbringende Eigenanteil an den für die Leistungsbesoldung insgesamt zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln von ursprünglich 10 Prozent auf inzwischen 42 Prozent (entspricht ca. 13 Mio. Euro) erhöht. Dies stellt die Ressorts zunehmend vor haushalterische Probleme und verhindert zugleich, dass von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, das Vergabebudget insgesamt auszuweiten, Gebrauch gemacht wird.

Durch die Änderung werden die gemäß § 42 Absatz 4 Satz 2 im Bundeshaushalt jährlich zentral zu veranschlagenden Mittel für Leistungsbezahlungsinstrumente auf 50 Mio. Euro erhöht. Mit der Erhöhung verringert sich der von den Ressorts zu erbringende Eigenanteil und versetzt diese in die Lage, die Honorierung herausragender besonderer Leistungen auch künftig in angemessenem Umfang sicherzustellen. Gleichzeitig sollen finanzielle Spielräume dafür eröffnet werden, von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur maßvollen Ausweitung des Vergabebudgets Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 21

(§ 42b neu)

Die Aufgaben des Bundes werden zunehmend durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt, die mitunter unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Handlungsbedarf auslösen.

Bedarfsgerechte Ergebnisse im Inland müssen dann kurzfristig herbeigeführt werden. Dies erfordert immer stärker eine persönliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Beamten und Soldaten.

Das Ziel der Prämie für besondere Einsatzbereitschaft ist es, außerordentliches Engagement zeitlich befristet anzuerkennen. Sie zielt hingegen nicht auf die dauerhafte Heraushebung der wahrzunehmenden Funktionen, die Honorierung herausragender besonderer Leistungen oder die Abgeltung von bereits anderweitig abgegoltenen Erschwernissen und Belastungen ab.

Zu Absatz 1

Die Prämie ergänzt die bisherigen, nicht-monetären Möglichkeiten zur Anerkennung herausragender Einsatzbereitschaft durch den Dienstherrn.

Sie ist anwendbar für Fälle von im besonderen öffentlichen Interesse liegender Einsatzbereitschaft im Rahmen dienstlicher Verpflichtungen. Ein Ergebnis von besonderem öffentlichen Interesse im Inland liegt in der Regel vor bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Situationen mit gesamtgesellschaftlicher und gesamtstaatlicher Auswirkung, die wegen des dringenden Handlungsbedarfs sowie der dadurch bedingten sachlichen oder örtlichen Aufgabenverlagerung eine besondere Einsatzbereitschaft (z. B. Mobilität) der Beamten erfordert. Dies können beispielsweise Naturkatastrophen oder die Bewältigung des gewaltigen Zustroms von Schutzsuchenden ebenso sein wie außergewöhnliche politische Großereignissen mit besonders hohem Sicherheitsrisiko.

Zu Absatz 2

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Prämienhöhe gestaffelt an die jeweiligen maßgeblichen Umstände anzupassen und eine Prämie in angemessener Höhe als tatsächliche Anerkennung festlegen zu können. Zur Orientierung für die Festlegung der Prämienhöhe wird durch Satz 2 ein Kriterienkatalog vorgegeben. Die dort festgelegten Kriterien (Dauer der Verwendung, Bedeutung des Ergebnisses für das öffentliche Interesse, Herausforderung für die betroffenen Beamten) sollen es ermöglichen, die Anwendung der Staffelung zu vereinfachen und eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Anwendungsfälle zu erleichtern.

Die Prämie kann maximal 3.000 Euro für die ersten 6 Monate und für jede weiteren 6 Monate 1.500 Euro betragen. Die maximal mögliche Prämienhöhe orientiert sich an den verschiedenen besoldungsrechtlichen Instrumenten und fügt sich reibungslos ein. Die Abstufung nach Zeitablauf soll den außerordentlichen Charakter und die zeitliche Zielrichtung der Maßnahme zum Ausdruck bringen. Die Prämie wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Verwendung gezahlt. Die Verwendung wird erfolgreich abgeschlossen, wenn der Beamte oder der Soldat die vom Dienstherrn mit der Prämienvergabe festgelegte Verwendung für die festgelegte Dauer erfüllt hat. So soll zum einen ein Anreiz geschaffen und zum anderen der Verwaltungsaufwand hinsichtlich möglicher Rückforderungen aufgrund von Verwendungsabbrüchen gering gehalten werden.

Zu Absatz 3

Das vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen gewährleistet die gleichmäßige Anwendung der neu eingeführten Prämie. Beiden Ressorts kommt eine koordinierende Funktion zu, die neben der Flexibilität bei der Vergabe im Einzelfall zugleich auch die Steuerung einer einheitlichen Vergabepaxis unter Berücksichtigung haushalterischer Aspekte im Rahmen des durch den Gesetzgeber eingeräumten Ermessens bürokratiearm sicherstellt.

Zu Nummer 22

(§ 43)

Der durch das Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) eingeführte Personalgewinnungszuschlag nach § 43 hat die bis dahin geltende Regelung des § 72 (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit) maßgeblich fortentwickelt.

Die grundsätzliche Möglichkeit, bei Bewerbermangel mittels eines speziellen Besoldungsinstruments spürbare Anreize setzen zu können, stellt für den Bund ein wichtiges Personalgewinnungsinstrument dar. Dessen Anwendung ist durch die Wettbewerbssituation des Bundes mit der privaten Wirtschaft weiterhin geboten. Die Notwendigkeit eines solchen Instruments hat sich durch den demographischen Wandel und die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt sogar weiter verschärft. Jedoch wird der Personalgewinnungszuschlag wegen der restriktiven Voraussetzungen zu wenig angewendet. Dies hat die durch das BMI im Jahr 2016 durchgeführte Evaluation ergeben. Entsprechend wird das Instrument weiterentwickelt, damit der Bund die Möglichkeit erhält, für wichtige und erforderliche Fachkräfte ein attraktiveres Gehaltsniveau zu erreichen.

Im Vergleich zur derzeitigen Regelung wird mit dem neu konzipierten § 43 ein neues Bild etabliert: Statt „kleiner“ monatlicher Zuschlagsbeträge soll nur noch die Zahlung einer attraktiven Prämie als Einmalzahlung gewährt werden. Aus dem „Personalgewinnungszuschlag“ wird die „Personalgewinnungsprämie“. Die Anwendungsvoraussetzungen werden flexibilisiert, vereinfacht und erweitert.

Neu ist eine Bindungsprämie für Beamte: Es wird damit erstmals die Möglichkeit eröffnet, mittels einer Prämie abwanderungswilliges Spitzenpersonal zu halten.

Die Begrenzung der Haushaltsmittel verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Vorschrift.

Zu Absatz 1

Sowohl Beamten als auch Berufssoldaten kann eine Prämie gewährt werden. Die Personalgewinnung der Soldaten auf Zeit wird weiterhin mit der Verpflichtungsprämie (§ 44 neu), die in der Bundeswehr mittlerweile als „Marke“ etabliert ist, vorgenommen.

Maßgeblicher Kritikpunkt der Ressorts im Rahmen der vom BMI durchgeführten Evaluation des derzeitigen § 43 war der zu eng gefasste Dienstpostenbegriff der Norm.

Der konkrete Dienstpostenbegriff wird daher um folgende Möglichkeiten ergänzt:

- Gleichartige Dienstposten:

Bei den „gleichartigen Dienstposten“ geht es um Dienstposten mit vergleichbarem Aufgabenportfolio. Auf diese Weise können beispielsweise auch bei Sammelausschreibungen unabhängig von konkreten Dienstposten Prämien in Aussicht gestellt werden.

- Polizeiliche, zollrelevante, sonstige sicherheitsrelevante oder militärische Verwendungsbereiche:

Bei „polizeilichen, zollrelevanten, sonstigen sicherheitsrelevanten oder militärischen Verwendungsbereichen“ können bestimmten Bereiche für die Anwendung des § 43 in Betracht gezogen werden, bei denen bei der Einstellung zwar der Verwendungsbereich, aber noch kein konkreter Dienstposten bekannt ist und man einer Absage des Bewerbers entgegenwirken will oder bei denen es grundsätzlich keine Dienstposten gibt (rein funktionelle Bereiche, Personalpools).

Der Kriterienkatalog im derzeitigen § 43 Absatz 5 zur Konkretisierung der Ermessensentscheidung wird künftig zugunsten einer größeren Flexibilität auf eine generell zu prognostizierende Bewerberlage reduziert. Dadurch muss nicht mehr zwingend ein konkretes Auswahlverfahren durchgeführt werden, um die mangelnde Bewerberlage festzustellen. Vielmehr reicht es, bisherige Erfahrungen mit Bewerbersituationen als Prognose für den konkret zu besetzenden Dienstposten oder den Verwendungsbereich heranzuziehen und dies zu dokumentieren. Damit verringert sich zum einen die Gefahr, dass sich gut qualifizierte Bewerber im laufenden Verfahren für einen anderen Arbeitgeber entscheiden. Zum anderen werden Personaldienststellen von Auswahlverfahren entlastet, die von vornherein keinen Erfolg versprechen.

Bei der Ermessensentscheidung über eine Prämiengewährung sind auch die derzeit in Absatz 5 geregelten Kriterien (insbesondere Bedeutung des Dienstpostens, Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens, mit dem Dienstposten verbundene Anforderungen und fachliche Qualifikationen des Bewerbers) zu berücksichtigen. Dementsprechend kommt die Gewährung einer Prämie nicht in Betracht, wenn der freie Dienstposten oder der vakante Verwendungsbereich auch ohne Zahlung einer Prämie anforderungsgerecht besetzt werden kann. „Anforderungsgerecht“ beschreibt in qualitativer Hinsicht das Personalgewinnungserfordernis umfassend. Maßgeblich hierfür ist das Anforderungsprofil, das die Anforderungen eines Dienstpostens oder einer Funktion in einem Verwendungsbereich an den Beamten oder an den Berufssoldaten beschreibt, bzw. die in der Stellenausschreibung dokumentierte Erwartungshaltung an den Bewerber.

Die Unterscheidung im derzeitigen Absatz 4 zwischen einem zu begründenden und einem bereits bestehenden Dienstverhältnis wird in Anbetracht der zunehmenden Konkurrenz bei der Fachkräftegewinnung nicht mehr für erforderlich gehalten. Eine interne Besetzung ist ohnehin nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich – ein interner Prämienwettbewerb um die besten Kräfte entsteht dadurch nicht. Ebenso entfällt das Entfernungserfordernis von mindestens 30 km zwischen altem und neuem Dienstort, das im Rahmen der Evaluation als hinderlich bewertet worden ist.

Um die Prämie vom Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 7a abzugrenzen, soll die Prämie nur bis zum Erreichen der für Beamten und Berufssoldaten geltenden gesetzlichen allgemeinen Altersgrenzen gewährt werden. Eine gleichzeitige Anwendung beider Instrumente ist nicht sachgerecht.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt das derzeitige System eines monatlichen Zuschlags, der bis zu vier (mit Wiederholung bis zu acht) Jahren lang gewährt werden kann, und eines Zuschlags in Form einer Einmalzahlung (wahlweise in Teilbeträgen) um: Künftig soll eine Prämie als Einmalbetrag gewährt werden, der an Bewerber ein starkes Attraktivitätssignal aussendet. Die neue Ausgestaltung als Prämie ist unter beamtenverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der bisherigen Monatszahlung vorzuziehen, da abzuschmelzende Prämienzahlungen Verzerrungen im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Abstandsgebot in der besoldungsrechtlichen Bewertung der Ämter vermeiden. Eine dauerhafte Einebnung zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen findet dadurch nicht statt.

In Ausnahmefällen kann der Betrag in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden, um haushalterische Zwänge der obersten Dienstbehörde oder persönliche Gründe des Prämienempfängers zu berücksichtigen. Ein einmalig ausgezahlter Betrag trägt dazu bei, einen Gewöhnungseffekt durch langjährige Monatszahlungen nach derzeitigem Recht zu verhindern; aus diesem Grund stellt die Aufteilung in halbjährliche Teilbeträge die Ausnahme dar.

Während der derzeitige Personalgewinnungszuschlag nur einmal erneut gewährt werden kann, wird dies bei der Prämie künftig zweimal möglich sein, so dass sie insgesamt für

maximal zwölf Jahre gewährt werden kann. Die Ausdehnung der maximalen Gewährungsdauer ist im Rahmen der Evaluation des derzeitigen § 43 gefordert worden und aufgrund der zunehmend bedeutsameren Fachkräftegewinnung geboten.

Eine wiederholte Gewährung nach Satz 3 setzt eine erneute fiktive Überprüfung der Umstände voraus, die bei der erstmaligen Gewährung der Prämie zu Begründung herangezogen wurden. Wenn die Personallage im jeweiligen Bereich „immer noch“ angespannt ist und ein Personalmangel fortbestehen würde, liegen die Voraussetzungen für eine erneute Gewährung. Gleiches gilt in Fällen, in denen sich die Personallage vorübergehend verbessert hat, dann aber „wieder“ angespannt ist. Beide Konstellationen sind Fälle, in denen durch eine weitere Zahlung der Prämie erneut Vakanzen vermieden werden soll.

Zu Absatz 3

Künftig sollen bis zu 30 statt derzeit 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalt der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe bzw. Festgehalt) als Höchstbetrag bei der Erstgewährung der Prämie möglich sein, um benötigte Fachkräfte gewinnen zu können. Die erheblich gestiegene Nachfrage insbesondere nach MINT-Fachkräften oder Medizinern erfordert zur Besetzung von Dienstposten bei Bewerbermangel attraktivere Prämienhöhen als bisher. Im Durchschnitt bleibt die Höhe der Prämie bei einer Vergabe über zwölf Jahre bei 20 Prozent.

Die derzeitige Differenzierung der Betragshöhe nach Bundesbesoldungsordnungen wird nicht länger für erforderlich gehalten. Eine Differenzierung nach Besoldungsordnungen ist kein geeigneter Maßstab für die Bemessung der Prämienhöhe in Fällen dringlicher personeller Engpässe.

Der jeweilige Höchstbetrag der Prämie (30, 20, 10 Prozent) wird bei den zwei möglichen Wiederholungen - entsprechend der zu erwartenden Bindung, die letztendlich das Ziel der Gewinnung ist und untrennbar mit ihr im Zusammenhang steht - jeweils um ein Drittel verringert. Diese Abschmelzung der Prämie resultiert dabei aus dem Sinn und Zweck der Norm als Ausnahmetatbestand (besoldungsrechtliches Instrument eigener Art ohne alimentativen Charakter). Eine solche Abschmelzung ist erforderlich, um einem Gewöhnungseffekt entgegenzuwirken und ein „hartes“ Beenden dieser Zahlung zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Der derzeitige Regelungsgehalt des Absatzes 4 entfällt.

Die neue Regelung umfasst eine neue, bisher nicht von § 43 umfasste Personalbindungsprämie: Diese soll gewährt werden können, um zu verhindern, dass ein bestimmter Personenkreis, nämlich Spitzenpersonal (Beamte und Berufssoldaten), das Dienstverhältnis wegen lukrativer Angebote der Privatwirtschaft oder der Wissenschaft beendet und abwandert. Es muss ein dringendes dienstliches, die Personalbindung rechtfertigendes Interesse am Verbleib des Beamten oder des Berufssoldaten vorliegen. Der Bund stellt sich damit dem Wettbewerb mit Wirtschaft und Wissenschaft und stärkt zugleich die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Es liegt dabei in der Verantwortung der obersten Dienstbehörde, über die Notwendigkeit einer Prämie anhand des vorgelegten anderen Angebots, das zugleich die Funktion einer zahlungsbegründenden Unterlage erfüllt, und der Darlegungen des Beamten oder des Berufssoldaten über eine beabsichtigte Abwanderung zu entscheiden. Eine erneute Gewährung kommt nur bei Vorlage eines neuen Einstellungsangebots in Betracht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 hält den Regelungskern des derzeitigen § 44 aufrecht: Für Berufssoldaten kann zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit in Mangelverwendungsbereichen eine Personalbindungsprämie in Höhe von bis zu 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts gezahlt

werden. So kann die individuelle Verwendungsdauer von Berufssoldaten an schwierig zu besetzenden Standorten mittels der Prämie verlängert werden (interne Bindung).

Zu Absatz 6

Absatz 6 fasst den Regelungsinhalt der derzeitigen Absätze 6 und 7 zusammen.

Sowohl mit der derzeitigen Zuschlags- als auch mit der künftigen Prämiengewährung geht die Verpflichtung einher, bis zum Ende des vereinbarten Gewährungszeitraums auf dem Dienstposten bzw. in dem Verwendungsbereich zu bleiben. Anderenfalls ist die Prämie zurückzuzahlen (dies gilt für Prämien nach den Absätzen 1, 4 und 5). Wird der Gewährungszeitraum unterbrochen, ist er grundsätzlich entsprechend zu verlängern.

Im Kontext der deutlichen Anhebung der Höhe und Verlängerung der Dauer der Prämie wird das Rückforderungsregime künftig dahingehend verschärft, dass die Prämie nicht mehr anteilig, sondern in voller Höhe zurückzufordern ist. Dies soll die Rechts- und Planungssicherheit sowohl für den Beamten und Berufssoldaten als auch für den Dienstherrn verbessern.

In folgenden Fallgestaltungen kann hiervon abweichend verfahren werden:

- Im Rahmen einer Billigkeitsprüfung bei der Rückforderungsentscheidung, wenn Gründe vorliegen, die der Beamte oder der Berufssoldat nicht zu vertreten hat und

- als zwingendes Absehen von Rückforderungen im Fall des Todes oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit des Beamten oder Berufssoldaten,

Unterbrechungen verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend, wenn sie zusammengerechnet mehr als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums betragen; zu solchen Unterbrechungen zählen insbesondere Sonderurlaub (Fälle der §§ 92, 95 BBG oder nach der Sonderurlaubsverordnung [SUrlV]), Krankheit, Heilkur, Elternzeit sowie bis zu drei Jahren Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger im Sinne § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG); gesetzliche Beschäftigungsverbote (arbeitszeitlicher oder ärztlicher Gesundheitsschutz nach Mutterschutzgesetz [MuSchG] und Erholungsurlaub) fallen nicht hierunter.

Zu Absatz 7

Absatz 7 greift die Regelung im derzeitigen Absatz 9 auf und entwickelt sie weiter.

Zu Absatz 8

Absatz 8 tritt an Stelle des derzeitigen Absatzes 11 und entwickelt ihn weiter.

Eine Begrenzung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verdeutlicht weiterhin den Ausnahmecharakter der Vorschrift. Infolge der Ersetzung des Zuschlags durch eine Prämie und aufgrund der damit zusammenhängenden Änderungen in Tatbestand und Rechtsfolge (Verlängerung der Bezugsdauer der Prämie von acht auf zwölf Jahren, Erhöhung des Betrags bei Erstgewährung, Aufgabe der Differenzierung nach Besoldungsordnungen, Wegfall der 30km-Grenze und Erweiterung des strengen Dienstpostenbegriffs) ist mit einer vermehrten überjährigen Vergabe zu rechnen.

Zu Absatz 9

Die Regelung übernimmt den derzeitigen Absatz 10.

Hinzugefügt wird, dass im Fall der Prämienvergabe in einem „sonstigen sicherheitsrelevanten Bereich“ die oberste Dienstbehörde das Einvernehmen mit dem Bundesministeri-

um des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen hat. So soll eine maßvolle Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs garantiert werden.

Zu Nummer 23

(§ 43b)

Die zunächst ab dem Jahr 2011 befristet eingeführte Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit in den Mannschaftslaufbahnen und dann erweiterte Prämienregelung für Soldaten auf Zeit in allen Soldatenlaufbahnen wird durch die Schaffung der Verpflichtungsprämie nach § 44 entbehrlich.

Zu Nummer 24

(§ 44)

Der Bindungsaspekt des derzeit durch § 44 geregelten „Personalbindungszuschlags für Soldaten“ wird zukünftig für Berufssoldaten durch § 43 und für Soldaten auf Zeit durch § 44 aufgegriffen.

Die derzeit in § 43b enthaltene Regelung der Verpflichtungsprämie steht für Soldaten auf Zeit als Marke für ein bewährtes besoldungsrechtliches Anreizinstrument der Personalgewinnung (und der Weiterverpflichtung). Mit der Übernahme der derzeitigen Bezeichnung Verpflichtungsprämie wird für die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit an ein etabliertes Instrument angeknüpft, dieses wird jedoch durch Neustrukturierung und Erweiterung zu einem personalwirtschaftlichen Gesamtinstrument für Soldaten auf Zeit aufgewertet. Dabei deckt es für Bereiche mit Personalmangel von der externen Gewinnung über die interne Gewinnung bis hin zur Bindung von Soldaten auf Zeit, sowohl auf Dienstposten oder in Verwendungsbereichen als auch zur grundsätzlichen Abwanderungsverhinderung, flexibel das gesamte Spektrum der Herausforderungen der Bundeswehr ab.

Dem gemeinsamen Leitbild zu Personalanreizsystemen folgend, vorrangig in Form von Prämien zu gewähren, wird die neue Verpflichtungsprämie ebenfalls weiterhin ausschließlich als Prämie gewährt.

Um die Statusunterschiede von Soldaten auf Zeit zu Beamten und Berufssoldaten als Statusverhältnisse auf Lebenszeit zu verdeutlichen und diesen gerecht zu werden, wird mit der Verpflichtungsprämie eine eigenständige Regelungssystematik für die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit gewählt.

Zu Absatz 1

Die gesetzliche Definition des Personal mangels wird aus Absatz 1 in Absatz 2 verschoben. Die neuen Anwendungsfälle (Begründung Dienstverhältnis, Personalbindung [Weiterverpflichtung/Verhinderung Abwanderung] und interne Personalgewinnung) werden zur besseren Übersicht enumerativ aufgezählt.

Zu Absatz 2

Der bisherige Regelungsinhalt zur Prämienhöhe findet sich zukünftig in Absatz 3. Neuer Regelungsinhalt des Absatzes 2 wird die Definition des für alle Nummern des Absatzes 1 geltenden Begriffes des Personal mangels.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

Neuer Regelungsinhalt des Absatzes 3 wird die derzeit in Absatz 2 geregelte Prämienhöhe. An der bisherigen Ausgestaltung der Prämienhöhe der Verpflichtungsprämie in Form von Festbeträgen wird festgehalten. Damit soll für der eigenständige Weg für die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit unterstrichen werden und die Anwendung der Prämie sowohl im Werbeprozess als auch in der Einsatz- und Verwendungsplanung der Soldaten auf Zeit möglichst einfach gehalten werden.

Die derzeitige Verpflichtungsprämie sieht eine Prämienhöhe von 1.000 Euro und der derzeitige Personalbindungszuschlag eine Prämienhöhe von bis zu 20 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 1 pro Monat der Gewährung vor. Die Zusammenlegung der beiden Tatbestände erfordern eine Anpassung der Ausgestaltung und eine Harmonisierung der Prämienbeträge. Darüber hinaus soll die durch die Evaluierung zur Verpflichtungsprämie festgestellte und notwendige Anreizerhöhung zur Steigerung der Verpflichtungsreichweite umgesetzt werden. Insbesondere der bisher fehlenden Wirksamkeit einer Verpflichtungsprämie für die Offizierslaufbahnen, die dringend benötigt wird, soll entgegen gewirkt werden.

Die Prämie beträgt künftig bis zu 3.000 Euro für jedes Jahr der Verpflichtung. Für Dienstgrade ab der Besoldungsgruppe A 10 kann die Prämie bis zu 5.000 Euro betragen. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit können die Höchstbeträge in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 in Einzelfällen verdoppelt werden.

Die Staffelung der maximalen Höhe der Verpflichtungsprämie soll sich im Rahmen des Ermessens zukünftig an der Höhe des Personal mangels im jeweiligen Verwendungsbereich und an der für die Verwendung erforderlichen Qualifikation orientieren. Die Prämienhöhe kann, wie bisher bei den Instrumenten des Personalgewinnungszuschlags und des Personalbindungszuschlags, flexibel bis zur Höchstgrenze ausgestaltet werden, um den jeweiligen situationsbezogenen Bedürfnissen des Dienstherrn angemessen begegnen zu können.

Die Höhe der Verpflichtungsprämie wird weiterhin ohne Bezug zur Besoldungsgruppe festgelegt. Dies unterstreicht zum einen noch einmal die Fokussierung der Regelung auf den vorliegenden Personal mangel und zum anderen den Statusunterschied zwischen der Gruppe der Soldaten auf Zeit sowie der Gruppe der Berufssoldaten.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 enthalten eine gesetzliche Regelung zur Festlegung der Dienstzeit unter Verknüpfung mit der im Soldatengesetz bereits vorhandenen Regelung. Die Sätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 und 4.

Zu Absatz 5

Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 5 entfällt.

Aufgrund des neuen Leitbilds „Prämie statt Zuschlag“ wird die Verpflichtung etabliert, bis zum Ende des vereinbarten Gewährungszeitraums auf dem Dienstposten bzw. in dem Verwendungsbereich zu bleiben. Anderenfalls ist die Prämie zurückzuzahlen.

Das Rückforderungsregime ist bei gleichzeitiger, deutlicher Anhebung der Prämie künftig durch die Rückforderung in voller Höhe ohne Abschmelzung verschärft worden. Dies soll sowohl die Rechts- und Planungssicherheit für die Soldaten auf Zeit als auch für den Dienstherrn verbessern.

Nach bisherigem Recht ausdifferenzierte Fallgestaltungen, die zu einer Rückforderung führen können (vgl. derzeitiger § 43b Absatz 4 BBesG), entfallen aufgrund einer typisiereten Betrachtungsweise, die in drei Fallgestaltungen mündet:

- Die Möglichkeit zur Billigkeitsentscheidung bei Vorliegen von Gründen, die der Soldat auf Zeit nicht zu vertreten hat,
- ein zwingendes Absehen von Rückforderungen im Falle des Todes oder der Dienstunfähigkeit des Soldaten auf Zeit und
- eine nunmehr generell mögliche, den Gewährungszeitraum nicht verlängernde Unterbrechung. Diese setzt sich Zeiten zusammen, die zusammengerechnet maximal ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern.

Zu den Unterbrechungen zählen Sonderurlaub (Fälle der §§ 92, 95 BBG oder nach der SUrlV), Krankheit, Heilkur, Elternzeit sowie bis zu drei Jahren Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger im Sinne § 7 Absatz 3 PflegeZG. Gesetzliche Beschäftigungsverbote (arbeitszeitlicher oder ärztlicher Gesundheitsschutz nach MuSchG) und Erholungsurlaub fallen nicht hierunter.

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes besteht eine Rückzahlungsverpflichtung nur, wenn Zeiten der Elternzeit nicht nach § 40 Absatz 4 des Soldatengesetzes zur Verlängerung der Dienstzeit führen.

Ein Verwendungswechsel führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung nach § 44 Absatz 5, wenn dieser innerhalb der gleichartigen Dienstposten im Sinne von Absatz 1 erfolgt, soweit dies etwa im Sinne der Personalentwicklung zur Erlangung von Verwendungsbreite erforderlich sein kann.

Zu Absatz 6

Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 6 (die Evaluationspflicht der Norm zum 31. Dezember 2016) entfällt.

Absatz 6 greift den Rechtszustand des derzeitigen Absatzes 3 auf und entwickelt ihn weiter.

Zu Absatz 7

Die Regelung enthält die Zuständigkeitsanordnung und entspricht Teilen der derzeitigen Absätze 1 und 2.

Zu Nummer 25

(§ 47)

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine Klarstellung, dass sowohl konkret individuelle Erschwerniszulagen als auch ausnahmsweise pauschalierte, in monatlich festen Beträgen ausgebrachte Erschwerniszulagen gewährt werden können. Darüber hinaus dient die Änderung der Präzisierung der bestehenden Ermächtigungsnorm für die Regelung von Zulagen für besondere Erschwernisse in einer Rechtsverordnung (Erschwerniszulagenverordnung).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 26

(§ 49)

Mit der Neufassung des § 49 BBesG wird die Grundlage für die Bemessung der Vollstreckungsvergütung neu strukturiert. Neben den durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmten Beträgen, die bisher den vorrangigen Maßstab für die Bemessung der Vergütung bildeten, sollen zukünftig auch andere Vollstreckungshandlungen gleichrangig berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 1

Satz 1 des bisherigen § 49 Absatz 1 wird weitgehend unverändert übernommen. Dieser enthält - wie bisher - die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Gewährung einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst zu regeln.

Es erfolgten lediglich eine redaktionelle Anpassung (Ministeriumsbezeichnung) sowie sprachliche Angleichungen („Gewährung einer Vergütung“ unter Bezugnahme auf die üblichen Formulierungen des 4. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes; Bezeichnung der Vergütungsberechtigten „Vollziehungsbeamte in der Bundefinanzverwaltung“ unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes).

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung von weiteren Vollstreckungshandlungen bietet für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten zudem einen Leistungsanreiz, der dann unabhängig von der Schuldnerstruktur im jeweiligen Vollstreckungsbezirk besteht.

Welche Vollstreckungshandlungen vergütet werden sollen, ist in der Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Vollstreckungshandlungen sind grundsätzlich alle Handlungen, die Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Vollstreckung vornehmen. Als vergütungsfähige Vollstreckungshandlungen kommen demgegenüber die Vollstreckungshandlungen in Betracht, die unmittelbar zur Erfüllung der Forderung und damit zur Erledigung des Vollstreckungsverfahrens führen (z.B. Zahlung von Beträgen zur Tilgung der Forderung durch den Schuldner). Aber auch Vollstreckungshandlungen, die nur zu einer teilweisen Erfüllung der Forderung durch den Schuldner, zu einer Sachpfändung beim Schuldner oder zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners führen, können als vergütungsfähige Vollstreckungshandlungen angesehen werden, denn auch diese führen zu einer Erledigung von Vollstreckungsaufträgen.

Zu Absatz 3

Ziel des Vollstreckungsverfahrens ist die Erfüllung bestehender Forderungen durch den Schuldner. Dementsprechend bleibt die Beitreibung der zu vollstreckenden Forderung durch die Vollziehungsbeamten das Hauptziel der Vollstreckung. Daneben besteht jedoch auch an einer effizienten Erledigung der Vollstreckungsfälle in zugleich hoher Qualität ein erhebliches öffentliches Interesse. Hierdurch werden Vollstreckungsverfahren zügig abgeschlossen und personelle Kapazitäten nicht länger gebunden.

Wie und in welchem Umfang die zu vergütenden Vollstreckungshandlungen bei der Bemessung der Vergütung jeweils zu gewichten sind, ist ebenfalls in der Rechtsverordnung festzulegen. Maßgeblich hierfür sind die in Nummer 1 bis 3 aufgezählten Bemessungskriterien. Danach können - alternativ oder kumulativ - sowohl die durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmten Beträge als auch die Art der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen oder die Zahl der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen herangezogen werden.

Des Weiteren enthält der neue Absatz 3 die Regelung des bisherigen § 49 Abs. 2 Satz 2, allerdings ergänzt um einen weiteren Maßstab. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen und zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens soll für die Vergütung nicht mehr ausschließlich ein auf das Kalenderjahr bezogener Höchstsatz maßgeblich sein können,

sondern in der Rechtsverordnung auch ein monatlicher Höchstsatz bestimmt werden können.

Wie bereits bisher ist es auch weiterhin sachgerecht, Höchstgrenzen festzulegen. Die Vollstreckungsvergütung knüpft an den (finanziellen) Erfolg bestimmter Tätigkeiten der Vollziehungsbeamten an und setzt damit auch einen Anreiz für ein effektives und effizientes Tätigwerden. Die Bemessungsgrundlage für die Vollstreckungsvergütung stellt damit eine variable Größe dar, an welcher die Vollziehungsbeamten abhängig vom Erfolg ihrer Vollstreckungshandlungen partizipieren. Dennoch sollte die Vergütung, die zusätzlich zur Besoldung aus dem Statusamt gezahlt wird, in einer gewissen Relation zu diesem stehen.

Zu Absatz 4

Der bisherige § 49 Abs. 2 Satz 2 wird mit einer rein redaktionellen Anpassung im neuen Absatz 4 übernommen. Wie bereits bisher soll in der Rechtsverordnung bestimmt werden können, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

Zu Nummer 27

(§ 50)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8a, b, d des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG) vom [einsetzen Tag des Inkrafttretens des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes] , mit dem der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gemäß § 30c Absatz 1 des Soldatengesetzes gesetzlich auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschränkt wird.

Demnach sollen für Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, künftig ausschließlich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der aufnehmenden Stelle Anwendung finden. Ist deren Rechtsträger dienstherrenfähig, gelten die Regelungen für dessen Beamte entsprechend.

Zu Nummer 28

(§ 50a)

Zum 1. Januar 2016 wurde vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Arbeitszeitregimes die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den Streitkräften eingeführt. Auf Grund streitkräftespezifischer Besonderheiten und der Erfordernisse des militärischen Auftrags gibt es Fälle, in denen ein Abweichen von der unionsrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit zwingend erforderlich ist und weder eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit noch eine festgelegte Höchstarbeitszeit besteht. Diese Fälle sind in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes (sog. Ausnahmetatbestände) geregelt. In diesen Fällen sind die Soldaten regelmäßig besonderen zeitlichen Belastungen ausgesetzt, welche die unionsrechtlich vorgeschriebene und im Grundbetrieb bestehende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten.

Bisher werden in den Ausnahmetatbeständen Dienste mit einer Dauer von mehr als 12 Stunden (sog. kleiner Anrechnungsfall) und Dienste mit einer Dauer von mehr als 16 Stunden (sog. großer Anrechnungsfall) nach Maßgabe der Soldatenvergütungsverordnung finanziell ausgeglichen, wenn eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann.

Darüber hinaus wird die besondere Erschwernis eines Dienstes an Wochenenden, Feiertagen oder in der Nacht mit der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten finanziell abgegolten.

Die Erhebung der geleisteten Zeiten ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Vorgesetzten verbunden. Für jeden einzelnen Soldaten müssen die täglich tatsächlich geleisteten Stunden erhoben und revisionssicher nachgewiesen werden. Auf Grund dessen und vor dem Hintergrund, dass die Anordnung eines arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestandes nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes ausschließlich für Tätigkeiten der Streitkräfte erfolgt, die ein Abweichen von der unionsrechtlich vorgegebenen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfordern, denen eine erhebliche zeitliche Beanspruchung der Betroffenen immanent ist und in der Praxis die sog. großen Anrechnungsfälle weit überwiegen, soll künftig auf eine Erfassung der konkreten zeitlichen Beanspruchung und die bisherige Differenzierung zwischen den sog. kleinen und großen Anrechnungsfällen verzichtet werden.

Stattdessen soll für jeden tatsächlich geleisteten Dienst in einem arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestand eine einheitliche und pauschale Vergütung aller besonderen zeitlichen Belastungen erfolgen, die auch die bisher durchschnittlich gewährte Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten einbezieht. Die Vergütung soll nur für Tage erfolgen, für die eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann. Die Vergütung soll weiterhin nicht gewährt werden, wenn der Dienst wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Befreiung von der Dienstverpflichtung nicht geleistet wird.

Die Höhe der - nicht der Anpassung der Besoldung nach § 14 des BBesG unterworfenen - Vergütung orientiert sich an der bisher durchschnittlich ausgezahlten Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung und der in diesen Fällen zusätzlich durchschnittlich gewährten Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, bleibt jedoch unter dem in Einsätzen der Bundeswehr gewährten Auslandsverwendungszuschlag zurück.

Neben der Vergütung für Tätigkeiten in den Ausnahmetatbeständen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes ist die Zahlung aller weiteren zeitbezogenen Zulagen und Vergütungen sowie der Auslandsbesoldung nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Dienst zu wechselnden Zeiten sowie aus systematischen Gründen mangels der Geltung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die §§ 48, 50, 50b.

Zu Nummer 29

(§ 50b)

Im Jahre 2017 sind erstmals Facharztstellen für beamtete Ärzte im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern eingerichtet worden. Diese Dienststellen können seit 2019 besetzt werden.

Die beruflichen Anforderungen und das Tätigkeitsspektrum der beamteten Ärzte innerhalb des Krankenhausbetriebs entsprechen denen von Sanitätsoffizieren, die als Fachärzte eingesetzt sind. Sanitätsoffiziere. Zukünftig stellen beide Statusgruppen gleichermaßen den notwendigen Facharztstandard für einen ununterbrochenen Betrieb in den Bundeswehrkrankenhäusern sicher.

Die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften ist nach § 50b bisher auf die Statusgruppe der Soldaten im Sanitätsdienst beschränkt. Da die Dienste künftig unter denselben Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowohl von Soldaten als auch von Beamten geleistet werden, sollen auch Beamte im Sanitätsdienst in den Bundeswehrkrankenhäusern bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft nach § 50b erhalten. Mit der Einbeziehung der Beamten wird eine

einheitliche Rechtslage für das im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern eingesetzte Personal geschaffen.

Mit der Formulierung „Beamte und Soldaten im Sanitätsdienst“ ist demgegenüber keine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises verbunden. Diese dient der Klarstellung, dass auch innerhalb der Statusgruppe der Soldaten diejenigen zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen, die innerhalb des Krankenhausbetriebes mit der medizinischen Versorgung der Patienten betraut sind und die Aufrechterhaltung eines durchgängigen Klinikbetriebes gewährleisten. Hierzu zählen beispielsweise auch die als Gesundheits- und Krankenpfleger ausgebildeten Offiziere des militärfachlichen Dienstes (Bachelor Pflegemanagement).

Zu Nummer 30

(§ 50c neu)

Die dauerhafte Möglichkeit der freiwilligen Erhöhung der Arbeitszeit bietet zusätzliche zeitliche Ressourcen und entspannt damit die Situation um die bedarfsorientierte Unterstützung des Auftrags der Streitkräfte durch die Bundeswehrfeuerwehr.

Die Regelungen des bisherigen § 79 des Bundesbesoldungsgesetzes sehen für die Dauer der in § 13 der Arbeitszeitverordnung vorgesehenen und bis zum 31. Dezember 2019 befristeten „Opt-out“-Regelung eine ebenfalls befristete „Opt-out“-Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren vor, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt und die sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum bereit erklärt haben. Die arbeitszeitrechtlichen Regelungen zum „Opt-out“ werden in Artikel 1 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes entfristet. In der Folge sind die Regelungen zur Gewährung einer Vergütung für die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit, die nicht durch Freistellung ausgeglichen werden kann, ebenfalls zu entfristen.

Dazu wird der Inhalt des derzeitigen § 79 in den neuen § 50c als dauerhafte Vergütungsregelung in den Abschnitt IV des Bundesbesoldungsgesetzes verschoben.

Das Außerkrafttreten der Vorgängerregelung in § 79 BBesG zum 1. Januar 2020 wurde schon mit Artikel 15 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) normiert.

Zu Nummer 31

(§ 52)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Neuregelung des § 52 Absatz 3 Satz 3 wird den veränderten Rahmenbedingungen für allgemeine Auslandsverwendungen Rechnung getragen und zugleich ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet. Zukünftig werden grundsätzlich auch bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von bis zu drei Monaten Dauer die Auslandsdienstbezüge (ADB) weitergezahlt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der tatsächliche Wohnsitz sowie die Familie in diesem Zeitraum nach wie vor im Ausland verbleibt.

Überdies knüpft die Änderung systematisch an die bereits bestehenden Regelungen zur Mindestverwendungszeit im Ausland sowie zum vorübergehenden Wechsel des ausländi-

schen Dienstortes an. In diesen Fällen tritt erst nach einer vergleichbaren Frist eine Besoldungsveränderung ein.

Die neue Regelung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Betroffenen insgesamt mehr als drei Monate am ausländischen Dienstort Dienst leisten und das zeitliche Mindestanforderung für die Gewährung von Auslandsdienstbezügen erfüllt ist, damit auch von einer Verlagerung des tatsächlichen Wohnsitzes ausgegangen werden kann. In den Fällen, in denen auf Grund bestehender Personalverfügungen oder auf Grund tatsächlicher Umstände für den Dienstherrn schon vor der tatsächlichen Anreise an den ausländischen Dienstort feststeht, dass mit der vorgesehenen Abordnung oder Kommandierung vom Inland in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland der Zeitraum von mehr als drei Monaten für eine Abordnung oder Kommandierung ins Ausland nicht erreicht wird, sind keine Auslandsdienstbezüge zu zahlen.

Wird ein Betroffener vom Ausland in das Inland abgeordnet oder kommandiert, ohne dass er in das Ausland zurückkehrt, endet mit der Abreise vom ausländischen Dienstort sein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge. Die Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland ist dann als endgültige Abreise vom ausländischen Dienstort anzusehen.

Bisher wurden die während der Inlandskommandierung nicht mehr zustehenden ADB teilweise nach den Vorschriften des Auslandstrennungsgeldes erstattet. Dabei wurde auf die Höhe der ADB unmittelbar Bezug genommen. Hierzu musste zunächst die Zahlung der ADB eingestellt werden, um anschließend Teile des Auslandszuschlags und den Mietzuschuss als Trennungsgeld von anderer Stelle wieder auszahlen zu lassen. Diese mussten jedoch eigenständig beantragt und von den zuständigen Stellen separat ermittelt werden. Dieser Aufwand entfällt künftig. Für die Zeit des Inlandsaufenthaltes werden mit der Rechtsänderung neben den Auslandsdienstbezügen folglich nur noch Leistungen nach den trennungsgeldrechtlichen Vorschriften im Inland gewährt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 32

(§ 53)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung dient der Klarstellung insoweit, als dass den Besoldungsempfängern bei Bereitstellung einer Gemeinschaftsunterkunft und/oder Gemeinschaftsverpflegung kein Wahlrecht hinsichtlich deren Inanspruchnahme zukommt. Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz 2009 war eine Änderung der davor geltenden entsprechenden Rechtslage nicht beabsichtigt. Im Ergebnis ist bei Anwendung der bisherigen Sätze 4 und 5 und nach Inkrafttreten der Neuregelungen zum Auslandstrennungsgeld zum 1. Januar 2019 die Voraussetzung zur Kürzung erfüllt, sobald Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung bereitgestellt wird. Gleiches gilt, sofern Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung nicht bereitgestellt werden kann, aber durch zum Teil erhebliche Geldleistungen Dritter (z.B. EU und NATO) anderweitig erstattet werden. Daher wird der Text der bisherigen Sätze 4 und 5 wirkungsgleich vereinfacht und redaktionell überarbeitet.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Damit erfolgt eine Angleichung für Kinder, die im nichteuropäischen Ausland leben. Die Aufnahme des § 64 EStG stellt sicher, dass nunmehr in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf Kindergeld dem Grunde nach besteht, der Auslandszuschlag für Kinder gezahlt werden kann; dies gilt auch, wenn dieser Anspruch auf Grund von § 64 oder § 65 EStG nicht realisiert werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der steuerrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit einer Ehe ist diese Regelung überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Änderung dient der Klarstellung der bestehenden gesetzlichen Regelung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 33

(§ 54)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 19 (Änderung des Familienzuschlages).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 11 (Wegfall der Besoldungsgruppe A 2).

Zu Nummer 34

(§ 56)

Zu Buchstabe a

Die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags ist derzeit – neben dem weiteren Erfordernis eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat - in der Regel an einen Beschluss der Bundesregierung geknüpft. Hiervon ausgenommen sind Einsätze des Technischen Hilfswerks und humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte. Für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes ist ein Beschluss der Bundesregierung nach wie vor erforderlich, der hier die Grundlage für die - insoweit ebenfalls erforderliche - Zustimmung des Deutschen Bundestages bildet. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis spiegelt jedoch nicht mehr die vielfältige Einsatzwirklichkeit wieder. Neben der Bundeswehr ist insbesondere auch die Bundespolizei zunehmend in humanitären oder unterstützenden Maßnahmen

oder im Wege der Ausstattungshilfe im Ausland tätig, die dem Wesen und den Verwendungsbedingungen nach einer besonderen Auslandsverwendung entsprechen. Hierzu zählen u. a. Einsätze im Rahmen der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache - kurz FRONTEX - oder Projekte zur polizeilichen Ausbildungs- oder Ausstattungshilfe. Ebenso zählen auch migrationspolitische Maßnahmen oder Einsätze der Verwaltungsbeamten des BAMF für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen - kurz EASO - dazu.

Der bisher notwendige Beschluss der Bundesregierung hat dazu geführt, dass viele Einsätze, insbesondere der Bundespolizei, nach unterschiedlichen Vorgaben verfügt und finanziell abgegolten worden sind. Dieses Beschlusserfordernis wird zukünftig durch ein Einvernehmen ersetzt, das sich auf den Ort, die Art, die Dauer, die Personalstärke und die Finanzierung sowie die Feststellung einer besonderen Verwendung im Sinne dieser Vorschrift bezieht. Durch die Neuregelung werden künftig alle Auslandseinsätze des Technischen Hilfswerks, der Bundespolizei, der Bundeswehr oder anderer Behörden des Bundes, die keine allgemeine Auslandsverwendung darstellen, nach einheitlichen Kriterien behandelt. Einbezogen werden auch zu derartigen Einsätzen an die Bundespolizei abgeordnete Beamte anderer Verwaltungen, wie etwa von der Zollverwaltung bei FRONTEX.

Darüber hinaus sollen zukünftig auch sogenannte Vorerkundungsteams, die die Aufnahme einer besonderen Verwendung in einem bestimmten Verwendungsgebiet bzw. unter bestimmten Bedingungen prüfen, in die Regelungen des Auslandsverwendungszuschlags mit einbezogen werden. Dies ist sachgerecht, da diese Aufgabe unter vergleichbaren ggf. auch schwierigeren Bedingungen im Ausland, z. B. bei fehlender Infrastruktur, wahrgenommen wird.

Ebenso sollen zukünftig auch Beamte, Richter und Soldaten nach Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung in die Regelungen des Auslandsverwendungszuschlags mit einbezogen werden, wenn sie sich ausnahmsweise in dem ursprünglichen Gebiet bzw. Ort der beendeten Verwendung aufhalten müssen, um zwingend erforderliche einsatzabschließende Maßnahmen durchzuführen. Grundsätzlich werden Maßnahmen zum Abschlusses einer besonderen Auslandsverwendung im zeitlichen Rahmen dieser Verwendung durchgeführt. Zu diesen Maßnahmen gehören im Wesentlichen die Rückführung von Personal, Material und Gerät, der Rückbau von Anlagen, aber auch die Erfassung, Rückführung oder Vernichtung von Sperrmitteln und sonstigen militärischen Einzel- und Mengenverbrauchsgütern. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass diese Maßnahmen auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse nicht innerhalb des geplanten Zeitraums abgeschlossen werden können und die Betroffenen bis zu deren Vollendung für einen bestimmten Zeitraum weiterhin im ursprünglichen Einsatzgebiet verbleiben müssen. In diesen besonderen Ausnahmefällen ist die Einbeziehung in die Regelungen des Auslandsverwendungszuschlages ebenfalls gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Der Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) ist seit 2010 unverändert. Demgegenüber sind die Grundgehälter und die steuerfrei gewährten Auslandsdienstbezüge auf Grund der Besoldungsanpassung regelmäßig angehoben worden. Die zeitbezogenen Erschwerniszulagen und die Vergütung für besondere zeitliche Belastung stiegen in den vergangenen Jahren ebenfalls zum Teil deutlich. Sie werden neben dem AVZ jedoch nicht gewährt, weil diese Belastungen mit dem AVZ ab Stufe 2 als mit abgegolten gelten. Deren Anhebungen sowie Besoldungsanpassungen bis gegenwärtig 2020 führen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie der nicht beabsichtigten Dynamisierung des AVZ dazu, dass eine deutliche Anhebung des AVZ im genannten Umfang geboten ist.

Zu Buchstabe c

Befinden sich Bedienstete auf Dienstreise in einem Gebiet, für das auch ein AVZ gewährt wird und sind sie dort denselben Belastungen und Mehraufwendungen ausgesetzt, wie die vor Ort im Rahmen der besonderen Verwendung eingesetzten deutschen Kräfte, so kann ihnen schon bisher ab dem 15. Tag des Aufenthaltes vor Ort ein AVZ gewährt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer Dienstreise in ein Verwendungsgebiet und der Abordnung/Kommandierung als Mitglied eines Verwendungskontingents im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung soll auch zukünftig bestehen bleiben. Die spezifischen Belastungen einer besonderen Auslandsverwendung können je nach Aufgabe und Missionsgebiet deutlich voneinander abweichen. Neben einer hohen arbeitszeitlichen Belastung spielen auch Faktoren wie Klima, Art der Unterbringung und Verpflegung, Kommunikationsmöglichkeiten mit der Heimat, gesundheitliche Risiken oder militärisches Gewaltpotential eine Rolle. Diese Faktoren treten jedoch immer in unterschiedlicher Prägung auf und stellen daher mitunter auch erst nach einer mehrtägigen Verweildauer vor Ort eine zunehmende Belastung dar. Diesem Umstand soll zukünftig auch im Rahmen einer Dienstreise in ein Verwendungsgebiet stärker als bisher Rechnung getragen werden. Deshalb soll der AVZ nicht nur ab dem 15. Tag vor Ort, sondern in diesen Fällen dann auch rückwirkend für die bisherigen 14 Tage gewährt werden.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 35

(§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird den geänderten Rahmenbedingungen bei besonderen Auslandsverwendungen im Rahmen der polizeilichen und migrationspolitischen Zusammenarbeit (FRONTEX und EASO) Rechnung getragen. Wie bisher steht die Gewährung der Auslandsverpflichtungsprämie im Ermessen des Dienstherrn. Einbezogen werden auch zu derartigen Einsätzen an die Bundespolizei abgeordnete Beamte anderer Verwaltungen, wie etwa von der Zollverwaltung. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in eine Prüfung eintreten zu können:

- eine ununterbrochene Einsatzdauer von mindestens zwei Wochen,
- eine Auslandsverwendung deutscher Polizeikräfte in einem Verwendungsgebiet oder im Rahmen zwischenstaatlicher Aufgabenerfüllung, in dem auch Zahlungen von dritter Seite geleistet werden und

im Rahmen dieser Verwendungen werden bei einem Vergleich der Zahlungen von dritter Seite und Zahlungen nach deutschem Recht unterschiedliche Gesamtleistungen gewährt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der geänderten Normenstruktur, besonders im Hinblick auf die gegenüber der bisherigen Regelung erheblich verkürzte Mindestverpflichtungszeit, kann Satz 3 entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung trägt der gegenüber der Vorläuferregelung erheblich verkürzten Mindestverpflichtungsdauer Rechnung.

Zu Nummer 36

(§ 58 neu)

Die Zulage für Kanzler an großen Botschaften wird bislang als sonstige Zulage nach Nummer 15 der Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gewährt. Sie wird, ebenso wie die Auslandsbesoldung, steuerfrei gezahlt. Deshalb wird sie zukünftig als neuer § 58 in den 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes verlagert. Mit der redaktionellen Überarbeitung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Nummer 37

(§ 59)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 39 (Einführung des Anwärtererhöhungsbetrags).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 19 (Änderung des Familienzuschlages).

Zu Nummer 38

(§ 60)

Neben den schon jetzt für die Zeit nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats zu belassenden Anwärterbezügen und dem Familienzuschlag sollen künftig auch Zulagen und vermögenswirksame Leistungen sowie zusätzliche Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung belassen werden. Damit werden alle Besoldungsbestandteile gleich behandelt. Dies wird die Verwaltungspraxis deutlich erleichtern.

Zu Nummer 39

(§ 61)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40

(§ 62 neu)

Mit dem Erhöhungsbetrag werden die besonderen Sicherheitsanforderungen an und Einschränkungen für bestimmte Anwärter abgegolten. Für diese Anwärter bestehen auch außerhalb der praktischen Ausbildung die mit einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung und der Zugehörigkeit zu Behörden mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten verbundenen Besonderheiten während des gesamten Vorbereitungsdienstes, welche sich deutlich von den Anforderungen an und Einschränkungen für vergleichbare Anwärter abheben.

Zu Nummer 41

(§ 63)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anwärtersonderzuschläge sollen weiterhin flexibel einsetzbar sein und auch kurzfristige Veränderungen der Bewerbersituation auffangen. Neben den allgemeinen Einstellungsanforderungen der Laufbahn kommt die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen auch nur im Einzelfall in Betracht, wenn Bewerber besondere Qualifikationen vorweisen können, welche den Anforderungen der Laufbahn in besonderer Weise entsprechen oder künftig besonders förderlich

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anwärtersonderzuschläge sollen zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem neu eingeführten Anwärtererhöhungsbetrag nicht das Anfangsgrundgehalt des Amtes übersteigen, das den Anwärtern nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes übertragen werden soll. Um den unterschiedlichen Bewerbungs- und Einstellungssituationen auch einen ausreichenden finanziellen Gestaltungsspielraum für Differenzierungen in Abhängigkeit von der Bewerberlage und dem Einstellungsbedarf gegenüber zu stellen, können Anwärtersonderzuschläge zukünftig noch flexibler – auch der Höhe nach – gewährt werden. Das bislang statuierte Regel-Ausnahme-Verhältnis wird insoweit aufgegeben. Innerhalb der Spanne von bis zu 90 Prozent als Ausnahmefall kann jeder Bewerber-situation – auch im Interesse der Einstellungsbehörden – ausreichend Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Künftig soll für den Anspruch auf die Anwärtersonderzuschläge allein die Tätigkeit beim Bund für die Dauer von fünf Jahren entscheidend sein. Anders als bisher soll unerheblich sein, ob diese Tätigkeit im Rahmen eines Beamten - oder Soldatenverhältnisses erfolgt.

Es sind – wie schon jetzt – sowohl die Fälle erfasst, in denen das Anwärterverhältnis automatisch in ein Beamtenverhältnis auf Probe übergeht, als auch die Fälle, in denen das Anwärterverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und unmittelbar im Anschluss in ein Beamtenverhältnis auf Probe neu begründet wird.

Zu Buchstabe c

Anwärtersonderzuschläge dienen neben der Gewinnung von qualifizierten Bewerbern zugleich der Bindung derselben nach der Übernahme in Beamtenverhältnis auf Probe. Sie dienen dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in besonderen Bereichen zu sichern, in denen ein Mangel an qualifizierten Bewerbern herrscht. Die über die üblichen Anwärtergrundbeträge hinausgehenden Anwärtersonderzuschläge werden daher nur in Erwartung einer entsprechenden späteren Dienstleistung der Anwärter erbracht. Die gesetzliche Auflage des Mindestverbleibs schützt das öffentliche Interesse daran, dass den höheren Bezügen, welche die begünstigten Anwärter im Vergleich zu anderen Anwärtern erhalten, eine entsprechende Dienstleistung dieser Anwärter gegenübersteht. Diese Auflage soll insofern künftig nicht mehr durch eine einseitige Rückzahlungsmöglichkeit des Anwärters ausgehebelt werden können und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Vorteilen durch den Vorbereitungsdienst begegnen. Der Verzicht auf ein Abschmelzen der Rückzahlungsverpflichtung ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Anwärtergrundbeträge, die zugleich Ausgangspunkt der Betrachtung der Anwärtersonderzuschläge sind, angezeigt.

Zu Nummer 42

(§ 69)

Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, sind bisher verpflichtet, die Dienstkleidung selbst zu erwerben, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören erhalten bisher auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform, wenn sie auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben. Derzeit werden diese Soldaten über eine bundeseigene Kleiderkasse versorgt. Die Kleiderkasse führt für jeden dieser sogenannten Selbsteinkleider (Offiziere) bzw. Teilselbsteinkleider (Unteroffiziere und Mannschaftsdienstgrade) ein treuhänderisch verwaltetes Konto, auf das die im geltenden § 69 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 vorgesehenen Zuwendungen des Dienstherrn – der einmalige Bekleidungszuschuss, die Abnutzungsentschädigung und der Zuschuss zur Beschaffung der Ausgehuniform – gezahlt werden.

Die Soldaten können für den Erwerb der selbst zu beschaffenden Dienstkleidung über das Guthaben des Treuhandkontos verfügen.

Der Verwaltungsaufwand für die Ausstattung und finanzielle Unterstützung der Selbsteinkleider und Teilselbsteinkleider konnte durch Straffung des Sortiments und Vereinfachung der Prozesse zwar reduziert werden, der Gesamtaufwand für die Führung und Verwaltung der Konten bei der Kleiderkasse ist jedoch weiterhin hoch. Bei Betrachtung aller anfallenden Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, könnte ein System ohne das Erfordernis des Führens individueller Konten für den Bund günstiger werden, so dass die fiskalische Bereitstellung von Dienstkleidung auch für die bisherigen Selbst- und Teilselbsteinkleider insgesamt wirtschaftlicher würde als das derzeitige System mit Eigenbeteiligung der Soldaten. Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Hinblick auf die Optimierung des Bekleidungswesens der Bundeswehr bereits in Auftrag gegeben.

Es ist daher erforderlich, die gesetzliche Regelung für unterschiedliche Möglichkeiten der Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung für alle Soldaten der Bundeswehr zu öffnen. In Anlehnung an die Regelungssystematik in

§ 70 Absatz 1 BBesG wird deshalb in § 69 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BBesG die Möglichkeit eröffnet, abweichend vom Grundsatz der fiskalischen Bereitstellung von Dienstkleidung, das gegenwärtig praktizierte System der Selbsteinkleidung und das System der Teilselbsteinkleidung auf Antrag beizubehalten. Damit erhält das Bundesministerium der Verteidigung die erforderliche Flexibilität, um die Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung jeweils so zu gestalten, wie die Haushaltsgrundsätze im Hinblick auf eine entsprechende Ersparnis es gebieten.

Es erfolgt damit eine Angleichung an die Handlungsoptionen für die Ausstattung der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei nach § 70 Absatz 1.

Wenn Soldaten, die dem Grunde nach einen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung haben, auf dienstliche Anordnung ihre eigene Zivilkleidung tragen müssen, muss der Dienstherr deren besondere Abnutzung, soweit sie durch die Besonderheiten des soldatischen Dienstes verursacht wird, entschädigen. Die Beamten der Bundespolizei erhalten ebenfalls eine solche Entschädigung. Der Anspruch auf eine Entschädigung für die besondere Abnutzung der auf dienstliche Anordnung getragenen eigenen Zivilkleidung ist derzeit in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Absatz 1 geregelt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesetzesvorbehalt erfordert es, den Anspruch im Gesetz selbst zu regeln, er wird in § 69 Absatz 5 aufgenommen.

Die Absätze 6 und 7 entsprechen den bisherigen Absätze 2 und 3.

Zu Nummer 43

(§ 69a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44

(§ 70a)

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit, das auch für die Erkennung staatlicher Handlungsbefugnisse erforderlich ist, in verschiedenen Bereichen das Tragen von Dienstkleidung erforderlich. Die Dienstkleidung wird unentgeltlich bereitgestellt. Mit dem neu gefassten § 70a wird eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die unentgeltliche Bereitstellung der Dienstkleidung geschaffen.

Nur die fiskalische Bereitstellung von Dienstkleidung ermöglicht es sowohl dem Dienstvorgesetzten als auch dem Träger, die an die Außenwirkung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Die Steuerungsmöglichkeiten des Dienstherrn hinsichtlich des Umgangs mit bzw. der Pflege der Dienstkleidung werden hierdurch sichergestellt. Im Ergebnis wird damit nicht nur ein einheitliches, gepflegtes Erscheinungsbild der Bediensteten erreicht, sondern zugleich auch die Anwendung schlanker und wirtschaftlicher Verwaltungsprozesse ermöglicht.

Die Modalitäten der Bereitstellung einschließlich der Gewährung von Entschädigungen für im Dienst einschließlich Dienstsport zu tragende private Kleidung, wird in allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Zu Nummer 45

(§ 72 neu)

Zu Absatz 1

Aufgrund der Neufassung des § 43 BBesG ist in Bezug auf den Tatbestand der Einstellung einer monatlichen Zahlung nach § 43 Absatz 6 BBesG und den Tatbestand der Rückforderung einer Einmalzahlung nach § 43 Absatz 7 der bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] geltenden Fassung eine Überleitungsregelung aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Nach Nummer 23 entfällt die Vorschrift über eine Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit nach § 43b BBesG.

Für die nach § 43b BBesG der bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] geltenden Fassung gewährten Verpflichtungsprämien bedarf es daher einer Übergangsregelung in Bezug auf den Tatbestand der Rückforderung nach § 43b Absatz 4 der bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] geltenden Fassung.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Neufassung des § 44 BBesG ist in Bezug auf den Tatbestand der Einstellung einer monatlichen Zahlung nach § 44 Absatz 5 BBesG und den Tatbestand der Rückforderung einer Einmalzahlung nach § 44 Absatz 6 BBesG der bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] geltenden Fassung eine Überleitungsregelung aufzunehmen.

Zu Nummer 46

(§ 72a)

Folgeänderung zu Nummer 5 (§ 6a neu).

Zu Nummer 47

(§ 74 neu)

Im Zusammenhang mit Reformen des Besoldungsrechts ergeben sich immer wieder Einbußen für einige Besoldungsempfänger. Dabei besteht seit jeher der Grundsatz, dass sich die Auswirkungen von Leistungseinschränkungen nicht unmittelbar in vollem Umfang auswirken, sondern durch Übergangsregelungen (abschmelzende Besitzstände) abgemildert werden.

Zu Absatz 1

Die Beträge des ehemaligen Familienzuschlages der Stufe 1 werden für verheiratete Besoldungsempfänger halbiert und entfallen für die übrigen bisher Berechtigten. Sofern die Besoldungsempfänger berücksichtigungsfähige Kinder haben, werden diese Einbußen durch die Erhöhung des Familienzuschlages 2 teilweise oder vollständig kompensiert. Erfolgt keine oder keine vollständige Kompensation, wird eine Überleitungszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Familienzuschlag nach bisherigem Recht und den seit der Änderung zustehenden Familienzuschlägen 1 und 2 gezahlt.

Zu Absatz 2

Die Überleitungszulage soll keinen dauerhaften Besitzstand, sondern eine stufenweise Überleitung auf das neue Recht darstellen, die innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein soll. Deshalb reduziert sie sich in zwei Stufen nach jeweils acht Monaten um jeweils ein Drittel ihres Ausgangsbetrages. Der Restbetrag entfällt nach weiteren acht Monaten. Verwitwete erhalten die Überleitungszulage entsprechend der Regelung des § 40 Absatz 1 Nummer 2 in ungeminderter Höhe für die Dauer von 24 Monaten; danach entfällt die Zulage.

Zu Absatz 3

Liegen die Voraussetzungen des Familienzuschlages der Stufe 1 nach bisherigem Recht nicht mehr vor, entfällt die Überleitungszulage. Anwendungsfälle sind eine Änderung des Familienstandes oder wenn die Aufnahme eines Kindes oder einer anderen Person endet.

Die Neufestsetzung der Überleitungszulage im Fall des Wegfalls eines Kindes bei der Bemessung des Familienzuschlages 2 erfasst zwei Kreise von Berechtigten:

- Bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen mit einem Kind entfällt die Kompensation für den Verlust oder die Verminderung des früheren Familienzuschlages der Stufe 1.
- Bei dem Ehegatten eines Elternteils, der den Anspruch auf den Familienzuschlag wegen der vorrangigen Berechtigung des barunterhaltspflichtigen Elternteils verloren hat, kann ein nicht mehr berücksichtigungsfähiges Kind auch nicht mehr bei der Überleitungszulage berücksichtigt werden.

Es wird ab dem Folgemonat die Überleitungszulage nach Absatz 1 fiktiv ohne Berücksichtigung des Kinderanteils (altes Recht) bzw. Familienzuschlag 2 (neues Recht) neu berechnet. Bereits erfolgte Abbauschritte werden dabei nachvollzogen.

Zu Nummer 48

(§ 74a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 49

(§ 76)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50

(§ 77)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 51

(§ 79 neu)

Infolge der Einführung des arbeitszeitrechtlichen Sondertatbestands nach § 30d SG in der Fassung vom, der eine Aussetzung der Anwendung der arbeitszeitrechtlichen Vorschrift des § 30c SG und der Soldatenarbeitszeitverordnung vorsieht, ist es erforderlich, für die in diesen Fällen außergewöhnlichen zeitlichen Belastungen eine Vergütung vorzusehen, wenn keine Dienstbefreiung gewährt werden kann.

Die bisher absehbaren und in § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b SG beschriebenen Tätigkeiten sind im 24/7-Betrieb durchzuführen und zu gewährleisten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die hiervon betroffenen Soldaten bei Anwendung des § 30d SG (längstens bis zum 31. Dezember 2026) jeden Tag in dem arbeitszeitrechtlichen Sondertatbestand befinden. Der Sondertatbestand gilt für den jeweils Betroffenen ausschließlich für die Tage, an denen er die jeweilige Tätigkeit ausübt:

- In den Fällen der § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SG (fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums) wird diese Tätigkeit täglich von vier Personen ausgeübt. Das bedeutet, dass die jeweiligen hierzu infrage kommenden Soldaten durchschnittlich voraussichtlich an 20 Tagen im Jahr einen Dienst nach § 30d SG leisten.
- In den Fällen der § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b SG (fliegende Besatzung im maritimen Such- und Rettungsdienst) wird diese Tätigkeit ebenfalls täglich von vier Personen ausgeübt. Der Einsatz erfolgt in diesem Fall wochenweise (von Dienstag bis Dienstag). Die hierzu eingeteilten Personen leisten jeweils im Durchschnitt vier Wochen pro Jahr Dienste, die unter die Regelung des § 30d SG fallen.

Zu Nummer 52

(§ 82)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 53

(Anlage I)

Zu Buchstabe a

(Vorbemerkung Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Im Rahmen der Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B werden die Ämter Direktor, Direktor und Professor, Erster Direktor, Präsident sowie Präsident und Professor als Grundamtsbezeichnungen ausgewiesen. Sie sind dann mit einem Zusatz zu versehen, der in der Regel aus der Bezeichnung der Behörde oder Einrichtung bestehen wird. Grundamtsbezeichnungen werden damit zukünftig auch in der Bundesbesoldungsordnung B gesperrt gedruckt ausgewiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Transparenz werden die jeweils gültigen Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen jährlich bekannt gemacht. Im Übrigen Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

(Vorbemerkung Nummer 2a)

Die Struktur der Bundeszollverwaltung beinhaltet auch solche untere Verwaltungsbehörden, deren Leiter auf Grund der Bedeutung und Größe mit einer Besoldung aus der Besoldungsordnung A nicht mehr amtsangemessen besoldet ist. Es wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, solche Leitungsfunktionen einem Amt der Besoldungsordnung B zuzuordnen. Die Zuordnung kann bis zur Besoldungsgruppe B 2 erfolgen.

Zu Buchstabe c

(Vorbemerkung Nummer 3a)

Die Stellenzulage wird nicht mehr angewendet und daher gestrichen.

Zu Buchstabe d

(Vorbemerkung Nummer 4)

Allgemeines

Soldatinnen und Soldaten in militärischen Führungs- oder Ausbildungsfunktionen erhalten bereits bisher eine Stellenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, denn die Organisationsstrukturen der Streitkräfte lassen es nicht zu, Vorgesetztenfunktionen allein im Rahmen der Ämterbewertung abzubilden. Daher können nach bisherigem Recht Vorgesetzte und Untergebene demselben militärischen Dienstgrad angehören. Hier wird durch die Führungszulage eine sachgerechte Abgeltung der unterschiedlichen Verantwortung geschaf-

fen. Ab der Besoldungsgruppe A 13 ist die besondere Verantwortung der Vorgesetzten als durch die Bewertung der Funktion hinreichend abgegolten anzusehen.

Insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist es geboten, die zwar inhaltlich verschiedenen, jedoch hinsichtlich der Verantwortung vergleichbaren Aufgaben in der Führung und in der Ausbildung durch eine Zulage in jeweils gleicher Höhe abzugelten. Die Zulage erhält nur, wer einem dieser Organisationselemente dauerhaft in einer Führungs- oder Ausbildungsfunktion vorsteht oder wem eine solche Funktion vorübergehend (z. B. als Urlaubsvertretung) übertragen ist.

Zu Absatz 1 Nummer 1 bis 4

Eine Kompanie verfügt über einen Personalumfang von durchschnittlich 120 bis 140, in Ausnahmefällen bis zu 300 Soldaten

Ein Zug verfügt über einen Personalumfang von durchschnittlich 35 bis 40 Soldaten, in Ausnahmefällen bis zu 80 Soldaten

Eine Gruppe verfügt über einen Personalumfang von durchschnittlich 10 bis 20 Soldaten

Ein Trupp verfügt über einen Personalumfang von durchschnittlich 2 – 8 Soldaten.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Die Zulage nach Absatz 1 Nummer 5 erhalten Soldaten, die tariflich beschäftigte zivile Kräfte (bis zu sechs Personen) anleiten und beaufsichtigen. Dies trifft derzeit nur auf Personal in der Kampfmittelbeseitigung auf Truppenübungsplätzen zu.

Zu Absatz 2

Mehrere Voraussetzungen können gleichzeitig erfüllt sein, wenn ein Soldat vertretungsweise eine höherwertige Funktion im Sinne des Absatzes 1 wahrzunehmen hat oder wenn sie bzw. er zugleich militärisches und ziviles Personal führt oder ausbildet.

Zu Absatz 3

Nach der grundlegenden Neuordnung der Zulagenvorschrift können nahezu alle anderen Stellenzulagen aufgrund der jeweiligen Verwendung zustehen. Die Konkurrenzvorschrift wird daher umfassend formuliert.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigungsnorm entspricht der der bisherigen Vorbemerkung Nummer 4.

Zu Buchstabe e

(Vorbemerkung Nummer 5a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nummer 5a der Vorbemerkungen bestimmt die zulageberechtigenden Tätigkeiten und Qualifikationen. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus die genaue Bezeichnung einer Dienststelle, bei der die Tätigkeiten wahrgenommen werden, gesetzlich festzuschreiben.

Einzelheiten dieser Art, die im Zuge organisatorischer Fortentwicklungen veränderbar sind, können in der gemäß Vorbemerkung Nummer 5a Absatz 3 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe f

(Vorbemerkung Nummer 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes regelt die Gewährung einer Stellenzulage für Soldaten sowie Beamte in fliegerischer Verwendung. Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) wurde diese Stellenzulage zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2014 für Soldaten der Luftwaffe erhöht, die in bestimmten Funktionen als „Kommandanten“ verwendet werden. Mit dem Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) wurde die Geltungsdauer bis 31. Dezember 2019 verlängert und die Beschränkung auf Personal der Luftwaffe aufgehoben.

Kommandanten im fliegerischen Dienst der Bundeswehr sind hochqualifizierte Spezialisten. Nur Luftfahrzeugführer mit langjähriger fliegerischer Erfahrung, gefestigter Persönlichkeit, überdurchschnittlicher Vorgesetzteneneignung und hohem fachlichen Wissen und Können werden hierfür ausgewählt und über eine kostenintensive und langwierige Ausbildung bis zu diesem Status entwickelt. Sie haben auf Dauer herausragende Bedeutung für die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit und Einsatzflexibilität der Streitkräfte. Das erweiterte Einsatzspektrum der Bundeswehr, insbesondere im Rahmen der besonderen Auslandseinsätze, und die damit verbundene weltweite, flexible, zeitkritische Auftragserfüllung im Bereich des Lufttransports stellen an diese Funktionsträger herausragende Anforderungen. Den Kommandanten obliegt die gesamte Verantwortung für die Besatzung und das Luftfahrzeug. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen beeinflussen maßgeblich das Gelingen des Auftrages.

Die Voraussetzungen, die seinerzeit für die Einführung des Erhöhungsbetrags maßgebend waren, liegen unverändert vor. Auch künftig ist im Bereich des Lufttransports der Bundeswehr mit weltweiten Einsätzen, und damit einhergehend mit der Gefahr für Leib und Leben der Besatzung und der damit verbundenen besonderen Verantwortung der Kommandanten, zu rechnen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe g

(Vorbemerkung Nummer 6a)

Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung in der Bundeswehr dient der Untersuchung von Geräten, Bauteilen oder Werkstoffen unter vorgegebenen Bedingungen oder tatsächlichen Beanspruchungen. Anwendungsgebiete sind z.B. die Erprobung geforderter Eigenschaften neu eingeführter Materialien, Überprüfungen nach Instandsetzungsarbeiten und die Erforschung von Fehlerursachen, etwa nach Flugunfällen.

Zu den Methoden gehören u. a. die Anwendung von Röntgentechnik, Ultraschall oder Thermografie.

Die Zulage ist für Personal vorgesehen, dessen Hauptaufgabe in der Prüfung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und zugehörigen Ausrüstungsteilen besteht und das über die höchste dafür vorgesehene Qualifikation, die sog. Stufe 3 gemäß DIN EN 4179, verfügt. Um diese zu erwerben, bedarf es einer vorangegangenen Ausbildung und Tätigkeit als Fluggerätmechaniker bestimmter Fachrichtungen (z. B. Triebwerkstechnik oder Fertigungstechnik) oder einer Verwendung in einem vergleichbaren Zivilberuf sowie einer anschließenden weiterführenden mehrjährigen Ausbildung. Die Kenntnisse und die tatsächliche Ausübung der Aufgaben sind für eine Verlängerung der Zertifizierung jährlich nachzuweisen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine erneute Ausbildung mit Prüfungsabschluss erforderlich.

Die allgemeine Grundlage dieser Anforderungen ist die Deutsche / Europäische Norm DIN EN 4179 „Luft- und Raumfahrt – Qualifizierung und Zulassung des Personals für zerstörungsfreie Prüfungen“. Diese Norm setzt den Rahmen für die Fertigkeiten und Kenntnisse des Personals und verpflichtet zugleich den Arbeitgeber zur Erstellung einer Zulassungsvorschrift mit vorgegebenem Inhalt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dazu die für den eigenen Geschäftsbereich verbindliche Zentralrichtlinie „Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung“ erlassen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Prüfpersonals besteht in der persönlichen Durchführung von Werkstoffprüfungen vor Ort als Mitglied sog. mobiler Prüftrupps. Hinzu kommen z. B. die Mitarbeit an der Entwicklung und Erprobung neuer Prüfverfahren und -techniken, das Erstellen, Erproben und Fortschreiben einschlägiger Verfahrens- und Prüfanweisungen und vergleichbarer Vorschriften sowie die Beaufsichtigung, Fortbildung und Prüfung von Personal mit niedrigeren Qualifikationsstufen.

Die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bestätigung des einwandfreien technischen Zustands von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und zugehörigen Ausrüstungsgegenständen. Das qualifizierte Personal leistet damit unterschiedliche Beiträge zur Flugsicherheit mit besonderer Verantwortung.

Zu Buchstabe h

(Vorbemerkung Nummer 7)

Die Konkurrenzvorschriften der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 wird an die geänderte Situation bei den Stellenzulagen angepasst. In die Konkurrenz aufgenommen wird die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8b (BAMF-Zulage) sowie die neu in den Bereich der Stellenzulagen überführte Zulage nach Vorbemerkung Nummer 15 (BKA und Bundespolizei).

Zu Buchstabe i

(Vorbemerkung Nummer 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff „Sicherheitszulage“ wird durch den Begriff „Nachrichtendienstzulage“ ersetzt. Der definitorisch umfassendere Begriff „Sicherheitszulage“ war ursprünglich gewählt worden, um das Bundeskriminalamt (BKA) in den Tatbestand aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht erfolgt und auch nicht mehr beabsichtigt, um die Trennung von Nachrichten- und Polizeidiensten auch im Besoldungsrecht nachzuzeichnen. Das BKA hatte bisher bereits eine eigene andere Zulage, die mit diesem Gesetz zu einer Stellenzulage für die Polizeibehörden des Bundes in der neuen Vorbemerkung Nummer 15 umgewandelt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe j

(Vorbemerkung Nummer 8a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufgaben der Luftbildauswertung entsprechen hinsichtlich der technischen und sicherheitsbezogenen Rahmenbedingungen weitgehend denen der satellitengestützten abbildenden Aufklärung, die durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) als zulageberechtigend anerkannt worden sind. Eine Erweiterung der Vorschrift ist daher sachgerecht.

Die Luftbildaufklärung ist wie die satellitengestützte abbildende Aufklärung ein wesentlicher Träger der operativen und strategischen Aufklärung. Dazu gehört z. B. die Aufbereitung und Analyse von Luftbildmaterial für Missionen im Rahmen des Vertrages Offener Himmel. Darüber hinaus wertet das Personal der Luftbildauswertung auch Material anderer Aufklärungsträger der Teilstreitkräfte aus, verwendet hierzu auch Referenzmaterial aus der satellitengestützten abbildenden Aufklärung und deckt den taktischen Informationsbedarf der Truppe im Einsatz.

Luftbildauswertung umfasst die Aufbereitung und Analyse sowohl konventioneller Filme als auch digitalisierten Luftbildmaterials, das durch bemannte und unbemannte Aufklä-

nungssysteme gewonnen wird, die kurzfristige Bereitstellung der Aufklärungs-ergebnisse an mehrere Bedarfsträger sowie den Betrieb des bundeswehreigenen IT-Systems.

Die mit den Tätigkeiten verbundene besondere Verantwortung und die psychische und körperliche Belastung durch ständiges Arbeiten unter hohem Zeitdruck sind denen der Funktionsträger gemäß Vorbemerkung Nummer 8a gleichwertig. Die Aus- und Fortbildungsgänge für die satellitengestützte und die luftbildgestützte Aufklärung entsprechen einander in weiten Bereichen, sodass bei Bedarf auch ein Personalaus-tausch möglich ist.

Durch die steigende Anzahl verschiedener Systeme, die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten, die besonderen Geheimschutzbestimmungen und nicht zuletzt die zunehmende Zusammenarbeit mit internationalen Partnern steigen die Anforderungen in diesem Aufgabenbereich weiter.

Zu Buchstabe k

(Vorbemerkung Nummer 8b)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die umfassende Nutzung online-basierter Kommunikationsmöglichkeiten durch Terroristen und sonstige Straftäter, insbesondere auch unter Anwendung breit verfügbarer Verschlüsselungsverfahren, stellt die Sicherheitsbehörden Deutschlands vor neue Herausforderungen. Dies macht es erforderlich, die entsprechenden technischen Kompetenzen zu bündeln und nach dem Prinzip „einer für alle“ weiter zu entwickeln. Als Teil der Cyber-Sicherheitsstrategie Deutschlands übernimmt die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) eine wichtige Rolle bei der Erforschung und Entwicklung von Lösungen mit Cyberbezug. Die Aufgaben von ZITiS orientieren sich dabei am Aufgabenspektrum der Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf deren IT-Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen der digitalen Forensik, der Telekommunikationsüberwachung und der informationstechnischen Überwachung, der Kryptoanalyse (Dekryptierung), der Massendatenauswertung sowie der technischen Fragen von Kriminalitätsbekämpfung, Gefahrenabwehr und Spionageabwehr.

Zu den Aufgaben von ZITiS gehören insbesondere die fachbezogene Forschung, die Entwicklung von Methoden und technischen Werkzeugen (Tools) einschließlich der Gewährleistung des technischen Supports bei deren Anwendung sowie die Organisation eines umfassenden Wissensmanagements (Beratung und Unterstützung).

Die Beschäftigten von ZITiS leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der den Sicherheitsbehörden gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Dies stellt hohe Anforderungen an deren fachliche und wissenschaftliche Qualifikation. Nach Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad sind die auszuübenden Funktionen als deutlich herausgehoben und vergleichbar mit denen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu bewerten. Dem ist durch die Gewährung einer Stellungszulage Rechnung zu tragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe l

(Vorbemerkung Nummer 9)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige Absatz 1 wird sprachlich klarer gefasst. Die einzelnen Zulagenberechtigungen werden in eine Aufzählung überführt, um insbesondere für den Bereich des Zolls deutlicher zu fassen, wer unter welchen Voraussetzungen zulageberechtigt ist. Die neue Formulierung zu den Feldjägern der Bundeswehr verdeutlicht, dass die Zulage nur entsprechend ausgebildetem Personal zusteht. Allein die organisatorische Zugehörigkeit zur Feldjägertruppe, ohne entsprechende Qualifikation, begründet noch keinen Anspruch. Die Zulageberechtigung der Anwärter wird in einem eigenen Absatz deutlicher herausgestellt, bedingt hierdurch erfolgt eine Umnummerierung der weiteren Absätze.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe m

(Vorbemerkung Nummer 9a)

Ziel der Neuregelung ist eine Verbesserung der Zulagenansprüche im Bereich der Seestreitkräfte in Verbindung mit einer Vereinfachung der Anspruchsgrundlagen und damit erheblicher Verwaltungsvereinfachung auf Ortsebene.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Dauererschwernisse, der Systematik des Besoldungsrechts entsprechend, durch eine Stellenzulage mit abgegolten werden (Urteile vom 3. Januar 1990 - BVerwG 6 C 11.87 und vom 8. Juni 2000 - BVerwG 2 C 24/99).

Für bestimmte Verwendungen im Marinebereich stehen sowohl eine Stellenzulage als auch eine oder mehrere Erschwerniszulagen zu. Diese werden zu einer Stellenzulage zusammengefasst. Bisherige abgestufte Erschwerniszulagen werden mit einem Durchschnittsbetrag in die neue Stellenzulage einbezogen.

Zur Überschrift

Die Bezeichnung „Marinebereich“ wird durch „maritimer Bereich“ ersetzt, da Vorbemerkung Nr. 9a auch Zulagen für Verwendungen außerhalb der (militärischen) Marine regelt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 Nummern 1 und 2

a) Die bisherige Regelung, wonach die Stellenzulage – in Anlehnung an die Dauer des früheren Grundwehrdienstes im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht – erst ab dem 16. Dienstmonat gewährt wurde („Wartezeit“), ist überholt. Bei Beginn der Bordverwendung ist die erforderliche Ausbildung bereits abgeschlossen, sodass die herausgehobene Funktion schon ab dem Dienstantritt vollumfänglich wahrgenommen werden kann. Die neue Stellenzulage für Besatzungsangehörige steht daher ab Beginn der Verwendung zu.

b) Der durch höchstrichterliche Rechtsprechung geprägte Begriff der „Verwendung“ setzt eine Personalmaßnahme (Abordnung, Versetzung oder Kommandierung) voraus, sodass diese – abweichend von der bisherigen Fassung der Vorbemerkung Nr. 9a – nicht mehr zusätzlich genannt werden muss. Dies entspricht auch dem Wortlaut anderer Vorbemerkungen.

c) Mit der Einführung sogenannter typspezifischer Besatzungsmodelle (frühere Bezeichnung „Mehrbesatzungsmodelle“) geht die Marine dazu über, für jeweils ein Schiff oder U-Boot mehrere Besatzungen aufzustellen. Entsprechend ausgebildete Angehörige der Ma-

rine kommen im Rotationsverfahren zum Einsatz. Die bisherige Formulierung „Angehörige der Besatzung eines Schiffes (oder U-Bootes)“ ist daher nicht mehr zutreffend.

Zu Satz 1 Nummer 3

Diese Regelung bleibt unverändert, da die Stellenzulage der Kampfschwimmer und Minentaucher sich nicht für die Einbeziehung in die neue Pauschale eignet. Beide Personengruppen gehören zwar der Marine an, werden jedoch nicht für Aufgaben verwendet, die denen von Besatzungsangehörigen entsprechen. Diese Regelung bleibt unverändert, da die Stellenzulage der Kampfschwimmer und Minentaucher sich nicht für die Einbeziehung in die neue Pauschale eignet. Beide Personengruppen gehören zwar der Marine an, werden jedoch nicht für Aufgaben verwendet, die denen von Besatzungsangehörigen entsprechen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt Funktionsträger, denen bisher die folgenden Erschwerniszulagen zustehen:

a) Zulagen nach § 23b Absatz 2 Nummer 1 und § 23c Absatz 2 Satz 1 EZuIV. Hierbei handelt es sich z. B. um technisches Fachpersonal, das sich zur Erledigung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten zeitweise an Bord befindet.

b) Zulagen nach § 23b Absatz 1 Satz 2 und § 23c Absatz 1 Satz 2 EZuIV für Beamte und Soldaten, die an Bord eines noch nicht in Dienst gestellten Schiffes oder U-Bootes eingesetzt sind. Sie werden, je nach Auftrag, mit den militärischen Fachbegriffen „Einfahrbesatzung“ oder „Fahrmannschaft“ bezeichnet.

Die vorgenannten Personen gehören organisatorisch nicht zur Besatzung des Schiffes oder U-Bootes, auf dem sie eingesetzt sind, nehmen dort jedoch selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben wahr, um dessen Funktionsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten. Es ist daher gerechtfertigt, auch ihnen die neue Stellenzulage zu gewähren, allerdings nur anteilig für die Dauer der Tätigkeit an Bord.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absätze 4 und 5

Entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 3 und 4. Wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Verwendungen im Marinebereich ist eine Aufzählung der einzelnen Konkurrenzvorschriften in Absatz 3 verzichtbar. Wegen der funktionalen Besonderheiten der Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 bleibt diese bei der Konkurrenz außen vor.

Anhebung der Zulagenbeträge

Mit den angegebenen Beträgen werden folgende Faktoren berücksichtigt:

a) Die Beträge gemäß Nummer 9a der Vorbemerkungen befinden sich noch auf dem Stand des Jahres 1990. Im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung der Grundgehälter wird der Anteil der neuen Zulage, welcher der bisherigen Stellenzulage entspricht, für alle Verwendungen nach Nummer 9a um 40 Prozent angehoben.

b) Die Erschwerniszulagen für Verwendungen an Bord von Schiffen der Marine oder U-Booten werden in die Stellenzulage einbezogen, wobei Erschwerniszulagen, die bisher abgestuft sind, durch Pauschalbeträge ersetzt werden.

c) Darüber hinaus wird die Stellenzulage für Verwendungen an Bord von Schiffen oder U-Booten um einen Aufstockungsbetrag ergänzt (Absätze 1 und 2).

Die Rahmenbedingungen der Seefahrt haben sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Prägend für den Marinebereich ist insbesondere die steigende Komplexität des Dienstes in Verbindung mit verringerten Besatzungsgrößen. Kriegs- und Hilfsschiffe bewegen sich häufig im Verband mit anderen Schiffen und führen dabei extrem anspruchsvolle seemännische Manöver über längere Zeiträume, z. T. auch in küstennahen, navigatorisch schwierigen Seegebieten aus. Hierbei ist es in den meisten Fällen unerheblich, ob sich das Kriegsschiff auf dem Transit, bei einer Übung oder im Einsatz befindet. Gerade die zahlreichen und länger andauernden nationalen und internationalen Trainings- und Zertifizierungsphasen der Einsatzvorbereitung finden im bisherigen Ansatz keine hinreichende Berücksichtigung.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Besatzungsangehörige einschließlich der damit einhergehenden Belastungen sind in einem Maße gestiegen, das eine weitere Anhebung der Zulagen rechtfertigt.

Der Aufstockungsbetrag berücksichtigt insoweit die geänderten Zweckbestimmungen der (bisherigen) Stellenzulage. Darüber hinaus werden die bisher tageweise zu ermittelnden Erschwerniszulagen für längerfristige Seefahrten (§ 23 b Absatz 4 EZuIV, § 23c Absatz 3 Satz 2 EZuIV und § 23d Absatz 3 Satz 2 EZuIV, ugs. „Hochseezuschlag“) sowie für bestimmte Werftliegezeiten (§ 23b Absatz 1 Satz 3 und 4 EZuIV, § 23 c Absatz 1 Satz 3 EZuIV und § 23d Absatz 1 Satz 3 und 4 EZuIV) nun durch nach Erfahrungswerten ermittelte Pauschalbeträge ersetzt, die nun Anteile des Aufstockungsbetrages sind. Dies trägt zu einer erheblichen Vereinfachung der Zulagengewährung damit zur Verwaltungsvereinfachung in der Praxis bei.

d) Auch die Spannweite und Häufigkeit relevanter Ereignisse (z. B. Kollisionsgefahr, Seenotfälle, kurzfristige zusätzliche Aufträge, Bedrohungen, Angriffe) sind deutlich größer geworden. Nur ausgebildete und erfahrene Soldatinnen und Soldaten sind in der Lage, komplexe Situationen zu erkennen und zu bewerten. So kann z. B. die Folge eines fehlerhaften Knopfdruckes an einer automatisierten Anlage in der Regel nicht mehr aufzuhalten sein und schwerwiegende Auswirkungen nach sich ziehen. Auch sind Besatzungsmitglieder nicht nur den allgemeinen Risiken der Seefahrt ausgesetzt, sondern nehmen als Soldaten auch die militärisch-typischen Gefahren in Kauf. Insgesamt ist die militärische Seefahrt geprägt von einem hohen Maß an Änderungen, ständig wechselnden Anforderungen an Mensch und Material sowie ständig steigenden Risiken und Beschränkungen.

Zu Buchstabe n

(Vorbemerkung Nummer 10)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift, da nach dem Wortlaut der Norm auch Soldaten zulageberechtigt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird Personal zentraler Ausbildungseinrichtungen, das in der Ausbildung für den Feuerwehreinsatzdienst tätig ist, in die Zulagenregelung einbezogen. Die Zulage ist auf Personen beschränkt, die zuvor selbst im Feuerwehreinsatzdienst verwendet wurden. Diese sind aufgrund eigener Erfahrung in besonderem Maße in der Lage,

sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Kenntnisse und Fertigkeiten anschaulich zu vermitteln. Sie tragen daher ein besonderes Maß an Verantwortung für die spätere zuverlässige Aufgabenwahrnehmung im Feuerwehreinsatzdienst.

Zulagenberechtigt sind darüber hinaus Angehörige der sog. Unterstützungseinheiten der zentralen Ausbildungseinrichtungen (z. B. Unterstützungszug der Schule für ABC-Abwehr und Gesetzliche Schutzaufgaben), welche die organisatorischen Rahmenbedingungen des Ausbildungsbetriebes sicherstellen.

Alle genannten Angehörigen der zentralen Ausbildungseinrichtungen sind im Regelfall als Eingreifreserve für große Schadenslagen eingeplant und müssen daher dauerhaft über die volle Feuerwehreinsatzdiensttauglichkeit verfügen.

Zentrale Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr im Sinne der Regelung sind die Schule für ABC-Abwehr und Gesetzliche Schutzaufgaben und der Ausbildungsstützpunkt für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Personal, das zwar den genannten Einrichtungen angehört, jedoch schwerpunktmäßig auf anderen Ausbildungsgebieten (z. B. Arbeitsschutz, ABC-Schutz) tätig ist, erhält die Zulage nicht.

Absatz 3 (neu), wonach durch die Stellenzulage die Besonderheiten des Einsatzdienstes mit abgegolten sind, trifft auf Ausbildungstätigkeiten nicht zu.

Zu Buchstabe o

Vorbemerkung Nummer 11

Absatz 1

Die Stellenzulage für Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, die als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind, oder die die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden, wurde mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) befristet bis zum 31. Dezember 2014 eingeführt. Diese Befristung wurde durch das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Mit der bisher befristeten Zulage sollte eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung in der Bundeswehr sichergestellt werden, um die erforderliche Verfügbarkeit qualifizierter, und besonders belastungsresistenter Rettungsmediziner und Fachärzte als besonders wichtige Personalressource für die sanitätsärztliche Einsatzunterstützung zu erreichen. Zudem sollte - insbesondere wegen der besonderen Qualifizierungs- und Spezialisierungsanforderungen bei klinischen Gebietsärzten - auch das persönliche Engagement zum außerdienstlichen Erwerb und Erhalt der entsprechenden Qualifikationen honoriert werden. Die Entwicklung und weitere Differenzierung bei dieser für den Sanitätsdienst der Bundeswehr wichtigen Personalressource ist jedoch derzeit nicht absehbar. Eine Entfristung der Zulage ist daher nicht angezeigt. Sie wird daher - ebenso wie die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Satz 2 - bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass Rettungsmediziner und Gebietsärzte als Sanitätsoffiziere über die erforderliche gesundheitliche Eignung zur Wahrnehmung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben verfügen müssen. Für die sanitätsärztliche Einsatzunterstützung ist nicht nur die Verfügbarkeit qualifizierter, sondern auch besonders belastbarer Rettungsmediziner und Fachärzte erforderlich. Diese für eine Tätigkeit im Sa-

nitätsdienst eigentlich selbstverständliche Voraussetzung wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Durch organisatorische Anpassungen (sollorganisatorische Aufstockung) des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr entstand ein personellen Mehrbedarf an Gebietsärzten. Dazu wurden Dienstposten von Gebietsärzten auch für eine Besetzung mit Beamten geöffnet.

Ebenso wie die militärischen Gebietsärzte, die im In- und Ausland die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben des NATO-Standards in der medizinischen Behandlung sicherstellen, müssen auch zivile Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern einsatztypische schwerste Verwundungen (z.B. Schuss- und Explosionsverletzungen) behandeln und diese fachliche Herausforderung in Zusammenarbeit mit mehreren Fachgebieten erfolgreich bewältigen. Sie nehmen daher vergleichbare Aufgaben wie die soldatischen Gebietsärzte wahr, erfüllen vergleichbare Anforderungen und stellen ebenso wie diese ein wichtiges Glied der Rettungskette dar. Daher erfolgt mit Nummer 2 die Einbeziehung ziviler, in Bundeswehrkrankenhäusern tätiger Fachärzte in den Kreis der Zulagenberechtigten. Aufgrund im Vergleich zu Soldaten nicht bestehender Verpflichtung zu Auslandseinsätzen wird nur ein reduzierter Zulagenbetrag gewährt.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 3

Die Regelung einer Ermächtigung für das Bundesministerium der Verteidigung, durch Verwaltungsvorschrift konkretisierend die fachlichen Anforderungen für den Erwerb und die Erhaltung der Zusatzqualifikation Rettungsmedizin sowie zur gesundheitlichen Eignung Rettungsmediziner und Gebietsärzte festzulegen, steht in inhaltlichem Zusammenhang mit der in Absatz 1 aufgenommenen Klarstellung, dass die Tätigkeit im Sanitätsdienst eine für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben entsprechende gesundheitliche Eignung voraussetzt. Diese Befugnis, die entsprechenden fachlichen Anforderungen und Vorgaben differenzierend und konkretisierend durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmen, soll nunmehr ebenfalls ausdrücklich geregelt werden.

Zu Buchstabe p

(Vorbemerkung Nummer 13)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es soll zukünftig nicht mehr darauf ankommen, in welchem rein quantitativen Umfang Außendienst geleistet wird. Die Heraushebung der Funktion bemisst sich nur mittelbar an diesem zeitlichen Umfang und hängt inhaltlich vielmehr an der Komplexität und Schwierigkeit der im Außendienst vorzunehmenden Prüfung. Dies soll bei einer Neuregelung der Dienstposten mit Außendienstanteilen bereits bei der Dienstpostenbeschreibung berücksichtigt werden. Dadurch entfällt der Aufwand für die Betroffenen, ihre zeitlichen Außendienstanteile gesondert zu dokumentieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe q

(Abschnitt III Andere Zulagen)

Der Abschnitt „andere Zulagen“ wird reduziert. Die Zulage für Kanzler an großen Bot-schaften wird in den Abschnitt „Auslandsbesoldung“ überführt (siehe Nummer 35). Die bisherige Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes wird als Stellenzulage für Polizei-behörden des Bundes neu ausgebracht und erhält die neue Nummer 15 (siehe nachfol-gend Buchstabe p). Die Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wird weiterhin als sonstige Zulage fortgeführt.

Zu Buchstabe r

(Vorbemerkung Nummer 15)

Die für die Verwendung von Verwaltungsbeamten beim Bundeskriminalamt (BKA) bisher gewährte andere Zulage wird als Stellenzulage neu ausgestaltet und auf die Verwal-tungsbeamten bei der Bundespolizei ausgedehnt. Die Staffelung wird der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8b angeglichen. Die Zulagenbeträge werden angehoben.

Die Verwaltungsbeamten der Bundespolizei erhalten bislang keine Zulage im obigen Sin-ne. Die nicht-polizeizulageberechtigten Beamten des BKA erhalten eine sog. andere Zu-lage im Sinne des § 51 Bundesbesoldungsgesetz. Diese Zulage ist bislang in Nummer 16 der Vorbemerkung zur Bundesbesoldungsordnung A und B normiert. Nach der amtlichen Begründung des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BR-Drs. 780/97, S. 37) dient die BKA-Zulage „einerseits einer gewissen Heraushebung der Tätigkeit beim Bundeskrimi-nalamt auch im Hinblick darauf, dass dort keine Sicherheitszulage gezahlt wird, anderer-seits der Gleichstellung derjenigen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, die keine PVB (Polizeivollzugsbeamte) sind, mit den dort in gleicher oder ähnlicher Funktion tätigen PVB, die die Polizeizulage erhalten.“

Die seinerzeit für die Einführung dieser Zulage maßgeblichen Gründe sind dem Grunde nach auch auf vergleichbare Beamte in der Bundespolizei zu übertragen. So werden zum Beispiel in den Grenzregionen, in geschlossenen Einsätzen oder auf Flughäfen Verwal-tungsbeamte der Bundespolizei unmittelbar zur Unterstützung von Polizeivollzugsbeam-ten zur Bewältigung von Einsatzaufgaben eingesetzt. Sie sind daher in den Geltungsbe-reich dieser Vorschrift einzubeziehen.

Im Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe s

(Vorbemerkung Nummer 16)

Die bisher in Vorbemerkung Nummer 17 geführte Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wird zukünftig als Stellenzulage unter der Nummer 16 geführt und in ihrer Struktur in der Anlage IX der anderen Zulagentatbestände angeglichen.

Zu Buchstabe t

(Besoldungsordnung A 2)

Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (Wegfall der Besol-dungsgruppe A 2).

Zu Buchstabe u

(Besoldungsgruppe A 3)

Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe v

(Besoldungsgruppe A 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Als neue Dienstgrade in der soldatischen Laufbahngruppe der Mannschaften werden der Korporal und der Stabskorporal aufgenommen.

Die in den militärischen Laufbahnen wahrzunehmenden Aufgaben werden in Fachaufgaben und Aufgaben des Truppendienstes unterschieden. Für den Bereich des Truppendienstes gibt es die Laufbahnen der Mannschaften, der Feldwebel sowie der Offiziere. Im Gegensatz zu den Fachdienstlaufbahnen gibt es im Bereich des Truppendienstes nach der Neuordnung der Laufbahnen vor rund 15 Jahren keine Laufbahn der Unteroffiziere des Truppendienstes mehr. Die truppendienstlichen Aufgaben unterhalb der Ebene der Offiziere werden seitdem entweder von Angehörigen der Mannschaften des Truppendienstes oder der Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes wahrgenommen. Dabei sind der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes auch Aufgaben zugeordnet, die durch eine deutlich umfangreiche Verantwortung gekennzeichnet sind. Diese verantwortungsvolleren Aufgaben sind nach sachgerechter Bewertung ihrer Anforderungen den Besoldungsgruppen A 6 bzw. A 6 mit Amtszulage zuzuordnen.

Die derzeitige Ausgestaltung, wonach für die Wahrnehmung der verantwortungsvollen Aufgaben nur der Dienstgrad eines Oberstabsgefreiten (BesGr. A 5 mZ) zur Verfügung steht, führt dazu, dass weder anhand des Dienstgrades zu erkennen ist, wer die herausgehobene Aufgabe wahrnimmt, noch diesem Zuwachs an Verantwortung und Aufgaben monetäre Rechnung getragen wird.

Die Tauglichkeit der Bezeichnungen für die neuen Dienstgrade wurde bundeswehrintern wissenschaftlich und militärhistorisch bestätigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe w

(Besoldungsgruppe A 9)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Buchstabe x

(Besoldungsgruppe A 13)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Buchstabe y

(Besoldungsgruppe A 15)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung zu Buchstabe y (Neufassung BBesO B).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Buchstabe y (Neufassung BBesO B).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

[...]

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Buchstabe z

(Besoldungsgruppe A 16)

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG) und zu Buchstabe y (Neufassung BBesO B).

Zu Buchstabe

(Bundesbesoldungsordnung B)

In der Bundesbesoldungsordnung B ist bisher die Bewertung aller Leitungsämter und somit die Behördenstruktur der Bundesverwaltung abgebildet. Sollte die Wertigkeit eines Amtes - aufgrund von Umstrukturierung, organisatorischen oder namentlichen Änderungen der Behörden oder Neubewertung eines oder mehrerer Ämter innerhalb einer Behörde - verändert werden, mussten bislang zwei Gesetze geändert werden: das Haushaltsgesetz (HaushG) zur Schaffung einer Planstelle und das BBesG zur Änderung der Zuordnung der Funktion zu einer Besoldungsgruppe oder Änderung der Amtsbezeichnung. Letzteres verlängerte oftmals das Verfahren zur Änderung der Amtsbezeichnung und zögerte diese erheblich hinaus.

Die Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B und die darin nunmehr neu enthaltenen Grundamtsbezeichnungen in Verbindung mit § 18 Absatz 2 -neu- sowie der neuen Vorbemerkung 1 Satz 2 verkürzen das Verfahren dahingehend, dass es nur noch zweier Schritte bedarf:

- Die Behörde, die eine Leitungsfunktion der Besoldungsordnung B in seinem Zuständigkeitsbereich neu bewertet hat, stellt das Einvernehmen über diese Bewertung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - Dienstrechtsabteilung - her (Bewertungsvorbehalt nach § 18 Absatz 2 -neu-).

- Nach Erteilung des Einvernehmens beantragt die Behörde beim Bundesministerium der Finanzen eine entsprechende Planstelle im Haushaltsplan zu hinterlegen.

Somit bleibt sowohl die dienstrechtliche Kontrolle durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als auch die Kontrolle durch den Haushaltsgesetzgeber gewahrt.

Zu Nummer 54

(Anlage IX)

Herausgehobene Funktionen und bereichsspezifische Besonderheiten müssen sich in der Besoldung widerspiegeln. Zu einer angemessenen Besoldung gehört daher ein den Grundsatz der sachgerechten Funktionsbewertung (§ 18) ergänzendes, austariertes System von Stellenzulagen. Damit Stellenzulagen ihrer besoldungsrechtlichen Funktion auf Dauer gerecht werden können, ist es erforderlich, sie punktuell anzupassen und damit ihrer Entwertung zu begegnen. Daher werden mit diesem Gesetz diejenigen Stellenzulagen erhöht, die über einen längeren Zeitraum nicht angehoben wurden. Zudem werden historisch gewachsene Widersprüchlichkeiten zwischen einzelnen Zulagentatbeständen beseitigt und die Anwendung der einzelnen Vorschriften durch sprachliche Klarstellungen erleichtert.

Im Ergebnis werden die Zulagenbeträge in zwölf Fällen erhöht. Die jeweils vorgesehene Erhöhung orientiert sich an dem Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung und systematischen Erfordernissen. So wird die Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 um 40 Prozent erhöht, um den Gleichklang mit der durch das 7. Besoldungsänderungsgesetz um 40 Prozent erhöhten Feuerwehrezulage nach Vorbemerkung Nummer 10 wieder herzustellen.

Seit ihrer Einführung nicht angehobene Zulagen, wie die Zulage für Beamte der Steuerverwaltung im Außendienst der Steuerprüfung (Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 1) oder

die BKA-Zulage nach Vorbemerkung Nummer 15 (bisher 16), werden um 50 Prozent erhöht.

Stellenzulagen, bei denen parallel bisher bestehende Konkurrenzen der Zulage zu Erschwerniszulagen (hier für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) und der Mehrarbeitsvergütung gestrichen werden, werden um lediglich 25 Prozent erhöht. Dies betrifft die Zulage für die Nachrichtendienste nach Vorbemerkung Nummer 8 und die BSI-Zulage nach Vorbemerkung Nummer 8b.

Ferner werden bestehende uneinheitliche Staffelungen der Zulagenbeträge soweit wie möglich angeglichen. Dies betrifft insbesondere die Zulagen nach Vorbemerkung Nummer 8, Nummer 15 (bisher 16) und Nummer 16 (bisher 17).

Auch die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 7 Bundesbesoldungsordnungen A und B bzw. Nummer 2 Bundesbesoldungsordnung R (sog. Ministerialzulage) wird hinsichtlich der Zulagenbeträge differenziert nach Besoldungsgruppen so angepasst, dass sie sich weitgehend widerspruchsfrei in das neue austarierte Zulagensystem einfügt. Des Weiteren werden die konkreten Beträge erstmalig ausgewiesen. Unter Berücksichtigung eines belastungsorientierten Ansatzes sowie einer moderaten Anhebung dieser seit 1976 nicht mehr angepassten Zulage, werden zeitliche Erschwerniszulagen sowie eine Mehrarbeitsvergütung neben dieser Stellenzulage gezahlt. Eine Abgeltung auch dieser Belastungen durch die Stellenzulage würde zu einer weit stärkeren Erhöhung dieser Zulage führen, die eine Haushaltsmehrbelastung vonEuro bedeuten würde.

Grundsätzlich nicht erhöht werden demgegenüber Zulagen, die seit 2015 eingeführt oder angepasst wurden. Allein ausgenommen hiervon ist die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 2 (sog. FIU-Zulage). Bei ihrer Einführung wurde die Höhe der Zulage so gewählt, dass sie über der Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 lag, um die besondere Stellung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb der Zollverwaltung hervorzuheben. Folglich ist auch die FIU-Zulage um 40 Prozent anzuheben.

Darüber hinaus sind aufgrund neuer Aufgaben und der damit verbundenen neuer Strukturen in der Bundesverwaltung weitere Zulagentatbestände erforderlich. Diese sollen sich in das bestehende Regelwerk einfügen und ein einheitliches, praktikables und in sich stimmiges Leitbild eines Zulagensystems ergeben. So wird die bestehende Zulage für eine Verwendung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich ausgeweitet (Vorbemerkung Nummer 8b). Die bisherige Zulage für die nichtvollzugspolizeilich verwendeten Beschäftigten beim Bundeskriminalamt nach Vorbemerkung Nummer 15 (bisher Nummer 16) wird auf die nichtvollzugspolizeilich verwendeten Beschäftigten bei der Bundespolizei erweitert (siehe Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe j).

Schließlich sind alle Monatsbeträge der Stellenzulagen auf glatte Eurobeträge gerundet.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

zu Anhang 2 (Anlage IV)

Der Betrag der Besoldungsgruppe B 11 soll an den Betrag der Besoldungsgruppe R 10 angeglichen werden. Durch die Nichtteilnahme der Besoldungsgruppe B 11 an der Erhöhung der Grundbeträge während der Anpassungsrunde 2003/2004 blieben diese Bezüge, die vormals betragsmäßig ca. 4 Prozent über den Bezügen der Besoldungsgruppe R 10 lagen, seitdem 0,4 Prozent hinter diesen zurück. Dadurch hat sich das Besoldungsgefüge (Bezüge eines Staatssekretärs gegenüber denen eines Präsidenten der Bundesgerichte) verschoben. Sie sollen nunmehr zumindest gleichgestellt werden.

zu Anhang 3 (Anlage VIII)

Die Neustrukturierung der Anwärtergrundbeträge ist im Regelungszusammenhang der Eingangssämter und der Bemessung des Grundgehaltes erforderlich und dient der Gewinnung von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern in sämtlichen Laufbahnen. Insbesondere in Laufbahnen, in denen bereits eine Vorqualifikation vorausgesetzt wird, sollen die neustrukturierten Anwärtergrundbeträge einen zusätzlichen Anreiz für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber darstellen. Zukünftig sind Anwärtergrundbeträge zudem in gleichem Umfang nach § 14 anzupassen, um eine Entkopplung von den Anfangsgrundgehältern auszuschließen.

zu Anhang 4 (Anlage IX)

Folgeänderung aufgrund der Anhebung ausgewählter Stellenzulagen zum 1. Januar 2020 (Artikel 1 Nummer 46). Der Anhang 5 ersetzt die mit dem BBVAnpG 2018, 2019, 2020 veröffentlichten Anhang 14 „Anlage IX gültig ab 1. März 2020“. Diese berücksichtigt u.a. die Streichung der Besoldungsgruppe A 2 (auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a wird verwiesen)

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Folgeänderung zu Nummer 19 (Familienzuschlag §§ 39,40).

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Überführung der Regelungen über Obergrenzen für Beförderungssämter aus § 26 BBesG und den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG) ins Haushaltsrecht. Auf die Begründung zu Artikel I Nummer 15 wird verwiesen. Auf die Übernahme der Obergrenzenregelungen aus den Fußnoten 11 zur Besoldungsgruppe A 13, 10 zur Besoldungsgruppe A 15, 10 zur Besoldungsgruppe A 16 und 7 zur Besoldungsgruppe B 3 wird aus Gründen der fehlenden praktischen Relevanz verzichtet, sie entfallen ersatzlos.

Zu Nummer 1

(§ 17a neu)

Überführung der Regelungen über Obergrenzen für Beförderungssämter aus § 26 BBesG und den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG) ins Haushaltsrecht. Auf die Begründung zu Artikel I Nummer 15 wird verwiesen. Auf die Übernahme der Obergrenzenregelungen aus den Fußnoten 11 zur Besoldungsgruppe A 13, 3 und 10 zur Besoldungsgruppe A 15, 10 zur Besoldungsgruppe A 16 und 7 zur Besoldungsgruppe B 3 wird aus Gründen der fehlenden praktischen Relevanz verzichtet, sie entfallen ersatzlos.

Zu Nummer 2

(§ 112)

Mit Ausnahme der in § 112 Absatz 1 BHO normierten Sonderregelung finden die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung - anders als das BBesG - grundsätzlich keine unmittelbare Anwendung auf die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung. Um auszuschließen, dass hierdurch eine Regelungslücke entsteht, wird § 17a BHO im Rahmen der Sonderregelung insoweit ebenfalls für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

Die Schaffung der gesetzlich normierten Aufgabenübertragung für die Unfallversicherung Bund und Bahn ist aufgrund des § 30 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch unerlässlich. Danach darf ein Träger der öffentlichen Verwaltung einem Sozialversicherungsträger Aufgaben nur aufgrund eines Gesetzes übertragen. Bei der übertragenen Aufgabe handelt es sich um die statistische Erfassung, Auswertung und Übermittlung von Dienstunfalldaten nach der Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle.

Die Verordnung (EU) verlangt von der Bundesrepublik Deutschland eine Übermittlung von Statistikdaten zum Unfallgeschehen, wenn der Unfall mehr als drei Kalendertage Abwesenheit von der Arbeit nach sich zieht. Davon betroffen sind auch Beamte des Bundes sowie Richter im Bundesdienst. Damit die von der o. g. Verordnung (EU) geforderten Daten an die Kommission (an das Statistische Amt der Europäischen Union - EUROSTAT) übermittelt werden können, sind die Dienstunfälle zunächst von der jeweiligen Behörde mithilfe der hierfür geschaffenen Unfallanzeige der Unfallversicherung Bund und Bahn zu melden. Diese Meldung ist danach von der Unfallversicherung Bund und Bahn statistisch zu erfassen und auszuwerten. Anschließend werden die Daten im Rahmen der laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten an den Spitzenverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, und über diesen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt, welches die Daten wiederum an EUROSTAT übersendet. Auf diesem Wege kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung aus der Verordnung (EU) nach.

Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat sich zu der Übernahme der Aufgabe im Rahmen der von ihr durchgeführten Präventionsarbeit bereit erklärt.

Die Norm enthält die Aufgabenübertragung der statistischen Erfassung, Auswertung und Übermittlung der Dienstunfalldaten unter Benennung der europäischen Rechtsgrundlagen. Damit wird die Aufgabe definiert und gleichzeitig die Übertragung auf diese Aufgaben beschränkt.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) werden sowohl die Pflichten (z. B. Meldung von Dienstunfällen, wenn sie mehr als drei Kalendertage Abwesenheit vom Dienst nach sich ziehen), als auch die Ausnahmen von der Meldung (z. B. Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung) prinzipiell definiert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 26 Bundesbesoldungsgesetz in Artikel 1 Nummer 16 und Verschiebung der Regelung in § 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung durch Artikel 4.

Zu Artikel 8 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 und Artikel 4.

Zu Artikel 9 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesumzugskostengesetzes)

Das Bundesumzugskostengesetz wird geändert und nicht durch eine Verordnung nach § 82 Absatz 2 BBG ersetzt, da lediglich punktuelle Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen, die bisher in Abhängigkeit von der Besoldungshöhe stand, wird modernisiert.

Zu Nummer 1

(§ 3)

Die Vorschrift ermöglicht die Festlegung nach Satz 1 (Anwendung des sog. Wahlrechtes) zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und dem Bezug von Trennungsgeld auch bei Auslandsverwendungen im Fall von Umzügen vom Inland ins Ausland. Praktische Relevanz wird sie in erster Linie bei Verwendungen im grenznahen Ausland entfalten bzw. bei Verwendungen in europäischen Städten. In Zeiten eines vereinten Europas und einer wachsenden Globalisierung besteht eine ähnliche Situation wie bei Versetzungen im Inland, so dass insoweit eine Anpassung im Interesse der Gleichbehandlung erfolgt. Die Beschränkung auf Umzüge aus dem Inland in das Ausland unter Ausschluss von Umzügen vom Ausland in das Inland sowie im Ausland ist geboten, da die Beibehaltung eines ausländischen Familienwohnsitzes nicht durch den Dienstherrn unterstützt werden kann.

Die Möglichkeit eines Ausschlusses des Wahlrechtes bei Auslandsverwendungen ist durch die oberste Dienstbehörde dann geboten, wenn die Natur der wahrzunehmenden Dienstgeschäfte die ganz überwiegende Anwesenheit — auch der Familie — am Dienort gebietet. Dies können Repräsentationserfordernisse sein, die eine Anwesenheit auch am Wochenende und unter Einbindung der Familie erforderlich machen, aber auch die jederzeit mögliche und gegebenenfalls unabsehbare und unabwendbare Notwendigkeit der sofortigen Verrichtung von dienstlichen Aufgaben.

Zu Nummer 2

(§ 9)

Zu Buchstabe a

Unter „zusätzlichen Unterricht“ ist Nachhilfeunterricht zu verstehen. Voraussetzung für die Auslagenerstattung ist, dass der Unterricht durch den Umzug und den damit verbundenen Schulwechsel des Kindes notwendig geworden ist. Dies ist entweder in geeigneter Weise, z. B. durch eine Bescheinigung der Schule, nachzuweisen bzw. wird die Notwendigkeit künftig bereits bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel als gegeben angenommen. Grund für die Regelung sind die unterschiedlichen Lehr- und Rahmenpläne der bisherigen Schule gegenüber denen der neuen Schule.

Die Änderung dient der Vereinfachung der zuvor komplexen Regelung von voller und anteiliger Erstattung. Die Bezugsgröße des Höchstbetrages ist künftig das Grundgehalt der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Hiermit erfolgt eine systematische Angleichung an die dynamische Bezugsgröße der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in § 10 Absatz 1. Mit dieser Angleichung ist eine erhebliche Vereinfachung und bessere Kalkulierbarkeit für den Berechtigten sowie eine deutlich erhöhte Transparenz gegenüber der Vorgängerregelung verbunden.

Der Wegfall einer anteiligen Erstattung wird zum einen durch eine Erhöhung desjenigen Betrages, der voll erstattet wird und zum anderen durch einen erleichterten Nachweis der Notwendigkeit des Unterrichts bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel kompensiert. Bisher musste ein Nachweis erfolgen, dass der Unterricht durch den Umzug notwendig geworden ist, z. B. durch eine Bescheinigung der Schule. Hiervon wurde in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll erhalten bleiben und ergänzt werden durch die Annahme, dass Unterricht, der im zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug bei dem Wechsel eines Bundeslandes erfolgt, ebenfalls umzugsbedingt ist mit der Folge, dass Kosten hierfür nach § 9 Absatz 2 bis zur Höhe des Höchstbetrages erstattet werden.

Bezweckt wird mit der Regelung eine bessere Praktikabilität für Haushalte mit Kindern.

Zu Buchstabe b

Die bisher mit Pauschbeträgen abgefundenen Auslagen für einen Kochherd oder Öfen für jedes Zimmer einer Wohnung gehen in der neu ausgerichteten Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) auf und werden daher nicht mehr gesondert ausgewiesen. Insbesondere die Streichung der Pauschalen für Heizöfen ist geboten, da Ofenheizung nicht mehr zeitgemäß und in der Praxis nicht mehr relevant ist.

Zu Nummer 3

(§ 10)

Zu Buchstabe a

Mit der pauschalen Vergütung werden alle Auslagen des Berechtigten und der berücksichtigungsfähigen Personen erfasst, die nicht durch spezielle Ansprüche des Bundesumzugskostengesetzes gedeckt sind. Dazu gehören beispielsweise notwendige Neubeschaffungen, Renovierungen und andere umzugsbedingte einmalige Kosten sowie Kleinbeträge, etwa für die Anschaffung eines Wohnungstürschildes.

Die pauschale Vergütung bedeutet auch einen Ausgleich für nicht im Einzelnen quantifizierbare Wertverluste, die beispielsweise durch die mit einem Umzug verbundene besondere Abnutzung (zum Beispiel durch den Ab- und Wiederaufbau von Möbeln) oder für die Neuanschaffung nicht mehr zu gebrauchender Hausratsgegenstände.

Die Höhe der pauschalen Vergütung ist – anders als nach geltendem Recht – nicht mehr von der Besoldungsgruppe der berechtigten Person abhängig. Damit wird wie im Reisekostenrecht des Bundes die bereits im Rahmen der Novelle vom 2005 aufgegebenen Differenzierung nach Besoldungsgruppen nachvollzogen.

Die Pauschvergütung ist – mit Ausnahme der oberen Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10 – höher als diejenige nach geltendem Recht. Damit wird ein Ausgleich für den Wegfall des Auslagenersatzes für einen Kochherd (§ 9 Absatz 3 Satz 1 BUKG) und für Öfen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 BUKG) geschaffen.

Die Höhe der pauschalen Vergütung ist so bemessen, dass sie die umzugsbedingten Mehrkosten bei einem kostenbewusst durchgeführten Umzug weitgehend ausgleicht. Im Einzelfall darüber hinausgehende Ausgaben sind der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen und aus der Besoldung zu tragen.

Ausgangspunkt der dynamischen Pauschvergütung ist der Berechtigte im Sinne des § 1 Absatz 1 BUKG und die mit ihm umziehenden Personen, die in § 6 Absatz 3 Satz 2 benannt sind. Die Neubemessung sieht eine von der Besoldungsgruppe des Berechtigten unabhängige Umzugspauschale in Höhe von 15 Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungs-

gruppe A 13 vor, wenn dieser am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatte und nach dem Umzug eine andere Wohnung wieder einrichtet. Die Pauschvergütung stellt einen Ersatz für konkret entstandene Kosten dar. Voraussetzung ist daher ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung. Eine Differenzierung nach dem Familienstand des Berechtigten erfolgt nicht mehr, da nur tatsächlich umziehenden berücksichtigungsfähigen Personen Aufwände für Neu-, Ersatzbeschaffungen oder andere umzugsbedingte einmalige Kosten entstehen, die im Rahmen der Fürsorgepflicht vom Dienstherrn mitgetragen werden.

Die Kosten für weitere berücksichtigungsfähige und mit umziehende Personen – in der Regel der Ehegatte oder die Ehegattin und Kinder – werden durch eine Pauschale in Höhe von zehn Prozent des Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 abgefunden. Damit werden die durch die Zahl der umziehenden Personen entstehenden unterschiedlichen Aufwände den individuellen Verhältnissen entsprechend berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen Kindern und anderen – erwachsenen – berücksichtigungsfähigen Personen gibt es nicht mehr. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch bei einem Umzug mit Kindern notwendige Neubeschaffungen und Renovierungen der Kinderzimmer und andere umzugsbedingte einmalige Kosten entstehen, die nicht geringer sind als für Erwachsene.

Die Novellierung dient somit der Vereinfachung und fördert die Besserstellung von Haushalten mit Kindern.

Die Pauschvergütung für andere berechnigte Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, ist derzeit in § 10 Absatz 4 Seite 1 geregelt. Es handelt sich um Personen, die entweder vor oder nach dem Umzug keine Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 eingerichtet haben. Auch sie erhalten nunmehr eine besoldungsunabhängige dynamische Pauschvergütung in Höhe von drei Prozent des Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Der reduzierte Pauschbetrag trägt dem Umstand Rechnung, dass ohne eine Wohnung zwar bestimmte durch die Pauschale abgedeckte Kosten, wie etwa Renovierungskosten, nicht entstehen, andere Ausgaben hingegen dennoch anfallen. Auch hier knüpft die Pauschale an den umziehenden Berechtigten selbst an und nicht an seinen Familienstand. Dies hat zur Folge, dass die Pauschale sich für einen ledigen Berechtigten erhöht, bei verheirateten Berechtigten jedoch niedriger wird. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass mit der Pauschale nur die Auslagen erstattet werden sollen, die aus Anlass der dienstlichen Maßnahme und den dadurch verursachten Wohnungswechsel entstanden sind.

Das Grundgehalt der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes stellt sowohl für den Höchstbetrag nach § 9 Absatz 2 als auch für die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 1 eine einheitliche Bezugsgröße dar. Hiermit sind eine erhebliche Vereinfachung und bessere Kalkulierbarkeit sowie eine deutlich erhöhte Transparenz für den Berechtigten gegenüber der Vorgängerregelung verbunden.

Satz 4 regelt die Gewährung der Pauschvergütung, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war und entspricht dem derzeitigen § 10 Absatz 4 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt systematisch der Änderung des § 10 Absatz 1 BUKG. Die mit umziehenden Personengruppen, die derzeit in § 10 Absatz 2 BUKG genannt sind, werden nunmehr durch die Pauschalvergütung des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 2 BUKG erfasst.

Da die Pauschalvergütung einen Ersatz für konkret entstandene Kosten darstellt, ist Voraussetzung für die Gewährung ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung. Eine er-

höhte Pauschale für verwitwete oder geschiedene Berechtigte sowie für Personen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Die Pauschvergütung für andere berechtigte Personen, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen, wird nunmehr in § 10 Absatz 1 Satz 3 geregelt. Die Gewährung der Pauschvergütung, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war, ist nunmehr in § 10 Absatz 1 Satz 4 geregelt.

Zu Buchstabe c

Absatz 7 regelt schon jetzt diejenigen Konstellationen, in denen mehrere Berechtigte zusammen umziehen. Wenn neben dem Berechtigten andere Personen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 mit jeweils eigener Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen Wohnung in eine neue gemeinsame Wohnung umziehen, so erhält jede umziehende Person nur eine Pauschvergütung. Ziehen Eltern, die beide einen eigenen Anspruch auf Umzugskostenvergütung haben, da sie beide im Bundesdienst tätig sind, mit ihrem Kind um, so wird nach Satz 1 für Eltern jeweils nur eine Pauschvergütung gewährt, obwohl sie nicht nur selbst berechtigte Person, sondern zugleich auch andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 sind. Auch das Kind kann nach Satz 1 nur bei einem Elternteil als andere Person im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt werden. Die Regelung dient somit, wie schon der derzeitige Absatz 7, der Klarstellung, dass um Überzahlungen zu vermeiden, für jede umziehende Person jeweils nur eine Pauschvergütung gewährt werden kann.

Satz 2 regelt, dass jedem Berechtigten primär die Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt wird. Zieht ein Ehepaar um, bei dem jeder Ehegatte nach Satz 1 nur eine Pauschvergütung erhält, obgleich jeder Ehegatte nicht nur selbst Berechtigter, sondern zugleich auch andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 ist, so wird jedem der höhere Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt. Umzugskostenvergütung ist eine Leistung des Dienstherrn auf Grund seiner jeweiligen Fürsorgepflicht. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Fürsorge, ist es daher gerechtfertigt, jedem Berechtigten eine Pauschale gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu gewähren.

Zu Artikel 11 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 2

(§ 6)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung § 6a Beamtenversorgungsgesetz (siehe Begründung zu Artikel 11 Nummer 8).

Zu Nummer 3

(§ 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Binnenverweises auf §§ 5, 5a Versorgungsrücklagegesetz.

Zu Nummer 4

(§ 16)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Höhe der Zuweisungssätze ist in § 1 Absatz 1 der Versorgungsfondszuweisungsverordnung festgelegt. Sie ist im Zuge der letzten Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (2017) überprüft und nicht verändert worden. Durch die Verschiebung des Entnahmebeginns von 2020 auf 2030 und dem damit einhergehenden weiteren Ansparen ist eine erneute Überprüfung bereits 2020 nicht erforderlich. Für eine aussagekräftige Datenbasis - insbesondere zur Entwicklung des Deckungsgrads des Versorgungsfonds - soll daher eine Überprüfung und gegebenenfalls abweichende Festlegung der Zuweisungssätze erst zum 1. Januar 2025 erfolgen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung § 6a Beamtenversorgungsgesetz (siehe Begründung zu Artikel 11 Nummer 8).

Zu Nummer 5

(§17)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Satz 1 wird der Beginn der Entnahme aus dem Versorgungsfonds von 2020 auf 2030 verschoben, um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der Versorgungsfonds des Bundes wurde 2007 mit dem Ziel einer langfristigen Systemumstellung auf eine Kapitalisierung der Versorgungsausgaben für Beamte, Berufssoldaten sowie Richter des Bundes (Bundesbedienstete) eingerichtet. Für alle ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten erfolgen daher Zuweisungen zum Versorgungsfonds basierend auf den Bruttobezügen. Nach derzeitiger Rechtslage sollen den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen ab 2020 die Versorgungsausgaben für den oben genannten Personenkreis aus dem Versorgungsfonds anteilig erstattet werden. Auf Grund der Altersstruktur der ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten werden bis 2020 aber nur wenige Bundesbedienstete aus diesem Personenkreis z.B. auf Grund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Dementsprechend sind die prognostizierten Versorgungskosten, die aus dem Versorgungsfonds zu erstatten wären, relativ gering. Der Verwaltungsaufwand für das neu einzurichtende Erstattungsverfahren rentiert sich aber erst ab einer gewissen Anzahl von Fällen bzw. einer gewissen Höhe der Erstattungsbeträge. Relevante Größenordnungen werden auf Grund der Altersstruktur des im Versorgungsfonds berücksichtigten Personenkreises ca. ab dem Jahr 2030 erwartet.

Mit der Änderung in Satz 3 wird die erstmalige Festlegung der Erstattungssätze von 2020 auf 2030 verschoben. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verschiebung des Beginns der Entnahmen beim Versorgungsfonds. Die Erstattungssätze sind zu dem Zeitpunkt erstmalig festzulegen, zu dem mit der Entnahme begonnen werden soll. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass dann aktuelle Entwicklungen wie etwa des Vermögensstands des Versorgungsfonds voll berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 6a.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe m

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe p

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 69m.

Zu Buchstabe q

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe r

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe s

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe t

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 3

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19. Künftig wird es keine Stufen eines aus verschiedenen Stufen bestehenden Familienzuschlages, sondern zwei separate Arten geben. Enthielt der Familienzuschlag der Stufe 2 bislang den Familienzuschlag der Stufe 1, wird dies nach der neuen Systematik nicht mehr der Fall sein. Daher kann es auch begrifflich keinen Unterschiedsbetrag mehr geben. Die Neufassung trägt der neuen Systematik des Familienzuschlages Rechnung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 5

(§ 4)

Rechtsförmliche Anpassung. § 4 Absatz 3 ist im Hinblick auf § 14 Absatz 1 entbehrlich.

Zu Nummer 6

(§ 5)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 7

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die redaktionelle Klarstellung erfolgt wegen der Einfügung des § 6a.

Bei Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung handelt es sich beamtenrechtlich um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sonderurlaubsverordnung - SUrIV). Da diese entsprechenden Zeiten nunmehr in § 6a gesondert geregelt werden, ist es notwendig klarzustellen, dass entsprechende Verwendungen nicht der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 unterfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt wegen der Einfügung des § 6a.

Zu Nummer 8

(§ 6a neu)

Es ist fachlich notwendig, die versorgungsrechtliche Behandlung einer Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln. Die gegenwärtige Regelung ist verwaltungsaufwändig und für den Beamten wegen der regelmäßig damit zusammenhängenden Ruhensregelung des § 56 in ihrer Wirkung auf seine Versorgung nur äußerst schwer überschaubar. Die Vielzahl anhängiger Gerichtverfahren belegt, dass die Norm streitanfällig ist. Die Neuregelung dient dem Bürokratieabbau und schafft Rechtsklarheit, trägt zum Rechtsfrieden bei, vereinfacht die Rechtsmaterie und stärkt die Handlungsfreiheit des Beamten.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (Beschluss v. 23. Mai 2017 - 2 BvL 10/11, 2 BvL 28/14), dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, der die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zwingend anordnet oder untersagt, noch einen solchen Grundsatz, nach dem sich der Umgang mit Kapitalabfindungen aus dem Dienst in solchen Einrichtungen bestimmt. Bei der Integration systemfremder Elemente in das deutsche Versorgungssystem ist die gesetzgeberische Handlungsfreiheit in besonderer Weise ausgeprägt. Gesetzliche Möglichkeiten, die die Handlungsoptionen der Beamten erweitern, sind verfassungsrechtlich unbedenklich, weil sie Ausdruck einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Beamten sind. Der Dienstherr hat keine besonderen Aufklärungs- oder sonstigen Fürsorgepflichten. Die Neuregelung orientiert sich grundsätzlich an dieser Feststellung: der Beamte kann in vielfältiger Weise durch eigene Entscheidungen die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten sowie die Verwendung von Kapitalbeträgen oder laufenden Versorgungsleistungen zwischenstaatlicher oder überstaatlichen Einrichtungen beeinflussen.

Mit der Neuregelung wird ein nachhaltiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Das gegenwärtige Modell der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienste einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 6 Absatz 3 Nummer 4) mit der Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 56) wird einer Neuregelung unterzogen, weil es anfällig für gerichtliche Streitigkeiten ist und wegen des komplizierten Anrechnungsverfahrens für den Beamten kaum nachvollziehbar und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Zudem kann das Anrechnungsverfahren nach Hinweisen der Anwenderpraxis nicht elektronisch abgebildet werden.

Die Neuregelung ist davon gekennzeichnet, die versorgungsrechtlichen Handlungsoptionen des Beamten zu vergrößern, wenn er eine Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung verbracht hat. Der Beamte wird gegenüber dem geltenden Recht besser gestellt, indem er selbst entscheiden kann, ob diese Zeit, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Beginns des deutschen Ruhestandes liegt, für die deutsche Versorgung ruhegehaltfähig sein soll. Er kann die Entscheidung nach seinem Bedürfnis treffen. In aller Regel wird die von der internationalen Organisation erworbene Alterssicherungsleistung höher sein als der betragsmäßige Wert seines deutschen Ruhegehaltes für diese Zeit. Sollte er die deutsche Ruhegehaltfähigkeit begehren, muss er einmalige Kapitalbeträge an den Dienstherrn abführen bzw. sich laufende Leistungen auf seine deutsche Versorgung nach § 56 anrechnen lassen. Dieser Schritt ist gerechtfertigt, um einer Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen entgegenzuwirken.

Die Neuregelung ist so ausgestaltet, dass die Attraktivität einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auch versorgungsrechtlich ungeschmälert erhalten bleibt. Der Beamte benötigt Gewissheit über die Behandlung dieser Zeiten als ruhegehaltfähig als auch über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen des Bezuges einer Alterssicherung aus der Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Dafür muss er sich über den Umgang mit möglichen Alterssicherungsleistungen aus einer solchen Verwendung durch den Dienstherrn bewusst sein. Dies gilt umso mehr, weil beinahe jede zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ihr eigenes Personalstatut mit eigenen versorgungsrechtlichen Regelungen hat. Deshalb erhält der Beamte für seine Entscheidung klare und nachvollziehbare Alternativen, um bewusste Entscheidungen treffen zu können.

Wie schon jetzt sind nur Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von der Neukonzeption erfasst. Die Verwendung muss zudem im öffentlichen Dienst erfolgen, d.h. in einer durch Beiträge der Mitgliedstaaten bzw. der staatlichen Vertragspartner finanzierten Organisation. Auf privatrechtlich organisierte überstaatliche Organisationen findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die in Be-

tracht kommenden Einrichtungen sind im nichtabschließenden Anhang zur Entsenderichtlinie Bund vom 9. Dezember 2015 aufgeführt (GMBI 2016 S. 34).

Zu Absatz 1:

Die Neuregelung ist so konzipiert, dass die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nur noch auf Antrag ruhegehaltfähig ist (§ 6a Absatz 1). Der Antragsmechanismus ist dem Versorgungsrecht nicht fremd. So können Vordienstzeiten auf Antrag anerkannt werden. Das Merkmal der Freiwilligkeit ist dabei ein funktionsadäquates Sicherungskriterium.

Hat der Beamte Anspruch auf eine laufende oder – in seltenen Ausnahmefällen – gar keine Alterssicherungsleistung gegen die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit, ist dem Antrag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (insbesondere muss es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln; Praktika, Trainee- und Ausbildungszeiten o.ä. sind daher ausgeschlossen) stattzugeben.

Zu Absatz 2:

Besteht ein Anspruch des Beamten gegen die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung auf eine einmalige Alterssicherungsleistung für die dort zurückgelegte Zeit (§ 6a Absatz 2 Satz 1), darf dem Antrag nur dann stattgegeben werden, wenn der Beamte den erhaltenen Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. Damit wird die bisherige Rechtslage modifiziert fortgeführt, die vorsah, dass eine Ruhensregelung dann nicht stattfindet, wenn der Beamte den erhaltenen Kapitalbetrag abführt. Die Neuregelung setzt nunmehr einen Schritt vorher an und knüpft die Ruhegehaltfähigkeit der Verwendungszeit und damit die vollumfängliche Unterstellung des Beamten unter das deutsche System der Beamtenversorgung an die Abführung des Kapitalbetrages an den Dienstherrn.

Zustehende einmalige Leistungen sind dabei fristgerecht und vollumfänglich vom Beamten abzuführen, um in den Genuss der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten für die deutsche Versorgung zu kommen. Die Höhe des abzuführenden Betrages wird dem Beamten von der Pensionsfestsetzungsstelle mitgeteilt.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag keinen Ermessensspielraum.

Der Beamte kann mithin nach seinem eigenen Bedürfnis über eine Nutzung des zustehenden Kapitalbetrages entscheiden. Dem Risiko einer Fehlverwendung der einmaligen Alterssicherungsleistung kann der Beamte durch Abführung des Kapitalbetrages an seinen deutschen Dienstherrn begegnen.

Kapitalbeträge in diesem Sinne sind etwa Abgangsgelder, Übertragungen eines versicherungsmathematischen Gegenwerts auf eine Privatversicherung, Erstattungen von Pflichtbeiträgen, Ausschüttungen aus einem Versorgungsfonds oder Abfindungen.

Nach § 6a Absatz 2 Satz 2 können Teile des Kapitalbetrages bei der Abführung an den Dienstherrn unberücksichtigt bleiben. Nicht berücksichtigt werden nach Eintritt in den Ruhestand erworbene Alterssicherungsleistungen im entsprechenden zeitanteiligen Umfang. Die zeitanteilige Berechnung vermeidet aufwendige Ermittlungen der Verwaltungen und des Beamten bei der ansonsten notwendigen exakten Aufteilung des Kapitalbetrages auf die jeweiligen Zeiträume.

§ 6a Absatz 2 Satz 3 beinhaltet eine ausdrückliche, gesetzlich geregelte Dynamisierungsregel. Von der Dynamisierungsregel grundsätzlich ausgenommen ist der regelmäßig eintretende Fall, wenn ein Kapitalbetrag innerhalb von 18 Monaten nach Ende der Verwendung an den Dienstherrn abgeführt wird (zwölf Monate Antragsfrist nach § 6a Absatz 3

plus 6 Monate Abführungsfrist nach § 6a Absatz 2). Von der Dynamisierung werden also generell nur die seltenen Fälle erfasst, in denen der Kapitalbetrag dem Beamten z. B. bei einer Versetzung von einem Land zum Bund über den Achtzehnmonatszeitraum hinaus zur Verfügung stand.

Durch die in § 6a Absatz 2 Satz 4 geregelte Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Der zustehende Kapitalbetrag ist in den oben beschriebenen Fällen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beamte über diesen verfügen kann (z. B. ab Erhalt oder ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kapitalbetrag von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgerufen bzw. in Anspruch genommen werden kann) bis zu dem Ablauf des Monats, der dem Monat der Antragstellung vorausgeht, mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der zu dem Zeitpunkt galt, zu dem der Beamte über den Kapitalbetrag verfügen kann, zu dynamisieren. Durch diese Dynamisierungsregel wird verstärkt an den auf dem Kapitalmarkt erzielbaren Zins angeknüpft; dies entspricht dem Ziel des Kapitalbetrages, durch gewinnbringende Anlage eine zukünftige Alterssicherung sicherzustellen.

Für die Berechnung von Bruchteilen eines Jahres, also wenn etwa in der Mitte eines Jahres über den Kapitalbetrag verfügt werden kann bzw. wenn der Antrag in der Mitte eines Jahres gestellt wurde, bestimmt Satz 5, dass entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu verfahren ist.

§ 6a Absatz 2 Satz 6 stellt klar, dass die einmalige Alterssicherungsleistung auch dann fristgerecht und vollumfänglich vom Beamten abzuführen ist, wenn eine solche Alterssicherungsleistung aufgrund des Verhaltens des Beamten verringert wurde oder vorweggenommene Zahlungen erfolgten. Entsprechendes gilt, sollte der Beamte diese Leistung gar nicht beantragen oder auf sie verzichten.

Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen des Beamten beruhen, bleiben nach § 6a Absatz 2 Satz 7 außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für den Beamten zu einem Pensionssystem leistet, sind diese Beiträge nebst Erträgen ebenfalls von der Abführung freigestellt. Sowohl die Höhe der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Alterssicherungsleistung als auch ein ggf. auf freiwilligen Beiträgen beruhender Anteil sind durch den Beamten bzw. seine Hinterbliebenen nachzuweisen.

Zu Absatz 3:

§ 6a Absatz 3 regelt das Antragsverfahren. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Die unterschiedlichen Fristen für den Antrag nach § 6a bei einem Anspruch auf einen Kapitalbetrag und auf eine laufende Alterssicherungsleistung ist den unterschiedlichen Zeitpunkten geschuldet, ab denen der Beamte über die Höhe seiner Alterssicherungsleistung aus der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung in der Regel Kenntnis hat. Bei einem Kapitalbetrag ist dies regelmäßig bereits zum Ende der Verwendung der Fall, während die Höhe einer laufenden Alterssicherungsleistung regelmäßig erst zum Anspruchsbeginn und damit unabhängig vom Ende der Verwendung bekannt ist.

Nach § 6a Absatz 3 Satz 2 ist die Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch kurzzeitig möglich. Zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der bis dahin zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten festzusetzen. Die Frist für eine nachträgliche Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähig nach § 6a soll zeitnah zum Ruhestandsbeginn Rechtssicherheit schaffen. Gleichzeitig erhält der Ruhestandsbeamte, der nun die endgültige Höhe seiner Versorgungsbezüge kennt, eine angemessene Bedenkzeit für seine Entscheidung.

Im Übrigen kann der Antrag jederzeit gestellt und auch (bis zur endgültigen Bescheidung) zurückgezogen werden.

Zu Nummer 9

(§ 7)

Die Änderung korrespondiert mit der Regelung des § 6a Absatz 1 und 3. Im Übrigen besteht aus ordnungspolitischer Sicht kein Bedürfnis, Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach Eintritt in den deutschen Ruhestand mit der Neuregelung des § 6a zu erfassen. In diesen Fällen besteht kein dienstliches Interesse mehr an einer Beschäftigten des Beamten in der Einrichtung. Im Übrigen wird auf die Entsenderichtlinie Bund vom 9. Dezember 2015 verwiesen (GMBI 2016 S. 34).

Zu Nummer 10

(§ 11)

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 11

(§ 13)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland versorgungsrechtlich besonders zu bewerten sind, wenn sie nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 können nach § 13 Absatz 2 Satz 3 bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. Diese Regelung ist mit dem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz vom 5. Dezember 2011 (EinsatzVVerbG) in das BeamtVG eingefügt worden und ist am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten.

§ 31a Absatz 1 Satz 2 definiert, in welchen Fällen eine besondere Auslandsverwendung vorliegt. Diese Definition ist durch das Einsatzversorgungsgesetz vom 21. Dezember 2004 neu gefasst worden und mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft getreten. Durch Bezugnahme des § 13 Absatz 2 Satz 3 auf diese Vorschrift ist eine faktische Rückwirkung bei der Doppelanrechnung von Einsatzzeiten insoweit eingetreten, als Zeiten ab dem Inkrafttreten des § 31a Absatz 1 Satz 2 am 1. Dezember 2002 doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung von vor diesem Stichtag abgeleisteten Einsatzzeiten ist nach dem EinsatzVVerbG nicht vorgesehen. Nach dem EinsatzVVerbG sollte die verbesserte Versorgung bei besonderen Auslandseinsätzen sowohl Berufssoldaten aber gleichermaßen auch Zivilbediensteten zu Gute kommen (vgl. BT-Drs. 17/7143). So enthält die seinerzeit geschaffene Vorschrift (§ 76e SGB VI) zur rentenrechtlichen Absicherung von Soldaten auf Zeit sowie Zivilbediensteten ohne Pensionsanspruch bereits die Regelung, dass nur Einsatzzeiten nach dem 30. November 2002 entsprechend berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 12

(§ 14)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche und redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

[Rechtsförmliche Anpassung.](#)

Zu Doppelbuchstabe bb

Die mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 eingeführte Ausnahme von der Erhebung eines Versorgungsabschlages übernahm die rentenrechtlich anzuerkennenden Zeiten zur Erfüllung der erforderlichen 45 bzw. 40 Jahre. Mit der Einfügung der Verweisung auf Zeiten im Sinne des § 6a in den Sätzen 5 und 6 wird erreicht, dass Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bei der Ermittlung der für einen abschlagsfreien vorgezogenen Ruhestand erforderlichen 45 bzw. im Falle der Dienstunfähigkeit 40 Jahre berücksichtigt werden können, auch wenn diese Zeiten nicht nach § 6a als ruhegehaltfähig beantragt wurden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

[Rechtsförmliche Anpassung.](#)

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung der Verweisung auf § 6a in Satz 4 wird erreicht, dass Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bei der Ermittlung der für die Gewährung einer Mindestversorgung erforderlichen fünf Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit berücksichtigt werden. Dies gilt nur dann, wenn diese Zeiten auch als ruhegehaltfähig beantragt und anerkannt wurden. Gleichzeitig wird geregelt, dass eine Mindestversorgung nicht zusteht, sofern das erdiente Ruhegehalt nur wegen der Nichtbeantragung von Zeiten im Sinne des § 6a die Mindestversorgung unterschreitet sollte. Damit wird verhindert, dass bei kurzen Dienstzeiten beim Bund und langen Dienstzeiten bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung die Nichtbeantragung der Zeiten als ruhegehaltfähig und damit die Nichtabführung oder Nichtanrechnung der dortigen Alterssicherungsleistung zur Zahlung einer Mindestversorgung führt. Die Mindestversorgung soll in Fällen kurzen Dienstzeiten (z. B. bei frühzeitiger Dienstunfähigkeit) regelmäßig eine amtsangemessene Alimentation sicherstellen. Es erscheint zur Vermeidung einer Doppelalimentation sowie in Anbetracht der individuellen Situation und der unter ausreichender selbständiger Folgenabwägung erfolgten eigenständigen Entscheidung des Beamten zumutbar, dass sich wegen der gewillkürten Entscheidung der Nichtberücksichtigung der anderweitigen Alterssicherungsleistung bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und damit der Versorgungsbezüge das Ruhegehalt auf den erdienten Teil beschränkt und nicht auf die Mindestversorgung angehoben wird. Die Änderung bezweckt damit insgesamt, eine Überalimentation des Beamten zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung und schützt weiterhin die Fälle, in denen der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls oder einer Dienstbeschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird. In diesen Fällen realisiert sich die mit der Entscheidung nach § 6a verbundene Prognose des Beamten nicht. Eine Mindest-

versorgung ohne Erfüllung der Wartezeit ist hingegen nicht erforderlich, wenn der Ruhestandsbeamte eine Invaliditätspension aus seinem Amt bei einer internationalen Einrichtung erhält. Es käme ansonsten zu einer nicht gerechtfertigten Doppelalimentation.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

[Rechtsförmliche Anpassung.](#)

Zu Nummer 13

(§ 14a)

Zu Buchstabe a

[Rechtsförmliche Anpassung.](#)

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche und redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14

(§ 15a)

Rechtsförmliche Anpassung an den Wortlaut des § 15a Absatz 1.

Zu Nummer 15

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 16

(§ 22)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. § 22 stellt keine Alimentation dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1984 - 6 C 148.81, Rn. 19 - juris). Der Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen ist eine von dem Dienstherrn des verstorbenen Beamten auf Grund seiner nachwirkenden Fürsorge gewährte Leistung. Der Unterhaltsbeitrag soll gewährleisten, dass der Lebensunterhalt der Witwe gewährleistet ist, sofern sie nicht über anderweitige Einnahmen verfügt.

Die bislang genutzte Formulierung „Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen“ kann insoweit missverständlich interpretiert werden, als der Begriff des „Erwerbseinkommens“ in § 53 Absatz 7 Satz 3 als kurzfristig erbrachte Leistung, die Erwerbseinkommen ersetzt, definiert wird. Dies würde bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages verhindern, dass eine langfristig bezogene Rente auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet

werden kann. Zwar enthält § 22 keinen Bezug auf die Definition des § 53 Absatz 7 (wie beispielsweise in § 50e oder § 14a Absatz 1 Nummer 4); um jedoch Fehlinterpretation auszuschließen, wird künftig der Begriff der Einkünfte gewählt.

Zu Buchstabe b

Die auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnenden Einkünfte umfassen im Unterschied zu § 53 sämtliche Einnahmen der nachgeheirateten Witwe, sofern die Einnahmen dazu dienen, daraus den Lebensunterhalt zu bestreiten. § 53 bezieht sich im Unterschied zu § 22 auf eine Alimentation. Die von § 22 Absatz 1 Satz 2 erfassten Einnahmen sind weit auszulegen, weil die Norm Auffüllungsfunktion hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1999 - 2 C 41.98, juris, Rn. 18 - juris).

Als Folge ist § 22 Absatz 1 Satz 3 zu ändern. Der Verzicht umfasst auch die Nichtbeantragung von Leistungen, die einen Antrag voraussetzen. Daneben wird die Aufzählung, die als abschließend verstanden werden kann, verkürzt auf den Begriff der Kapitalleistung: unter diesen Begriff können die anderen Begriffe untergeordnet werden.

Zu Nummer 17

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 18

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 19

(§ 31)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 3 Nummer 12 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17).

Zu Nummer 20

(§ 32)

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 21

(§ 33)

Verordnungen nach § 33 Absatz 5 BeamtVG sollen zukünftig durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen werden. Damit erfolgt eine Verfahrensstraffung im Prozess der Erstellung, Änderung und Anpassung der Heilverfahrensverordnung. Die rechtzeitige und umfassende Beteiligung der betroffenen Ressorts bleibt gewahrt (GGO).

Zu Nummer 22

(§ 39)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 23

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 24

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 25

(§ 49)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

Zu Nummer 26

(§ 50)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Die pensionsfestsetzenden und pensionsregelnden Stellen erhalten ebenfalls die Berechtigung, die zur Durchführung der Prüfung, ob dem Versorgungsempfänger ein Familienzuschlag 2 zusteht, erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und mit anderen Bezügstellen des öffentlichen Dienstes auszutauschen.

Zu Nummer 27

(§ 50a)

Die Anlehnung der beamtenversorgungsrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten an rentenrechtliche Regelungen wird auf vor dem 01.01.1992 geborene Kinder erstreckt. Daher erfolgt die Regelung des Kindererziehungszuschlages für alle Kinder unabhängig vom Geburtsdatum im § 50a BeamtVG. Hierdurch kann auf die bestehenden Verweise und Regelungen zurückgegriffen werden, die auch schon für die Ermittlung eines Kindererziehungszuschlages für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder gelten.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

An der grundsätzlichen Systematik der Erhöhung des Ruhegehaltes durch die Kindererziehungszuschläge wird keine Änderung vorgenommen. Da nicht mehr nach dem Geburtsdatum des Kindes differenziert wird, wird tatbestandlich nur noch auf die Zuordnung einer Kindererziehungszeit abgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausnahmeregelung des § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird im Anschluss an die unveränderten Ausnahmeregelungen des Satzes 2 eingefügt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist durch die Verschiebung von Absatz 8 Satz 2 in Absatz 1 Satz 3 nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die (maximale) Dauer einer für die Höhe des Kindererziehungszuschlages berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit in Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes analog den Regelungen des § 56 Absatz 1 und § 249 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Regelung, wann eine Kindererziehungszeit vorzeitig endet, wird präzisiert. Es wird nicht mehr darauf abgestellt, ob die Erziehung vorzeitig endet, sondern ob die nach Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit vorzeitig endet. In Fällen des Eintritts oder einer Versetzung in den Ruhestand oder eines Wechsels des Erziehenden endet nicht die Erziehung, sondern nur die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit.

Zu Buchstabe c

Der Kindererziehungszuschlag gehört zur Versorgung und ist Bestandteil des Ruhegehaltes. Somit bildet das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt immer dann die Grundlage, wenn gesetzlich auf das Ruhegehalt abgestellt wird. Die sprachliche Präzisierung in Absatz 7 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Buchstabe d

Zukünftig erhalten alle Beamtinnen und Beamten den Kindererziehungszuschlag nach den Regelungen der Absätze 1 bis 7. Wegen Einheitlichkeit des Anerkennungssystems ist eine Differenzierung zwischen innerhalb und außerhalb des Beitrittsgebietes geborenen Kindern nicht mehr erforderlich. Im Übrigen werden die Erziehungszeiten von im Beitrittsgebiet geborenen Kindern grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Zu Nummer 28

(§ 53)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a. Im Übrigen rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den im TVöD verwendeten Begriff.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Bei einer Versorgung nach § 38 besteht Anspruch auf Mindestbelassung nur, wenn wenigstens eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 Prozent vorliegt. Dies korrespondiert mit der Regelung des § 38 Absatz 2 Nummer 2, die mit dem Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 angepasst wurde. Dadurch wird eine Besserstellung von Unterhaltsbeitragsempfängern nach § 38 in der bis zum 10. Januar 2017 geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent gegenüber vergleichbaren Beamten, denen neben ihren Dienstbezügen ein Unfallausgleich nach § 35 erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 25 Prozent zusteht, vermieden.

Zu Buchstabe e

Siehe Begründung zu Nummer 25 Buchstabe b.

Zu Nummer 29

(§ 55)

Zu Buchstabe a

Die Aufzählung, die als abschließend verstanden werden kann, wird verkürzt auf den Begriff der Kapitaleistung: unter diesen Begriff können die anderen Begriffe untergeordnet werden.

Zu Buchstabe b

[Siehe Begründung zu Buchstabe a.](#)

Zu Buchstabe c

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe d

Die Verrentung von Einmalzahlungen (Kapitalbeträge, wie z. B. Abfindungen, Beitragserstattungen) wird neu geregelt, um der Kritik an der bisherigen Verrentungsmethode Rechnung zu tragen. Dabei wird davon abgesehen, auf eine Verrentungstabelle zurückzugreifen, die einen speziell für Ruhensregelungen der Beamtenversorgung herangezogenen Zinssatz sowie Sterbewahrscheinlichkeiten berücksichtigt und sich nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand an tatsächliche Veränderungen anpassen lässt. Überdies wäre die Wahl des Zinssatzes wie bisher schon kritik- und streitanfällig.

Auf Grund dessen wird für die Ermittlung des monatlich anzurechnenden Betrages aus einem in der Vergangenheit erhaltenen Kapitalbetrag auf Regelungen und Rechnungsgrößen der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen.

Die Anwendung dieser Rechengrößen ist bereits im Beamtenversorgungsrecht an verschiedenen Stellen vorgesehen: So wird mit deren Hilfe der Kapitalwert eines im Rahmen einer Versorgungsausgleichsauskunft ermittelten Ausgleichswertes für beamtenrechtliche Anwartschaften berechnet. Daneben sind die entsprechenden Rechengrößen in den Fällen des § 58 anzuwenden. Hiernach ist der vom Versorgungsempfänger zu zahlende Be-

trag zur Anwendung eines Versorgungsausgleiches entsprechend rentenrechtlicher Berechnungsvorgaben zu ermitteln.

Die Rechengrößen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden (zuletzt: BGBl. I 2018 S. 2030), sollen nunmehr auch bei der Bestimmung des monatlich anrechenbaren Betrages im Falle der Gewährung eines Kapitalbetrages Anwendung finden. Dazu ist zunächst zu ermitteln, wie viele Entgeltpunkte der Beamte erworben hätte, wenn er den Kapitalbetrag zum Auszahlungs- bzw. Anspruchszeitpunkt in die Gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätte (Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte). Anschließend sind die so ermittelten Entgeltpunkte, die danach keiner Änderung mehr unterliegen, mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

Erstmalig ist diese Berechnung mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Rentenwert vorzunehmen. Bei jeder Änderung des aktuellen Rentenwertes ist auch der anzurechnende Betrag neu zu ermitteln. Hierdurch gestaltet sich die Verrentung dynamisch. Durch die Anknüpfung des (fiktiven) monatlich anzurechnenden Betrages an den jeweils geltenden aktuellen Rentenwert wird für die Zeit ab Gewährung des Kapitalbetrages eine Dynamisierung und damit eine gewisse „Verzinsung“ erreicht, die unabhängig von schwankenden Kapitalmarktzinsen ist. Gegenüber der bisher angewandten Methode dürften sich in aller Regel niedrigere Beträge ergeben. Jedoch wird dadurch die von der Rechtsprechung gegen die geltende Verrentungsmethode erhobene Kritik die Grundlage entzogen.

Der Wegfall des Zwischenschritts der Dynamisierung des Kapitalbetrages anhand der seit Erhalt der Kapitalabfindung bis zum Beginn des Ruhestands erfolgten Besoldungssteigerungen bewirkt zusätzlich eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 30

(§ 56)

§ 56 wird neu gefasst. Wie schon in der Begründung zu § 6a dargelegt, trägt die Regelung des § 56 zu einem nachhaltigen Bürokratieabbau bei und bietet dem Beamten wegen des klareren Regelungsgehaltes eine bessere Entscheidungsgrundlage für seine Altersversorgung.

Absatz 1 ordnet an, dass es zwingend zu einem Anrechnungsverfahren kommt, wenn die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach § 6a Absatz 1 ruhegehaltfähig ist und dem Beamten eine laufende Alterssicherungsleistung von Seiten der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit zusteht. Damit wird sichergestellt, dass der Beamte nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine adäquate Alterssicherung erhält, die seinen Lebensstandard amtsangemessen gewährleistet. Die Norm enthält ein Verfahren, um den Ruhensbetrag zu bestimmen, wenn der Beamte eine laufende Alterssicherungsleistung erhält. Die Norm ist bei einmaligen Kapitalbeträgen nicht anwendbar.

§ 56 Absatz 2 Satz 1 legt als Ruhensbetrag pro Jahr, das bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt wurde, 1,79375 Prozent der (um den Faktor 0,9901 vervielfältigten) ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 ist in Höhe von 2,47525 Prozent (2,5 Prozent mal Faktor 0,9901; § 5 Absatz 1 Satz 1) ruhend zu stellen. Nach Satz 2 ist die entsprechende Verwendungszeit dabei wie bisher auch taggenau zu bestimmen.

§ 56 Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass der Ruhensbetrag die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte laufende Alterssicherungsleistung nicht übersteigen darf. Damit ist weiterhin sichergestellt, dass der Beamte keinen höheren Ruhensbetrag hinzunehmen hat, als er durch die andere Alterssicherungsleistung ausgleichen

kann. Nach Halbsatz 2 sind hierbei nach Eintritt in den Ruhestand erworbene Alterssicherungsleistungen im entsprechenden zeitanteiligen Umfang nicht zu berücksichtigen. Der Betrag, auf den der nach Satz 1 ermittelte Ruhensbetrag ggf. zu begrenzen ist, reduziert sich dadurch auf den Anteil der laufenden anderen Alterssicherungsleistung, der auf den Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand entfällt. Dies korrespondiert mit der Begrenzung der Anerkennung von in einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bis zum Eintritt in den Ruhestand zurückgelegten Zeiten und der damit im Zusammenhang stehenden (maximalen) Ermittlung eines Ruhensbetrages für die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand. Die zeitanteilige Berechnung vermeidet dabei aufwendige Ermittlungen der Verwaltungen und des Beamten bei der ansonsten notwendigen exakten Aufteilung des Kapitalbetrages auf die jeweiligen Zeiträume.

Weiterhin ordnet Satz 2 neben der anzuwendenden Rundungsregel (Satz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Satz 5) an, dass dem Begrenzungsbetrag in Fällen der vorzeitigen Verringerung des Betrages, des Verzichts auf die andere Leistung oder der Nichtbeantragung dieser Leistung der ansonsten zustehende Betrag zugrunde zu legen ist (Satz 2 in Verbindung mit § 6a Satz 2 Satz 6). Anteile, die auf freiwilligen Beiträgen des Beamten und der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beruhen, sind nicht zu berücksichtigen (Satz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Satz 7). Im Gegenzug ist nach Satz 4 im Falle der Teilkapitalisierung einer laufenden Alterssicherungsleistung die laufende Alterssicherung mit dem ansonsten zustehenden Betrag anzusetzen. Hierdurch wird insgesamt eine willkürliche Verringerung des anzurechnenden Betrages bei erfolgter Antragstellung nach § 6a im Fall des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung vermieden.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Versorgungsbezüge - und zwar unabhängig von einem Antrag nach § 6a Absatz 1 - in Höhe der Invaliditätspension ruhen, wenn der Ruhestandsbeamte aufgrund Invalidität eine Alterssicherungsleistung aus seinem Amt bei der internationalen Einrichtung erhält. Die Regelung ist zur Vermeidung einer Doppelalimentation erforderlich.

Wie im geltenden Recht nimmt Absatz 4 bei der Ruhensregelung auch die Hinterbliebenen in den Blick. Deren Versorgung kann entsprechend der Neuregelung wie beim Versorgungsurheber ruhen.

Absatz 5 enthält eine Klarstellung für die Durchführung der Rechtsanwendung.

Zu Nummer 31

(§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 2 VersAusglG soll sicherstellen, dass „die Versorgungsträger bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentscheidung keinen Hin-und-her-Ausgleich durchführen müssen, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versor-

gungsträger verfügen“ (BT-Drs 16/10144, S. 54). Verfügen beide Ehegatten über ein Anrecht aus der Bundesbeamtenversorgung, wird damit die ansonsten bei einer Person fällig werdende gleichzeitige Kürzung des Ruhegehaltes und Zahlung eines Anspruchsbetrages nach dem BVerstTG verhindert.

Es sollte mithin eine Verwaltungsvereinfachung erfolgen, die die Praxis von unnötigen Berechnungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Versorgungsausgleiches entlastet.

Nach der geltenden Rechtslage ist Anknüpfungspunkt der Dynamisierung in beiden Fällen nach dem Wortlaut der jeweils einschlägigen Norm (§ 3 BVerstTG und § 57) der vom Familiengericht festgesetzte Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaften. Dieser ist daher der jeweiligen Dynamisierung zugrunde zu legen. Die dem jeweiligen Versorgungsträger obliegende Verrechnung nach § 10 Absatz 2 VersAusglG bewirkt dann, dass bei einer Person nicht gleichzeitig das Ruhegehalt nach § 57 gekürzt wird und eine Zahlung eines Anspruchsbetrages nach BVerstTG stattfindet. Gleichwohl kann sich auf diese Weise die von § 10 Absatz 2 VersAusglG angestrebte Verwaltungsvereinfachung beim Versorgungsträger nicht tatsächlich erreichen lassen, da er bei beiden Personalfällen jeweils einen Kürzungs- und Anspruchsbetrag nebeneinander erfassen, dynamisieren und anschließend erst verrechnen muss. Aus Sicht der Praxis ist dies unbefriedigend.

Daher wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Intention des § 10 Absatz 2 VersAusglG im vollen Umfang zur Wirkung verholphen. Die Versorgungsträger sollen zunächst die „Anrechte gleicher Art“ nach § 10 Absatz 2 VersAusglG verrechnen und anschließend den bei einer Person verbleibenden Kürzungsbetrag nach § 57 bzw. den bei der anderen Person verbleibenden Anspruchsbetrag nach BVerstTG dynamisieren. Hierdurch wird zudem sichergestellt, dass für die Dynamisierung beider Beträge derselbe Anknüpfungspunkt gilt, der sich sowohl beim Kürzungs- als auch beim Anspruchsbetrag nach BVerstTG danach richtet, ob sich die (nach Verrechnung insgesamt) ausgleichspflichtige Person bereits im Ruhestand befindet oder nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass der Vorbehalt auch hinsichtlich einer Zahlung an die Hinterbliebenen der originär ausgleichsberechtigten Person gilt.

Zu Nummer 32

(§ 62)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 33

(§ 62a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 34

(§ 63)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 35

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 36

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 37

(§ 68)

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

Zu Nummer 38

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 39

(§ 69c)

Der Absatz wird aufgehoben, weil es nicht mehr auf den Beginn der Verwendung im öffentlichen Dienst bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ankommt. Entscheidend für die Anwendung der §§ 6a und 56 dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes. Für Versorgungsempfänger, auf die § 69c Absatz 5 BeamtVG Anwendung findet, ist die Fortgeltung der Regelung grundsätzlich in § 69m Absatz 3 Satz 1 BeamtVG angeordnet.

Zu Nummer 40

(§ 69k)

Folgeänderung zur Einführung des § 69m Absatz 1.

Zu Nummer 41

(§ 69 m neu)

§ 69m enthält die Übergangsregelungen zu den mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz eingeführten Änderungen.

Zu Absatz 1:

Diese Regelung dient der Klarstellung und entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Satz 1 entspricht § 13 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 69k unter Berücksichtigung der Einfügung des Stichtages „nach dem 30. November 2002“ (siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b) für Beamte, deren Ruhestand ab dem 11. Januar 2017 begonnen hat.

Satz 2 gilt für Beamte, deren Ruhestand nach dem 12. Dezember 2011 und vor dem 11. Januar 2017 begonnen hat. Eine Abgrenzung dieses Zeitraumes ist notwendig, da bis zum 11. Januar 2017 Zeiten nach § 13 Absatz 2 neben dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres lagen (§ 13 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 69k).

§ 13 Absatz 2 Satz 3 ist durch das EinsatzVVerbG vom 5. Dezember 2011 in das BeamtVG eingefügt worden und ist am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten. Daher gilt diese Regelung nur für Beamte, deren Ruhestand nach diesem Stichtag begonnen hat. Dies ist in Satz 3 wiedergegeben. Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung ist das Ruhegehalt des verstorbenen Beamten (bspw. § 20 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 2) und dessen Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Eine gesonderte Regelung für Hinterbliebene ist daher nicht notwendig.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 Satz 1 können aktive Beamte, deren Verwendung im Sinne des § 6a vor dem Inkrafttreten der Neuregelung bereits beendet war und die aus der Verwendung eine einmalige Alterssicherungsleistung erhalten haben und diese nicht an den Dienstherrn abgeführt haben, einen Antrag auf Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Neuregelung stellen. In diesen Fällen ist der erhaltene Einmalbetrag auf Grund der Dynamisierungsregel des § 6a Absatz 2 Satz 3 und 4 bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat der Antragstellung vorausgeht, zu erhöhen. Der erhöhte Betrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abzuführen. Die Dynamisierung berücksichtigt den zwischenzeitlich gezogenen Nutzen aus dem Kapitalbetrag durch den Beamten.

Gemäß Satz 2 ist ein Antrag auf Anerkennung der Verwendungszeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig nicht erforderlich, sofern der Beamte den Kapitalbetrag an den Dienstherrn bereits vor Inkrafttreten des § 6a abgeführt hat.

Zu Absatz 3:

Die Übergangsregelung des Absatzes 3 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingetreten sind. Dies ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich. Auf sie werden weiterhin grundsätzlich die Regelungen der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassungen des § 6 Absatz 3 Nummer 4, § 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 55, § 56 und § 69c angewendet. Die entsprechenden Ruhegehaltsfestsetzungen als auch die Ruhensregelungsbescheide werden durch die Änderung nicht berührt. Dies gilt auch für diejenigen Versorgungsempfänger, die den Kapitalbetrag abgeführt haben und die daher die Ruhensregelung nach § 56 in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung angewendet haben.

Versorgungsempfänger, auf die § 56 zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung Anwendung findet, können für die Zukunft beantragen, dass die neue Ruhensregelung des § 56 auf sie Anwendung findet. Damit wird allen Altfällen die Möglichkeit eröffnet, die vom BVerfG mit der Entscheidung vom 23. Mai 2017 - 2 BvL 10/11, 2 BvL 28/14 - bestätigte Ruhensregelung zu wählen. Zudem wird bei der Ermittlung der Zeiten einer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bei der Ruhensregelung auf Zeiten nach Eintritt in den „deutschen“ Ruhestand, die nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes geführt haben, verzichtet. Damit werden Hinweise aus der Rechtsprechung aufgegriffen.

In allen Fällen, bei denen bislang die Ruhensregelung nach § 56 Absatz 1 erste Alternative (Höchstgrenzenberechnung) zur Anwendung kommt und sich daraus ein höherer Ruhensbetrag als beim zeitbezogenen Ruhen ergibt, führt dies jedenfalls im Zeitpunkt der

Antragstellung im Ergebnis zu einer Verbesserung der verbleibenden Versorgung. In Fällen, in denen bereits das zeitbezogene Ruhen Anwendung findet, ergeben sich keine Änderungen. Ausnahmen sind Fälle, in denen Zeiten nach Eintritt in den Ruhestand vorliegen, die nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltes und deshalb zu einer Verminderung des Ruhensbetrages führen. Um dem Versorgungsempfänger einen Überblick über die Auswirkungen der Regelungen zu geben, ist ihnen auf Antrag eine Auskunft über die Höhe des Ruhensbetrages zu geben, der sich zum Zeitpunkt der beantragen / voraussichtlichen Änderung nach § 56 dieses Gesetzes ergeben würde. Die Antragsbindung (sowohl hinsichtlich der Auskunft als auch hinsichtlich der Umstellung) soll die pensionsfestsetzenden Stellen auch davon entlasten, in sämtlichen in Betracht kommenden Verfahren eigenständige Überprüfungen vornehmen zu müssen bzw. eine Schlechterstellung von Versorgungsempfängern vermeiden.

Die Antragsbindung soll die pensionsfestsetzenden Stellen auch davon entlasten, in sämtlichen in Betracht kommenden Verfahren eigenständige Überprüfungen vornehmen zu müssen. Sie begrenzt zudem den einmaligen und vermeidet einen unnötigen Erfüllungsaufwand.

Zu Absatz 4:

Es handelt sich um eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlages erforderlich wird. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 19 verwiesen.

In Absatz 4 Satz 1 wird der Anspruch auf eine Überleitungszulage für alle am 1. September 2020 vorhandenen Versorgungsempfänger festgestellt. Als Versorgungsempfänger in diesem Sinne gelten am 1. September 2020 vorhandene Ruhestandsbeamte, Witwen, Waisen und Unterhaltbeitragsempfänger. Die Höhe der Überleitungszulage ermittelt sich anhand des § 74 Absatz 1 Satz 2 oder 3 BBesG. Dabei sind die Beträge des Besoldungsrechts zu berücksichtigen; so ist auch der zum 1. September 2020 wegfallende Erhöhungsbetrag nach Anlage V des BBesG bei der Ermittlung des Vergleichsbetrages für August 2020 zu berücksichtigen, sofern sich die maßgeblichen Versorgungsbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 berechnen oder Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 zusteht und zugleich ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 oder der folgenden Stufen bestand und weiterhin besteht.

Bei Witwen und Waisen sind Überleitungszulagen für entfallene Kinderanteile neben dem Witwen- oder Waisengeld zu zahlen. Im Übrigen sind sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des dem Witwen- oder Waisengeld zugrunde liegenden Ruhegehaltes hinzuzurechnen. Da gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 24 Absatz 1 Satz 1 dem Witwen- bzw. Waisengeld das Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde zu legen ist, ist bei der Ermittlung der Überleitungszulage für Hinterbliebene der Familienstand des verstorbenen Beamten maßgeblich.

Die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts finden analoge Anwendung. Siehe hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 44.

Zu Absatz 5:

Satz 1 beinhaltet eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlages erforderlich wird. Beamten, deren Ruhestand nach dem 1. September 2020 beginnt und die eine Überleitungszulage (§ 74 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 BBesG) zu ihren Dienstbezügen erhalten haben, wird der Betrag, der am Tag vor Beginn des Ruhestandes zustand, im Ruhestand weitergewährt.

Dabei ist eine nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BBesG zustehende Überleitungszulage (aufgrund des Wegfalls oder der betragsmäßigen Verringerung des vormaligen Familienzuschlages der Stufe 1) den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. Eine

nach § 74 Absatz 1 Satz 3 BBesG zustehende Überleitungszulage (für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag) wird neben dem Ruhegehalt gewährt.

Gemäß Satz 2 finden die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts analoge Anwendung.

Nach Satz 3 erhalten zukünftige Witwen und Waisen eines Beamten, dessen Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt oder der nach dem 31. August 2020 verstirbt, die dem Beamten zuletzt zustehende Überleitungszulage zu ihrem Witwen- bzw. Waisengeld. Dabei sind Überleitungszulagen für entfallene Kinderanteile neben dem Witwen- oder Waisengeld zu zahlen. Im Übrigen sind sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des dem Witwen- oder Waisengeld zugrunde liegenden Ruhegehaltes hinzuzurechnen.

Zu Absatz 6:

§ 69m Absatz 6 beinhaltet eine Übergangsregelung zur Änderung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Danach ist für diejenigen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ein Antragsrecht vorgesehen, bei denen Kindererziehungszeiten nach § 85 Absatz 7 BeamtVG berücksichtigt wurden. Dies ist aus verwaltungsökonomischer Sicht geboten: es besteht keine Möglichkeit, von Amts die entsprechenden Fälle aufzufinden.

Daneben beinhaltet Absatz 6 eine Günstiger-Regelung: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die durch die Berücksichtigung von sechs Monaten ruhegehaltfähiger Dienstzeit erfolgte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes insgesamt günstiger für den Einzelnen ist als ein nach dem § 50a ermittelter Zuschlag zum Ruhegehalt. Daher soll dem Antrag nur stattgegeben werden, wenn der Zuschlag denjenigen Teil übersteigt, den die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte an Ruhegehalt bei einer Nichtberücksichtigung von Zeiten nach § 85 Absatz 7 an Ruhegehalt einbüßt. Konsequenterweise erfolgt in den Fällen, in denen dem Antrag stattgegeben wird, der Wegfall von Zeiten nach § 85 Absatz 7: hier ist eine erneute Festsetzung der Versorgungsbezüge erforderlich.

Das Antragsrecht steht auch Hinterbliebenen zu, sofern in dem der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Ruhegehalt Zeiten nach § 85 Absatz 7 berücksichtigt wurden.

Auf Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die einen Kindererziehungszuschlag nach § 50a Absatz 8 erhalten, ist § 50a ab dem Inkrafttreten der Änderung von Amts wegen anzuwenden. Bei diesen Fällen erhöht sich somit die anerkennungsfähige Kindererziehungszeit; die Regelungen der Absätze 3 bis 6 sind zu beachten.

Zu Nummer 42

Rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 43

(§ 84)

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

Zu Nummer 44

(§ 85)

Aufgrund der Systemumstellung bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten werden bei Beamtinnen und Beamten, deren Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt,

zugeordnete Kindererziehungszeiten ausschließlich nach § 50a bewertet und führen mit- hin zur Berechnung eines Zuschlages zum Ruhegehalt. Eine Erhöhung der ruhegehaltfä- higen Dienstzeit findet nicht mehr statt. Demzufolge ist § 85 Absatz 7 aufzuheben.

Zu Nummer 45

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 46

(§ 107)

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz sollen zukünf- tig durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen werden können. Damit erfolgt eine Ver- fahrensstraffung im Prozess der Erstellung, Änderung und Anpassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Momentan ist für den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvor- schriften ein Kabinettsbeschluss vorgesehen. Die aktuelle Rechtslage erschwert es, die Verwaltungsvorschriften der jeweils geltenden Gesetzeslage zeitnah anzupassen. Dies führte in der Vergangenheit zu einer vom Bundesrechnungshof gerügten, abnehmenden praktischen Relevanz der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, BT-Drs. 18/6600, S. 124f.). Mit der vorgesehenen Änderung soll dies künftig vermieden werden.

Zu Nummer 47

(§ 107b)

Rechtsförmliche Anpassung. Im Gleichordnungsverhältnis liegt Einvernehmen vor.

Zu Nummer 48

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 49

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Ist ein Anrecht eines Bundesbeamten oder einer Bundesbeamtin aus der Beamtenversor- gung im Versorgungsausgleich intern geteilt worden, so richten sich die Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegenüber dem Versorgungsträger nach dem BVerSTG. Der Zeitpunkt, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch gegen den Trä- ger der Beamtenversorgung auf Zahlung aus dem übertragenen Anrecht wegen Alters, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit hat, richtet sich gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 nach den Regelungen des gesetzlichen Alterssicherungssystems, dem die ausgleichsberechtigte Person angehört, hilfsweise nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung.

In seiner geltenden Fassung enthält das BVerSTG allerdings keine ausdrücklichen Rege- lungen über etwaige Abschläge im Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme. Dies betrifft

insbesondere Fälle, in denen die ausgleichsberechtigte Person selbst Beamtin oder Beamter ist und die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt, bzw. Fälle der Erwerbsunfähigkeit. In diesen Fällen wird der ausgleichsberechtigten Person die Leistung nach dem BVerSTG derzeit ungeschmälert, d. h. ohne Anwendung eines Abschlags gezahlt.

Diese Rechtslage weicht von der grundsätzlich für die Beamtenversorgung geltenden Regelung des § 14 BeamtVG ab, so dass nur bei der eigenen beamtenrechtlichen Versorgungsleistung, nicht aber bei der im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragene Leistung Minderungen für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme vorgenommen werden. Die Rechtslage unterscheidet sich auch von der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der nach § 77 SGB VI Abschläge erfolgen, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Rente vorzeitig in Anspruch nimmt. Dies führt zu einer Besserstellung der ausgleichsberechtigten Person sowohl gegenüber der ausgleichspflichtigen Person als auch gegenüber Personen, die im Versorgungsausgleich ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen erhalten.

Darüber hinaus erzeugt es die Situation, in der die eigene Versorgung eines ausgleichsberechtigten Beamten wegen einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit um den Versorgungsabschlag vermindert wird, das übertragene Anrecht nach dem BVerSTG aber unvermindert gezahlt wird. Hierfür besteht kein sachlicher Grund.

Diese Ungleichbehandlung soll mit der Gesetzesänderung beseitigt werden. Dabei soll die Frage der Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme dem nach § 2 Absatz 3 Satz 1 führenden gesetzlichen Alterssicherungssystem unterstellt werden. Dies entspricht der Regelung zum Leistungszeitpunkt in § 2 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 3)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 3 Absatz 5 Nummer 2 (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, da auch Richter erneut in ein Dienstverhältnis als Richter berufen werden können.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2

(§ 5)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Entsprechend der Begründung zum Altersgeldgesetz soll ein Familienzuschlag nicht in die Bemessungsgrundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge einbezogen werden (vgl. BT-Drs. 17/12479; Begründung A. Allgemeiner Teil II. Absatz 7 3. Spiegelstrich). Dies ist derzeit jedoch der Fall, da der Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtVG bzw. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SVG) ruhegehaltfähig ist. Der derzeit geltende Gesetzestext steht also im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers und ist daher anzupassen.

Zu Nummer 3

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung § 6a (siehe Begründung zu Artikel 11 Nummer 8).

Die Regelung des § 6a BeamtVG gilt auch für Altersgeldberechtigte. Um dies im Altersgeldrecht systemkonform sicherzustellen, wird das Ende der Antragsfrist bei Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung nicht an den Beginn des Ruhestandes geknüpft, sondern an den Monat des beantragten Leistungsbezuges von Altersgeld nach § 10 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung § 6 Absatz 3 Nummer 4 BeamtVG (siehe Begründung zu Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Nummer 4

(§ 9)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, da die Witwen und Waisen aller Altersgeldberechtigten (vgl. § 1 Absatz 1) Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld haben.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 5 enthält bereits einen Verweis auf § 52 BeamtVG. Der Verweis auf § 52 BeamtVG kann daher hier entfallen.

Zu Nummer 5

(§ 11)

Zu Buchstabe a

Der Beweggrund, aus dem die Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes in der Beamtenversorgung entfiel, trägt auch im Altersgeldrecht.

Auch hier ist der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand im Vergleich zu demjenigen bei Altersgeld- bzw. Witwenaltersgeldberechtigten signifikant höher. Dieser resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass Waisen mit einem Er-

werbseinkommen aus einer Beschäftigung sich regelmäßig in einer Ausbildung befinden und daher nur geringe Einkünfte haben, welche nicht zur Anrechnung führen. Außerdem arbeiten sie eher unregelmäßig, nicht selten nur in bestimmten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) und haben in der Regel wechselnde Arbeitgeber. Auch für die Waisen bedeutete der aufwändige Nachweis ihrer Einkommenssituation bürokratischen Aufwand.

Daher wird der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes auch im Altersgeldrecht umgesetzt. Dies kann in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen führen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die den inneren Zusammenhang besser abbildet.

Zu Nummer 6

(§ 13)

Mit der Streichung der Nichtanerkennung von grundsätzlich altersgeldfähigen Dienstzeiten, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, welche mit Inkrafttreten des Versorgungsrücklageänderungsgesetzes (BT-Drs. 18/9532) zum 11. Januar 2017 über den Verweis von § 6 Absatz 1 Satz 3 auf § 6 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgte, ist es auch erforderlich, diese Zeiten in die Ermittlung der Höchstgrenze bei entsprechender Anwendung von § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Beamtenversorgungsgesetz einzubeziehen.

Zu Nummer 7

(§ 14)

Die Änderungen im § 14 zeichnen die sich aus der Einfügung des §§ 6a, 56 und 69m Absatz 2 und 3 BeamtVG ergebenden Änderungen im Altersgeldrecht nach und stehen im Zusammenhang mit der Einfügung in § 6 Absatz 1 Satz 3 (siehe Begründung zu Nummer 3, Buchstabe a).

Absatz 1 ordnet wie im derzeitigen Recht die Anwendung der einschlägigen Regelungen des BeamtVG auch im Altersgeldrecht an für den Fall des Bezuges einer laufenden Alterssicherungsleistung aus einer Verwendungszeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, sofern diese Zeit als ruhegehaltfähig beantragt und damit als altersgeldfähig berücksichtigt wurde. Dabei ist weiterhin nur der Anteil der laufenden Alterssicherungsleistung zu berücksichtigen, der vor der Entlassung erworben wurde: nur dieser Teil korrespondiert mit einer ggf. als altersgeldfähig anerkannten Verwendungszeit. Satz 3 untersagt eine analoge Anwendung der beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen auf das Altersgeld, wenn der Beamte wegen einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis ein Ruhegehalt erhält. In diesem Fall unterliegt das Ruhegehalt der Anwendung des § 56 BeamtVG; hierdurch wird bereits eine Ruhensregelung durchgeführt. Das Altersgeld wird seinerseits wegen § 53a BeamtVG auf das Ruhegehalt angerechnet, so dass es insgesamt zu keiner Doppelleistung kommt. Satz 4 regelt, dass gewillkürte Verminderungen der Leistung, nicht beantragte Leistungen oder Leistungen, auf die verzichtet wurde, mit dem Betrag in die Ruhensregelung einzustellen sind, der ansonsten zustände.

Absatz 2 beinhaltet die im derzeitigen Recht in § 14 Satz 2 AltGG enthaltene Reihenfolge des Abzugs von Ruhensbeträge und damit eine Klarstellung für die Durchführung der Anwendung.

Mit den Übergangsregelungen der Absätze 3 und 4 wird die Gleichbehandlung von Altersgeldempfängern und Versorgungsempfänger sichergestellt, sofern in beiden Fällen Verwendungszeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vorliegen und aus dieser Verwendung eine Alterssicherungsleistung zusteht.

Absatz 3 beinhaltet eine Übergangsregelung für mit Altersgeldanspruch vor dem 1. Juli 2020 bereits ausgeschiedene Beamte, die einen Kapitalbetrag aus einer Verwendung öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung empfangen haben. Die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeit unterliegt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 dem Vorbehalt zukünftiger Rechtsänderungen. Liegt die altersgeldbegründende Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Einfügung des § 6a BeamtVG bzw. der Neuregelung des § 56 BeamtVG, hat der Altersgeldberechtigte aber zu diesem Zeitpunkt eine Altersgeldleistung noch nicht beantragt, ist die Festsetzung der Altersgeldfähigkeit von Dienstzeiten, die Zeiten der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als altersgeldfähig berücksichtigt, an die neue Rechtslage anzupassen. § 69m Absatz 2 gilt sinngemäß. Der Antrag auf Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist in diesen Fällen spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe der veränderten Festsetzung zu stellen. Damit wird auch diesen Fällen die Möglichkeit eingeräumt, den erhaltenen Kapitalbetrag, erhöht unter Anwendung der Dynamisierungsregel des § 69m Absatz 2 BeamtVG, an den Dienstherrn abzuführen, um damit die Altersgeldfähigkeit der entsprechenden Verwendungszeit zu erhalten. Gemäß Satz 2 ist der Dynamisierung nur der Betrag zugrunde zu legen (und damit schlußendlich an den Dienstherrn abzuführen), der dem Beamten im Falle der Fortdauer der Verwendung über den Entlassungszeitpunkt hinaus, für die Zeit bis zur Entlassung zustand. Nur für diese Zeiten kann die Altersgeldfähigkeit der Verwendungszeit erlangt werden; für die danach liegende Zeit gilt die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1, zweiter Halbsatz.

Absatz 4 beinhaltet eine Übergangsregelung für mit Altersgeldanspruch vor dem 1. Juli 2020 bereits ausgeschiedene Beamte, die Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung aus einer Verwendung öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung haben. Die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeit unterliegt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 dem Vorbehalt zukünftiger Rechtsänderungen. Liegt die altersgeldbegründende Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Einfügung des § 6a BeamtVG bzw. der Neuregelung des § 56 BeamtVG, hat der Altersgeldberechtigte aber zu diesem Zeitpunkt eine Altersgeldleistung noch nicht beantragt, ist die Festsetzung der Altersgeldfähigkeit von Dienstzeiten, die Zeiten der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als altersgeldfähig berücksichtigt, an die neue Rechtslage anzupassen. Der Antrag auf Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist in diesen Fällen spätestens zwölf Monate nach erstmaliger Leistungsgewährung nach § 10 Absatz 2 zu stellen. Damit wird auch diesen Fällen die Möglichkeit eingeräumt, die Verwendungszeit unter Anrechnung der laufend zustehenden anderen Alterssicherungsleistung zu erlangen. Bei der Anrechnung ist nur der Teil der laufenden Alterssicherung zu berücksichtigen, der nicht auf die Zeit nach der Entlassung entfällt (Absatzes 1 Satz 1, zweiter Halbsatz).

Absatz 5 beinhaltet eine Übergangsregelung für am 1. Juli 2020 vorhandene Altersgeldempfänger. Diese Personengruppe ist insoweit identisch mit den Versorgungsempfängern, die am 1. September 2020 vorhanden sind. Es ist daher eine inhaltsgleiche Übergangsregelung vorgesehen. Es wird auf die Begründung zu § 69m Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (siehe Begründung zu Artikel 11, Nummer 41) verwiesen.

Zu Nummer 8

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift entfällt, da die Evaluation durchgeführt wurde.

Zu Artikel 15 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 107.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 3

(§ 11)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Nummer 4

(§ 17)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Nummer 5

(§ 25)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland versorgungsrechtlich besonders zu bewerten sind, wenn sie nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 können nach § 25 Absatz 2 Satz 3 bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. Diese Regelung ist mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) in das SVG aufgenommen worden und am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten.

§ 63c Absatz 1 bestimmt, in welchen Fällen eine besondere Auslandsverwendung vorliegt. Diese Definition ist durch das Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) in das SVG eingefügt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft getreten. Durch Bezugnahme des § 25 Absatz 2 Satz 3 auf diese Vorschrift ist eine faktische Rückwirkung bei der Doppelanrechnung von Einsatzzeiten insoweit eingetreten, als Zeiten ab dem Inkrafttreten des § 63c Absatz 1 am 1. Dezember 2002 doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung von vor diesem Stichtag abgeleisteten Einsatzzeiten ist nach dem EinsatzVVerbG nicht vorgesehen. Nach dem EinsatzVVerbG sollte die verbesserte Versorgung bei besonderen Auslandseinsätzen sowohl Berufssoldaten aber gleichermaßen auch Zivilbediensteten zu Gute kommen (vgl. BT-Drs. 17/7143 vom 26. September 2011). So enthält die seinerzeit geschaffene rentenrechtliche Regelung Vor-

schrift (§ 76e SGB VI) zur rentenrechtlichen Absicherung von Soldaten auf Zeit sowie Zivilbediensteten ohne Pensionsanspruch bereits die Regelung, dass nur Einsatzzeiten nach dem 30. November 2002 entsprechend höher bewertet berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6

(§ 47)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Buchstabe c

[Siehe Begründung zu Artikel 12, Nummer 26, Buchstabe e.](#)

Zu Nummer 7

(§ 55a)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 17 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 17 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 8

(§ 55b)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 16 Buchstabe b verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 16 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 16 verwiesen.

Zu Nummer 9

(§ 55c)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 19 verwiesen.

Zu Nummer 10

(§ 96)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 22 verwiesen.

Zu Nummer 11

(§§ 107, 108 neu)

[...]

Zu Artikel 16 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern)

In Artikel VIII § 1 Absatz 6 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) ist bisher die Zustimmung des Bundesrates geregelt. Die Zustimmung erfolgt jedoch nur noch formell.

Bis 2013 gab es zwei bundesunmittelbare und sieben landesunmittelbare Verwaltungsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung unterstand weitgehend der Aufsicht der Länder. Die Finanzierung erfolgte jedoch in erheblichem Maße durch Bundesmittel. Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) wurde zum 01.01.2013 der Bundesträger SVLFG errichtet. Die zwei bundesunmittelbaren und die sieben landesunmittelbaren Verwaltungsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurden mit der Neuorganisation zu einem Sozialversicherungsträger (SVLFG) zusammengefasst, der nunmehr für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist.

Mit der Anpassung der Regelung - Streichung der Zustimmung des Bundesrates in Artikel VIII § 1 Absatz 6 - wird die Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger folgerichtig nachvollzogen.

Zu Artikel 17 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung soll dem Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat die Möglichkeit eröffnen, das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz nach Inkrafttreten der umfangreichen Änderungen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

[...]

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Vorschriften, die sich auf die Streichung der Besoldungsgruppe A 2 in der Bundesbesoldungsordnung A beziehen. Diese Änderung tritt unmittelbar nach Vollzug des dritten Anpassungsschrittes der Besoldung zum 1. März 2020 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Neuregelungen im Bundesumzugskostengesetz. Die zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens ist durch den zu erwartenden Programmier- bzw. Umstellungsaufwand notwendig.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Vorschriften, die sich auf die Neuregelung sowohl der versorgungsrechtlichen Behandlung von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, als auch der Anrechnung von laufenden Alterssicherungsleistungen für die dort zurückgelegten Zeiten beziehen. Entsprechendes gilt für daraus resultierende Folgeänderungen in anderen Rechtsnormen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die jeweilige Begründung zur Einzelnorm verwiesen. Die zeitliche Verzögerung dient der umfassenden Information der Betroffenen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Vorschriften, die sich auf die Umgestaltung des Familienzuschlages beziehen und daraus resultierende Folgeänderungen in anderen Rechtsnormen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die jeweilige Begründung zur Einzelnorm verwiesen.

Zu Anhang (Zulagen)

[...]

Zu Anhang (Grundgehalt)

[...]

Zu Anhang (Anwärtergrundbetrag)

[...]

Zu Anhang (Zulagen)

[...]

Zu Anhang (Familienzuschlag)

(zu Artikel 3)

[...]